# Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weichering" 4. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Paketzentrum Weichering"

WOLFGANG WEINZIERL LANDSCHAFTS-ARCHITEKTEN

Stand: 02.04.2024

# Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben vom 09.11.2023	FNP / vBP
Landwirtschaftlicher Teil zu den im Betreff genannten Planungen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme entspricht teilweise inhaltlich der Stellung- nahme zum Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 28.06.2023. Die dazu formulierte Abwägung vom 21.09.2023 wird aufrecht- erhalten:
Wir geben jedoch den enormen Flächenverbrauch von ca. 11,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zu bedenken von überwiegend überdurchschnittlichen Ackerflächen mit hoher Ertragsfähigkeit. Darüber hinaus werden weitere ca. 8,3 ha LF, ebenfalls überwiegend Ackerflächen, für Ausgleichsflächen in der Region beansprucht. Die angespannte Lage am örtlichen Pachtmarkt wird weiter verschärft und verschlechtert die wirtschaftliche Lage der aktiven lw. Betriebe in der Region.	Unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange wurde bei der Vorhabenplanung auf eine möglichst kompakte Gesamtanlage des Vorhabens geachtet. In der Planung wurde daher einer hohen baulichen Dichte im Vorhabenbereich der Vorrang gegenüber einer weitläufigeren Anlage eingeräumt. Auch beim Ausgleichsflächenkonzept wurden die agrarstrukturellen Belange besonders berücksichtigt und mit den Ausgleichsflächen A2, A3 und A4 auf bestehende Ökokontoflächen zurückgegriffen um den Verbrauch landwirtschaftlich nutzbarer Flächen soweit als möglich zu minimieren.
Mutterboden muss gemäß § 202 BauGB in nutzbaren Zustand erhalten, und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden. Die oberste Bodenschicht der versiegelten Flächen bis 30 cm Tiefe sollte deshalb wieder einer Iw. Verwertung zugeführt werden (Auffüllung von Flächen schlechter Bonität in der Region).	Alle anfallenden Erdarbeiten werden nach den Normen DIN 18915 und DIN 19731, welche den sachgemäßen Umgang und die Verwertung von Bodenmaterial regeln, durchgeführt. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bodenmanagements wird auf eine sachgerechte Wiederverwendung des anfallenden Oberbodens (Einbau auf landwirtschaftlichen Flächen der Umgebung nach entsprechender Baugenehmigung zur Auffüllung) geachtet.
Bei den Ausgleich- und Kompensationsmaßnahmen sollten nach unserer Ansicht produktionsintegrierte Maßnahmen herangezogen werden um somit den Iw. Flächenverbrauch zu reduzieren (PiK). In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den aktuellen Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern. Darin wird in Punkt 1 genannt, dass landwirtschaftliche Nutzflächen und Eigentum geschützt werden sollen. Die Einführung des Vorrangs von Ökokonten/-punkte und produktionsintegrierten	Ausgleichsmaßnahmen PIK: Die Heranziehung von produktionsintegrierten Maßnahmen (PiK) im Zusammenhang mit der Ackernutzung wurde geprüft, aber aus den folgenden Gründen verworfen: - Im Verhältnis zur in Anspruch genommenen Fläche kann durch PiK-Maßnahmen im Vergleich zu herkömmlichen

Kompensationsmaßnahmen (PIK) sollen Vorrang haben, vor allem auch auf wechselnden Flächen, im Rahmen der Bayerischen Kompensationsverordnung.

Bei der Ausgleichsflächen A2, A3, und A5 Bruck sollte das anfallende Mähgut lw. verwertet werden.

Bei der Ausgleichsfläche A8 Flurnr 1217/1, Gemarkung Lichtenau sollte das Feldgehölz nicht an die Stirnseite der Ackerfläche am Weg gelegt werden, da dies die Bewirtschaftung erschwert (Abschnitt vom Weg - besser nordöstlich an den bestehenden Wald).

Durch das Vorhaben darf es zu keiner Änderung der Grundwasserverhältnisse kommen (Versiegelung, Versickerung, Grundwasserabsackungen...). Sollte sich der Grundwasserstand negativ für lw. Flächen verändern, ist dies zu entschädigen.

Ausgleichsmaßnahmen nur ein deutlich geringerer Ausgleichsumfang erbracht werden. Es werden dadurch relativ gesehen mehr intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen belegt.

- Hoher Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung und Kontrolle der PiK-Maßnahmen

Bei der Pflege der Ausgleichsflächen anfallendes Mähgut kann, soweit möglich und sinnvoll landwirtschaftlich verwertet werden.

Die Lage der Ausgleichsfläche A8 wurde auch unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der verbleibenden Restfläche der Flurnummer 1217/1 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Gemeindeverwaltung Weichering festgelegt. Eine Anbindung der Maßnahme A8 an den bestehenden Wald ist nicht möglich, da funktional ein in der Landschaft frei situiertes Feldgehölz erbracht werden muss, was bei Anbindung an einen Waldbestand nicht gegeben ist.

Die Gemeinde ist sich der Problematik möglicher Grundwasserabsenkungen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens bewusst. Im Rahmen der Vorbereitung des Vorhabens wurde eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Dabei wurden im Bereich des geplanten Paketzentrums drei dauerhafte Überflur-Grundwassermessstellen (GWM, Nenndurchmesser DN 50 = 2 Zoll) errichtet, so dass jederzeit eine Kontrolle des aktuellen Grundwasserstandes oder eine Probenahme des anstehenden Grundwassers möglich

Im Ergebnis der Baugrunduntersuchung sind für die ohne tiefere Eingriffe in den Untergrund herzustellenden Bauwerke (Parkhaus, Übergabestation, Sprinklerzentrale etc.) keine Systeme zur Wasserhaltung/Grundwasserabsenkung erforderlich. Bei punktuell tieferen Eingriffen (z. B. Streifen-Fundamente) sind offene Wasserhaltungen ausreichend um ggf. anfallendes Tagwasser (Niederschlagswasser und/oder Stauwasser) abzuführen. Bei Bauwerken mit Unterkellerung (Kläranlage, Heizzentrale) sind geschlossene Wasserhaltungen (Vakuum-Grundwasserabsenkungen) erforderlich. Dabei ist ein hydraulischer Grundbruch des aufgrund der örtlichen Bodenschichtung gespannten Grundwassers zu verhindern. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (gering durchlässige Fluviatil-Schluffe) werden die entstehenden Absenktrichter überwiegend nur geringe Reichweiten von ca. < 5 m erreichen.

Dementsprechend wird die Umgebung allenfalls kleinräumig von der Absenkung betroffen sein.

Bei tief liegenden Kanalabschnitten und Stauraumkanälen könnten gemäß den Aussagen im Baugrundgutachten Absenktrichter nach EDV-Berechnungen eine Reichweite bis ca. 200 m erreichen, sofern keine aktive Begrenzung durch Verfahren wie z.B. zur unmittelbaren ortsnahen Wiedereinleitung geförderter Grundwässer erfolgt. Die ortsnahe Wiederversickerung bzw. Wiedereinleitung ist im Freistaat Bayern verpflichtend (siehe z.B. Art. 70 BayWG). Dadurch können Auswirkungen der Grundwasserabsenkung über die Grenzen des Maßnahmengrundstücks hinaus und auf ökologisch sensible Bereiche (Weiherbiotop auf dem Vorhabengrundstück; benachbarte bodenfeuchte Wälder, Altwasser im Nordosten des Vorhabengrundstückes) des Plangebietes wirksam verhindert werden. Entsprechend werden auch keine landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Paketzentrums von Grundwasserabsenkungen betroffen sein.

Vor Ausführung des gewählten Verfahrens zur Grundwasserabsenkung muss das bauausführende Unternehmen eine wasserrechtliche Genehmigung einholen, sodass eine fachtechnische und behördliche Kontrolle der Maßnahmen gegeben ist. Das Monitoring kann unter anderem über die neu eingerichteten und/oder über weitere ggf. durch die zuständige Behörde geforderten Grundwassermessstellen erfolgen. Die laufende Überprüfung der Grundwasserpegel (monatlich) wird im Durchführungsvertrag geregelt.

Für die baubedingt notwendigen Eingriffe ins Grundwasser ist im Zuge der Genehmigungsplanung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich in dem auch die entschädigungsrechtlichen Belange geklärt werden.

Aufgrund der Ergebnisse und Vorgaben der Baugrunduntersuchung sind die möglichen Folgen baubedingt notwendiger Grundwasserabsenkungen lösbar; an der Planung wird festgehalten. Die Ergebnisse der ergänzenden Baugrunderkundung/Gründungsberatung in Form der Geotechnischen Berichte zum Neubau PZ Weichering vom 18.09.2023 und den Straßenbaumaßnahmen PZ Weichering (2 Teile) vom 14.03.2023 sowie eine ergänzende Aktennotiz "Hinweis zur Grundwasserabsenkung" vom 12.02.2024 (Kleegräfe Geotechnik GmbH) werden den Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes beigegeben. Die Inhalte und Ergebnisse werden im Umweltbericht und der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan ergänzt.

Zufahrten zu lw. Grundstücken müssen auch während der Bauphase und auch danach uneingeschrän möglich sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Feldweganbindungen bzw. Zufahrten zu landwirtschaftlichen Grundstücken sind in die Vorhabenplanung und den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan bereits aufgenommen und werden auch während der Bauphase des Vorhabens beachtet.
Forstfachlicher Teil (P. Birkholz FD, Bereichsleiter Forst): Die mit Stellungnahme des Amtes vom 28.06.2022 vorgebrachten forst- und waldrechtlichen Anregu gen /Kritikpunkte wurden in der nun vorliegenden Fassung ausreichend eingearbeitet, so dass aus forstfachlicher Sicht keine weitergehenden Einwände gegen das beantragte Vorhaben bestehen.	

#### Würdigung FNP:

Die Gemeinde hält an der Flächennutzungsplanänderung fest. Die Darstellung im Flächennutzungsplan legt grundsätzlich die beabsichtigte Planung der Gemeinde auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dar. Detailfragen werden dann bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes geklärt bzw. in die Planung aufgenommen. Der Abwägung der Anregung auf Flächennutzungsplanebene zum Flächenverbrauch unter Absatz 1 wird zugestimmt; sie führt zu keiner Änderung der Planunterlagen zur Flächennutzungsplanänderung. Die weiteren vorgebrachten Anregungen beziehen sich auf den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan. Die vorliegende Stellungnahme wird somit im Rahmen der Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weichering" behandelt.

Würdigung vBP: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Abwägung wird wie vorgeschlagen zugestimmt. Bezüglich der Betroffenheit des Grundwassers wird die ergänzende Baugrunderkundung/Gründungsberatung den Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes beigelegt und deren Ergebnisse in den Umweltbericht und die Begründung übernommen.

Beschlüsse zu Stellungnahme 1, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Beschluss FNP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Eine Anpassung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

Beschluss vBP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.

# 2. Bayerischer Bauernverband mit Schreiben vom 02.11.2023

FNP / vBP

Wir möchten den enormen Flächenverbrauch der Baumaßnahme sowie der damit verbundenen Ausgleichsflächen zu bedenken geben. Dies stellt v.a. die Landwirte in und um Weichering vor enorme Probleme in der Zukunft, da die Flächen in Weichering ohnehin schon knapp sind und die Problematik noch zusätzlich durch Kiesabbau und B16 Ausbau verschärft wird.

Die Stellungnahme entspricht inhaltlich der Stellungnahme zum Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 01.07.2023. Die dazu formulierte Abwägung vom 21.09.2023 wird aufrechterhalten:

Mit der kommunalen Bauleitplanung verfolgt die Gemeinde Weichering das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Paketzentrums der Deutschen Post zu ermöglichen. Damit werden im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts die bei der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigenden, spezifizierten öffentlichen Belange der Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB), die Belange der Schaffung von

Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8c BauGB) sowie die Belange des Postwesens (§ 1 Abs. 6 Nr. 8d BauGB) verfolgt. Die Gemeinde entscheidet damit im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung und Ausübung ihrer Planungshoheit über die Festlegung eines geeigneten Standortes zur Ansiedlung eines Paketzentrums unter Berücksichtigung sämtlicher im Rahmen der Bauleitplanung abwägungsrelevanter Belange i.S.d. § 1 Abs. 5, Abs. 6 BauGB.

Unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange wurde bei der Vorhabenplanung auf eine möglichst kompakte Gesamtanlage des Vorhabens geachtet. In der Planung wurde daher einer hohen baulichen Dichte im Vorhabenbereich der Vorrang gegenüber einer weitläufigeren Anlage eingeräumt. Auch beim Ausgleichsflächenkonzept wurden die agrarstrukturellen Belange besonders berücksichtigt und mit den Ausgleichsflächen A2, A3 und A4 auf bestehende Ökokontoflächen zurückgegriffen um den Verbrauch landwirtschaftlich nutzbarer Flächen soweit als möglich zu minimieren.

Des Weiteren ist mit einem hohen Verkehrsaufkommen für An- und Abfahrten zum Paketzentrum zu rechnen. Da es sich dabei überwiegend um Schwerlastverkehr handeln wird, sind auch hier wiederum die Landwirte enorm betroffen. Bei Gegenverkehr zwischen Schwerlastverkehr und landwirtschaftlichen Zugmaschinen mit Anbaugeräten und teilweise Maschinen mit Überbreite (z.B. Mähdrescher) wird es unweigerlich häufig zu Gefahrensituationen, v.a. im Bereich der Brücke bei Maxweiler, kommen. Deshalb sollte für das Paketzentrum eine eigene Zu- und Abfahrt auf die B16 eingeplant werden.

Begegnungsverkehr zwischen Schwerlastverkehr und landwirtschaftlichen Zugmaschinen:

Zur Gewährleistung des Begegnungsverkehrs LKW-LKW wird die Fahrbahnbreite der Brücke von bisher im Bestand 6,00 m laut Planung auf 7,00 m erhöht, das lichte Durchfahrtsmaß auf der Brücke zwischen den Schutzplanken beträgt sogar 8,00 m. Die Fahrbahnbreite von 7,00 m entspricht auch dem zukünftigen Ausbaumaß der Kreisstraße in allen übrigen Aus- und Neubauabschnitten im Plangebiet. Die Planung der verbreiterten Verkehrsflächen sind dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen.

Nach Vorgabe des Staatlichen Bauamts Ingolstadt sind unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Vorhabengrundstücken zur Bundesstraße 16 nicht zulässig – das Paketzentrum wird somit über die Kreisstraße ND 18 erschlossen.

Es ist außerdem noch nicht abzusehen, wie sich der Grundwasserstand aufgrund der Baumaßnahme sowie danach durch Versickerung des Niederschlagswassers verhalten wird. Bei dieser hohen Menge an versiegelten Flächen kann sich das durchaus negativ auf die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auswirken. Dazu sind Grundwassermessstellen zu errichten und eine Beweissicherung durchzuführen.

Im Rahmen der Baugrunderkundung wurden am Rand des späteren Vorhabengrundstückes bereits drei Grundwassermessstellen gesetzt. Eine dauerhafte Überprüfung des Grundwasserstandes während und nach der Bauphase des Vorhabens ist demnach gegeben. Die laufende Überprüfung der Grundwasserpegel (monatlich) wird im Durchführungsvertrag geregelt.

Falls land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege von der Planung betroffen wären, müssen diese weiterhin und jederzeit für die Landwirte befahrbar bleiben. Beschädigte Wege, z.B. durch die Bautätigkeit, müssen durch den Verursacher, auf dessen Kosten, wiederhergestellt werden. Das bestehende

Die Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswege wird durch entsprechende Anbindungsmaßnahmen

Wegenetz land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege muss erhalten bleiben, damit die Landwirte ungehindert an ihre Flächen gelangen können.

sichergestellt. Baubedingt verursachte Schäden an Wegen werden nach Abschluss der Bautätigkeiten beseitigt.

Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind die Anbindungen an die land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswege dargestellt.

### Würdigung FNP:

Die Gemeinde hält an der Flächennutzungsplanänderung fest. Die Darstellung im Flächennutzungsplan legt grundsätzlich die beabsichtigte Planung der Gemeinde auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dar. Detailfragen werden dann bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes geklärt bzw. in die Planung aufgenommen. Der Abwägung der Anregung auf Flächennutzungsplanebene zum Flächenverbrauch unter Absatz 1 wird zugestimmt; sie führt zu keiner Änderung der Planunterlagen zur Flächennutzungsplanänderung. Die weiteren vorgebrachten Anregungen beziehen sich auf den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan. Die vorliegende Stellungnahme wird somit im Rahmen der Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weichering" behandelt.

# Würdigung vBP:

Die Stellungnahme mit ihren Hinweisen wird zur Kenntnis genommen. Der Abwägung wird wie vorgeschlagen zugestimmt. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

# Beschlüsse zu Stellungnahme 2, Bayerischer Bauernverband:

#### **Beschluss FNP:**

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Eine Anpassung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

#### Beschluss vBP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Eine Anpassung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

# Baverisches Landesamt für Umwelt mit Schreiben vom 03.11.2023

FNP / vBP

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Die o.g. vom LfU zu vertretenden Belange werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt. Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die genannten Fachstellen wurden am Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt, die eingegangenen Stellungnahmen liegen vor und werden im Rahmen der Abwägung behandelt. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

# Würdigung FNP + vBP:

Die Stellungnahme mit ihren Hinweisen wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

# Beschlüsse zu Stellungnahme 3, Bayerisches Landesamt für Umwelt:

# Beschluss FNP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Eine Anpassung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

#### Beschluss vBP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Eine Änderung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

# 4. Bayernwerk Netz GmbH mit Schreiben vom 27.10.2023

FNP / vBP

Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Für alles Weitere verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 28.06.2022.

Stellungnahme vom 28.06.2023:

gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

#### Keine Einwände

Die Stellungnahme zum Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 28.06.2023 wird aufrechterhalten. Die dazu formulierte Abwägung vom 21.09.2023 wird aufrechterhalten:

# 20-kV-Freileitung(en)

Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungsachse je 10 m für Einfachleitungen und je 15 m für Doppelleitungen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonen-bereiche ergeben. Hinsichtlich der, in den angegebenen Schutzzonenbereichen bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die 20-kV-Freileitung bis zu einer möglichen Verkabelung Bestand hat und somit auch während der Bauzeit zu berücksichtigen ist. Sollte die Freileitung abgebaut und verkabelt werden müssen, benötigen wir eine Vorlaufzeit von mindestens 10-12 Monaten, um den Umbau realisieren zu können. Aus technischer Sicht wäre eine Verkabelung möglich.

# 20-kV-Freileitungen

Nach geführten Abstimmungen mit der Bayernwerk Netz GmbH soll die derzeitige 20-kV-Freileitung ab dem Mastpunkt am Bahnübergang Maxweiler bis zur neu erstellten Trafostation im Bereich Weingasse im Zuge des Kreisstraßenaus- und -neubaus als Erdkabel verlegt werden.

# Kabelplanung(en)

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 6 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

 Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.

# Kabelplanungen:

Die Hinweise zum Ausbau werden beachtet.

• Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

#### *Transformatorenstation(en)*

Um eine wirtschaftliche und zukunftsorientierte elektrische Erschließung im Zuge der Energiewende (wie Ausbau von Erneuerbaren Energien, E-Mobilität, Speicherlösungen) zu gewährleisten, ist es erforderlich weitere Trafostationsstandorte vorausschauend zu berücksichtigen. Hierfür bitten wir Sie, eine entsprechende Fläche von ca. 35 qm für den Bau und Betrieb zukünftig notwendiger Transformatorenstationen in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen.

Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: https://www.bayernwerk-netz.de/de/energieserviceikundenservice/planauskunftsportal.html

#### Transformatorenstation:

Südlich des Paketzentrums wird eine zusätzliche Fläche für eine Transformatorenstation bereitgestellt. Entsprechende Dienstbarkeiten werden vertraglich geregelt.

Würdigung FNP: Die Anregungen beziehen sich auf die verbindliche Bauleitplanung.

Würdigung vBP: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Abwägung wird wie vorgetragen zugestimmt. Die Anmerkungen wurden bereits in der Entwurfsfassung der Bauleitplanunterlagen berücksichtigt. Eine weitere Änderung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

Beschlüsse zu Stellungnahme 4, Bayernwerk Netz GmbH:

Beschluss FNP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Belange der Flächennutzungsplanung sind nicht betroffen.

**Beschluss vBP:** 

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden bereits zur Entwurfsfassung vom 21.09.2023 dementsprechend angepasst. Eine weitere Änderung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

5. BUND Naturschutz, Kreisgruppe Neuburg-Schrobenhausen mit Schreiben vom 10.11.2023

FNP / vBP

der Bund Naturschutz lehnt die Änderung des Flächennutzungsplanes und den Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan ab.

Eine ständig neue Flächeninanspruchnahme wirkt dem Ziel der Bayerischen Staatsregierung, den Flächenverbrauch im Freistaat deutlich und dauerhaft zu senken, entgegen. Dieses Vorhaben ist ein Negativ-Beispiel und widerspricht dem Staatsziel, den Flächenverbrauch auf 5 Hektar pro Tag zu begrenzen. Der BN nimmt Stellung zu folgenden Themen mit Bezug auf die Unterlagen gemäß Unterlagenverzeichnis vom 21.09.2023:

- 1. FFH-Verträglichkeitsprüfung und saP
- 2. Eingriff in den FFH-Lebensraumtyp
- 3. Anbindegebot und Raumbedeutsamkeit

Nachfolgend werden die Einwände beschrieben.

# 1. FFH-Verträglichkeitsprüfung und saP

Es ist von höchster Bedeutung, dass die Zerschneidung der beiden Naturräume "Brucker Forst" und "Donauauen" nicht durch großindustrielle Bauprojekte noch verstärkt wird. Die funktionale Vernetzung ist notwendig und wie in 2.4 beschrieben "durchaus gegeben".

Lineare Störungen lassen sich z.B. durch Untertunnelung (wie sie bereits für die B16 vorliegen) zudem, bei entsprechendem Willen, noch für viele Arten entschärfen. Es stellt in der FFH-Verträglichkeitsprüfung deshalb ein schweres Versäumnis dar, wenn der Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet 7233-372 zwar erkannt, aber nicht bewertet wird. Die Rodung der an das FFH-Gebiet angrenzenden Waldfläche im Plangebiet mit dem Lebensraumtyp 9160 und den betriebsbedingten Auswirkungen würde den Austausch von Arten- und Genpool deutlich verschlechtern.

Die im Bundesverkehrswegeplan verankerte 4-spurige B16 würde mit der Aufgabe verbunden sein müssen, der genetischen Trennung der Naturhaushalte der betroffenen Räume ernsthaft entgegenzuwirken.

Die Erweiterung der B16 würde aufgrund der Zwangslage durch FFH und SPA nördlich der bestehenden Trasse erfolgen (Quelle: Staatliches Bauamt Ingolstadt). Unter Beachtung von Punkt 5.2 Naturschutzrechtliches Abwägungsgebot im Dokument "Antrag der Gemeinde Weichering zur Änderung des Umgriffs des Landschaftsschutzgebietes "Brucker Forst" – Begründung" widersprechen sich die Projektunterlagen selbst. Eine gründliche Einbeziehung des B16-Projekts in die Planung der Gemeinde Weichering wäre deshalb nicht spekulativ und hinsichtlich vorausschauender Funktionserhaltung der geschützten Lebensräume zudem zwingend notwendig, nicht nur nach bayerischer, sondern auch nach EU-Naturschutzgesetzgebung.

Ein Kriterium der Beurteilung des Vorhabens nach Art. 6 Abs. 2 BayLplG sind "Ökologische Funktionen des Raums":

"Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. Den Erfordernissen des Biotopverbunds soll Rechnung getragen werden." Bayern.Recht

In diesem Zusammenhang wird auch die unter Punkt 9 "Anhang – Beurteilungsgrundlagen entsprechend den Vorgaben aus dem Fachkonventionsvorschlag (Lamprecht & Trautner, 2007)" dargelegte Herleitung der Erheblichkeit beanstandet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geforderte Bewertung der linearen Biotopvernetzung zwischen den Lebensräumen an der Donau und dem Brucker Forst wird in der Überarbeitung der FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend dargestellt. Das Vorhaben wird überwiegend auf einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche mit geringer Vernetzungsfunktion zur Donau errichtet. Die westlich und östlich des Vorhabens verbleibenden Waldbereiche bleiben als Vernetzungsstrukturen auch außerhalb der FFH-Gebiete erhalten. Durch den Verlust der für das Paketzentrum überplanten land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ist kein wesentlicher Bruch im bestehenden Verbundraum gegeben. Die Migration mobiler Arten und der erforderliche genetische Austausch wird nicht unterbunden und nicht erkennbar verschlechtert. Die vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen mindern zudem die bauliche Störwirkung der vorgesehenen Planung des Vorhabens außerhalb des FFH-Gebietes. Eine deutliche Verschlechterung des FFH-Gebietsverbundes ist auch aufgrund der bereits starken Vorbelastung durch lineare Zerschneidungen (Bahnlinie, Kreisstraße, Bundesstraße) weiterhin nicht erkennbar.

Vom Staatlichen Bauamt Ingolstadt wurde die Verbindlichkeit des 4-spurigen Ausbaus der B16 festgestellt. Das Vorhaben ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz im vordringlichen Bedarf eingestuft und genießt daher erste Priorität. In der mit dem Bundesverkehrsministerium bereits abgestimmten Vorplanung ist ein Ausbauquerschnitt RQ28 incl. Seitenstreifen vorgesehen. Gemäß ersten Überlegungen zur noch unverbindlichen Entwurfsplanung soll dieser Querschnitt auf RQ 21 reduziert werden.

Der Gemeinde Weichering ist bewusst, dass im Rahmen einer nachfolgenden Planung für den Ausbau der B16 weitergehende Kumulationswirkungen verursacht werden können. Für den Ausbau der B16 liegen derzeit noch keine verbindlichen Planunterlagen vor, aus der sich die kumulierenden Auswirkungen konkret abschätzen lassen, da sich die Trassenplanung zum Ausbau der B16

Durch die festgelegte Trassenbreite für den Ausbau der B16 im Rahmen der Ausbaumaßnahme B16 zwischen St2043 und B13, wäre der Mindestflächenentzug durch andere Pläne/Projekte mit hinreichender Genauigkeit zu bestimmen. Die Kumulation in Zusammenhang mit anderen Projekten ist zu bewerten.

Eine begründete Einschätzung der festgestellten Wirkfaktoren auf S. 10 fehlt jedoch.

beim Staatlichen Bauamt Ingolstadt erst im Planungsstadium der Entwurfsplanung befindet. Ein etwaiger später durch den Ausbau der B16 hervorgerufener Konflikt kann auf Ebene des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens nicht vorhergesehen und gelöst werden.

Mit der vorliegenden Planung werden insgesamt ca. 200 m² des FFH-Gebietes (Lebensraumtyp 9160) beansprucht.

Sollten im Rahmen des Ausbaus der B16 weitere Flächen beeinträchtigt werden, sind hier Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Querschnittsreduzierung, Trassenwahl, etc.) zu prüfen, um eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes zu vermeiden.

#### Wirkfaktor Schallemission

Die Schallemissionen sind insofern greifbar, dass sie eine Beeinträchtigung der Brutvogelarten darstellen können (Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau, Ausgabe 2010). In der saP wird auf S. 10 der Mittelspecht als Brutvogel und planungsrelevante Art genannt. Der Mittelspecht ist zudem ein typischer Brutvogel des betroffenen FFH-Typs.

Der Mittelspecht ist zur Gruppe der Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit zuzurechnen (s. zuvor genannte Arbeitshilfe). Zur Bewertung der Betroffenheit der Arten der Gruppe 2 durch Straßenlärm wird der kritische Schallpegel 58 dB(A)<sub>tags</sub> nach RLS-90 herangezogen. Der Arbeitshilfe zufolge ist bei der zu erwartenden Verkehrsdichte mit einer Beeinträchtigung bis maximal 100 m zu rechnen. Als Höhe des relevanten Immissionsorts ist für den Mittelspecht 10 m anzusetzen. Zur Abschätzung des Wirkfaktors Lärm ist die Isophone mit 58 dB(A) in 10 m Höhe in die Unterlage 5-09\_ffh-vertraeglichkeitspruefunganlage einzutragen. Einen Anhaltspunkt zur Änderung der Lärmemission auf der das FFH durchschneidenden Kreisstraße liefert die Lärmbestimmung nach RLS-19 auf Basis des Prognose-0-Falls und des Prognose-Planfalls der Unterlage 5-03\_verkehrsuntersuchung.

Aufgrund des kurzen Streckenabschnitts innerhalb des FFH mit angrenzendem Kreisverkehr wurde mit einer Geschwindigkeit der Kfz von 30 km/h gerechnet. Nicht enthalten sind Brems- und Beschleunigungslärmpegel. Es wird aber auch selbst durch diese Minimalabschätzung die - abhängig von der Tageszeit - deutliche Zunahme des Lärmpegels deutlich.

Zu einer fachlichen Einschätzung der Minderung der Habitateignung für die Vorkommen des Mittelspechtes und anderer im Gebiet nachgewiesener Vogelarten wurde vom TÜV Rheinland die 58 dB(A)-Linie berechnet und in der überarbeiteten FFH-VP i.d.F. vom 07.03.2024 grafisch dargestellt. Das von der Planung betroffene Waldgebiet nördlich der B16 ist demnach aktuell schon derart vorbelastet und bietet daher für Arten wie den Mittelspecht keinen geeigneten Brutlebensraum. Die errechnete Verschiebung der 58 dB(A)-Linie nach Norden, nach der Inbetriebnahme des Paketzentrums, hat nur unwesentliche verschlechternde Wirkungen auf den betroffenen Lebensraum.

Die ergänzenden Darstellungen werden zur Kenntnis genommen und die überarbeitete FFH-VP den Bauleitplanunterlagen im weiteren Verfahren beigegeben.

#### Wirkfaktor Feinstaub

Laut Unterlage 5-07-1, S. 18 kann der Grobpartikelanteil mit 95 % abgeschätzt werden. Dieser Anteil mit über 100 kg pro Jahr (Reifenabrieb) auf dem das FFH kreuzende Teilstück, wird – wie aus der Unterlage 5-07-1 ebenfalls hervorgeht – im FFH sedimentieren oder mit der Straßenentwässerung dort eingetragen.

Notwendige zusätzlicher Vermeidungsmaßnahmen sind nicht aufgeführt.

Die Gemeinde ist sich der grundsätzlich zunehmenden Feinstaubbelastung durch das Vorhaben bewusst.

Die Unterlage 5.7 "Analyse zur Feinstaubbindung der Bauwerksbegrünung beim Bauvorhaben" wurde vom Vorhabenträger in das Verfahren eingebracht um die Möglichkeiten der Feinstaubbindung durch Fassaden- und Dachbegrünung des Vorhabens und die mögliche Betroffenheit angrenzender Siedlungsgebiete beispielhaft aufzuzeigen. Eine detaillierte Darstellung der Feinstaubbelastung aus den vorhandenen Verkehrsanlagen und deren künftig zunehmende Belastung ist dabei nicht Gegenstand der fachplanerischen Beurteilung.

Eine hohe Feinstaubbelastung liegt in der Regel in Ballungsgebieten und an stark frequentierten Hauptverkehrsstraßen innerhalb von Städten vor. Im vorliegenden Fall verläuft die Bundesstraße 16 in offenem Gelände und durch Wald. Demnach ist eine völlig ungehinderte freie Verteilung von Emissionen in die Luft gewährleistet. Gemäß den Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird in der Region 10 die Feinstaubbelastung an der Luftmessstation in der Münchner Straße in Ingolstadt gemessen (= die zum Vorhaben nächst gelegene Messstelle). Da auch hier in innerstädtischer Lage die Feinstaubkonzentration PM<sub>10</sub> regelmäßig bei ca. 15 – 20 µg/m³ im Tagesmittelwert liegt (zulässiger Tagesgrenzwert liegt bei 50 µg/m³) ist im Bereich von Weichering aufgrund der offenen Geländesituation auch bei zunehmendem Verkehr auf der B 16 mit keiner nachhaltigen Belastung der angrenzenden freien Landschaft zu rechnen, so dass aufgrund der freien Ausbreitungsmöglichkeiten keine zusätzlich notwendigen Vermeidungsmaßnahmen gesehen werden.

Unter der Annahme, dass zukünftig eine Erhöhung des Anteils der E-Mobilität eintreten wird, wird trotz einer vorhabenbedingten Verkehrszunahme angenommen, dass sich durch die zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen keine entscheidungsrelevanten Auswirkungen ergeben. Zwar entsteht mit Elektrofahrzeugen ebenfalls Reifenabrieb, jedoch können abgasbedinge Luftschadstoffe reduziert werden. Zudem wird die Wirkung nur an der schmalsten Stelle des FFH-Gebietes, bei bereits vorhandener Durchschneidung durch die Kreisstraße ND 18, wirksam. Diese Ergebnisse sowie die Aussagen der Unterlage 5.7 "Analyse zur Feinstaubbindung der Bauwerksbegrünung beim Bauvorha-

ben" werden in die überarbeitete FFH-VP i.d.F. vom 07.03.2024 übernommen.

# Wirkfaktor temporäre Grundwasserabsenkung

Es ist festzuhalten, dass in trockenen Zeiten, in denen ohnehin das FFH und die an das Baufeld direkt angrenzenden Biotope [Waldbiotope gemäß Kartierung 1986:

7233-0046-001, 7233-0046-002, 7233-0046-003, 7233-0046-004, 7233-0046-005 und Flachlandbiotope gemäß Kartierung 7233-1134-005, 7233-1135-001, 7233-1136-001, 7233-1136-002, 7233-1137-001, 7233-1137-002, 7233-1137-003, 7233-1137-004, 7233-1139-001, 7233-1040-001, 7233-1040-003, 7233-1041-001] mit Trockenstress zu kämpfen haben, es durch die Grundwasserabsenkung zwangsläufig zu einer erheblichen Verschlechterung kommen wird.

Die zitierten Unterlage 5-02 mit dem Sachstand 01. März 2022 beinhaltet zudem keine Aussage zur Wasserhaltung für die Errichtung des Energiespeichers! Das Baugrundgutachten von Kleegräfe

Die Gemeinde ist sich der Problematik möglicher Grundwasserabsenkungen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens bewusst. Im Rahmen der Vorbereitung des Vorhabens wurde eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Dabei wurden im Bereich des

geplanten Paketzentrums drei dauerhafte Überflur-Grundwassermessstellen (GWM, Nenndurchmesser DN 50 = 2 Zoll) errichtet, so dass jederzeit eine Kontrolle des aktuellen Grundwasserstandes oder eine Probenahme des anstehenden Grundwassers möglich

Im Ergebnis der Baugrunduntersuchung sind für die ohne tiefere Eingriffe in den Untergrund herzustellenden Bauwerke (Parkhaus.

# Geotechnik GmbH ist nicht dem Stand der Vorhaben- und Erschließungsplanung entsprechend aktualisiert worden.

Der Verfasser der FFH-VP schreibt, dass der Wirkfaktor Grundwasserabsenkung flächig nicht fassbar sei. Die für die Beurteilung der Grundwasserabsenkung notwendige Unterlage fehlt und damit einhergehend ein notwendiger Punkt in der FFH-VP.

Die Vermeidung von Schäden an Sach- und Naturgütern im Kontext des Bauvorhabens ist weiterhin nicht beschrieben.

Übergabestation, Sprinklerzentrale etc.) keine Systeme zur Wasserhaltung/Grundwasserabsenkung erforderlich. Bei punktuell tieferen Eingriffen (z. B. Streifen-Fundamente) sind offene Wasserhaltungen ausreichend um ggf. anfallendes Tagwasser (Niederschlagswasser und/oder Stauwasser) abzuführen. Bei Bauwerken mit Unterkellerung (Kläranlage, Heizzentrale) sind geschlossene Wasserhaltungen (Vakuum-Grundwasserabsenkungen) erforderlich. Dabei ist ein hydraulischer Grundbruch des aufgrund der örtlichen Bodenschichtung gespannten Grundwassers zu verhindern. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (gering durchlässige Fluviatil-Schluffe) werden die entstehenden Absenktrichter überwiegend nur geringe Reichweiten von ca. < 5 m erreichen. Dementsprechend wird die Umgebung allenfalls kleinräumig von der Absenkung betroffen sein.

Bei tief liegenden Kanalabschnitten und Stauraumkanälen könnten gemäß den Aussagen im Baugrundgutachten Absenktrichter nach EDV-Berechnungen eine Reichweite bis ca. 200 m erreichen, sofern keine aktive Begrenzung durch Verfahren wie z.B. zur unmittelbaren ortsnahen Wiedereinleitung geförderter Grundwässer erfolgt. Die ortsnahe Wiederversickerung bzw. Wiedereinleitung ist im Freistaat Bayern verpflichtend (siehe z.B. Art. 70 BayWG). Dadurch können Auswirkungen der Grundwasserabsenkung über die Grenzen des Maßnahmengrundstücks hinaus und auf ökologisch sensible Bereiche (Weiherbiotop auf dem Vorhabengrundstück; benachbarte bodenfeuchte Wälder, Altwasser im Nordosten des Vorhabengrundstückes) des Plangebietes wirksam verhindert werden. Entsprechend werden auch keine landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Paketzentrums von Grundwasserabsenkungen betroffen sein.

Vor Ausführung des gewählten Verfahrens zur Grundwasserabsenkung muss das bauausführende Unternehmen eine wasserrechtliche Genehmigung einholen, sodass eine fachtechnische und behördliche Kontrolle der Maßnahmen gegeben ist. Das Monitoring kann unter anderem über die neu eingerichteten und/oder über weitere ggf. durch die zuständige Behörde geforderten Grundwassermessstellen erfolgen. Die laufende Überprüfung der Grundwasserpegel (monatlich) wird im Durchführungsvertrag geregelt.

Für die baubedingt notwendigen Eingriffe ins Grundwasser ist im Zuge der Genehmigungsplanung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich in dem auch die entschädigungsrechtlichen Belange geklärt werden.

# Wirkfaktor optische Störung

Da laut dem Bebauungsplan nach Norden eine Lücke mit rund 280 m Distanz zwischen den Lärmschutzwänden Nummer 2 und Nummer 6 verbleiben würde, bestünde weiterhin eine deutliche Beeinträchtigung der angrenzenden Biotope und der noch relativ störungsarmen nördlich gelegenen Feldflur durch Lärm und Licht.

Das Fehlen eines Immissionsorts (vgl. S. 44 in Unterlage *4-1\_umweltbericht* und S. 34 in Unterlage *abwaegungstabelle\_toeb9*) ist nicht korrekt und zum Schutz von Naturräumen auch nicht ausschlaggebend.

Der Immissionsort "Io 9 -Schornreut 1" weist laut Unterlage 5-04\_schalltechnische-untersuchung auf S. 201 einen nächtlichen Gesamtlärmpegel von 46 dB (A) auf und liegt damit **über** dem Immissionsrichtwert.

Für den Immissionsort Io 9 und dem FFH 7233-372 vorgelagerten Naturraum fehlt ein Lärmschutz. Die aus der Abwägungstabelle zitierte Einschätzung, dass die in "Dammlage verlaufende Bahnlinie mit dichtem Gehölzbestand" eine Abschirmfunktion erfülle, ist nicht zufriedenstellend. Durch die in der Planung vorgesehene Aufschüttung des Betriebsgeländes würde die Dammlage aber aufgehoben und verlöre diese Funktion.

Aufgrund der Ergebnisse und Vorgaben der Baugrunduntersuchung sind die möglichen Folgen baubedingt notwendiger Grundwasserabsenkungen lösbar; an der Planung wird festgehalten. Die Ergebnisse der ergänzenden Baugrunderkundung/Gründungsberatung in Form der Geotechnischen Berichte zum Neubau PZ Weichering vom 18.09.2023 und den Straßenbaumaßnahmen PZ Weichering (2 Teile) vom 14.03.2023 sowie eine ergänzende Aktennotiz "Hinweis zur Grundwasserabsenkung) vom 12.02.2024 (Kleegräfe Geotechnik GmbH) werden den Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes beigegeben. Die Inhalte und Ergebnisse werden im Umweltbericht und der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan ergänzt.

Die Gemeinde ist sich der Lücke zwischen den LWS 2 und 6 bewusst. Es bestehen keine verbindlichen Vorgaben und technische Regelwerke zur Beurteilung optischer Störungen in der freien Landschaft. Die Festlegung eines Immissionsortes für betroffene Naturräume oder Landschaftsbestandteile in der freien Landschaft ist nicht erforderlich.

Allgemein ist festzuhalten, dass im Bauleitplanverfahren eine Ermittlung und Beurteilung unterschiedlicher Lärmarten (Geräusche von gewerblichen Anlagen, Veränderung von Verkehrsgeräuschen) erfolgt. Jede Lärmart ist für sich zu bewerten. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Gesamtlärmbetrachtung besteht nicht. Auf S. 201 der Schalltechnischen Untersuchung wird der Gesamtlärmpegel aus allen einwirkenden Lärmquellen (Gewerbe + Verkehr) rein vorsorglich dargestellt. Dieser liegt für den Io 9 – Schornreut 1 bei 46 dB(A) nachts. Die Lärmarten sind jedoch getrennt voneinander zu bewerten. Der maßgebende Immissionsrichtwert nach TA Lärm von 45 dB(A) gilt dabei ausschließlich für die Geräusche des Gewerbelärms. Am Io 9 – Schornreut 1 wurde ein Beurteilungspegel von 43 dB(A) (aufgerundet) durch die Geräusche des Paketzentrums ermittelt, der Immissionsrichtwert wird demnach um 2 dB unterschritten (vgl. S. 47 der Schalltechnischen Untersuchung).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde beachtet. Die vorhandenen Gehölzbestände sind nicht als wirksamer Lärmschutz anzurechnen, da keine Abschirmfunktion gegeben ist. Dem Gehölzbestand entlang der Bahnlinie wird daher keinerlei Lärmschutzfunktion für die in nördlicher Richtung zum Paketzentrum liegenden Siedlungsbereiche zugerechnet.

Zudem befindet sich der Gehölzbestand wie beschrieben entlang der Bahnlinie; er ist somit Teil der Verkehrssicherungspflicht der Bahn. Der Bestand ist somit nicht dem Emissionsschutz zurechenbar, denn er hätte keine verlässliche Abschirmfunktion.

Für den Io 9 muss u.a. aufgrund des großen Abstands kein Lärmschutz über das bereits berücksichtigte Maß hinaus errichtet werden.

Die genannten Auswirkungen auf Baumbestände des FFH-Gebie-

## Wirkfaktor Baubedingte Auswirkungen

In der Unterlage 5-09\_ffh-vertraeglichkeitspruefung-anlage werden die Durchschneidung und die Angrenzung des Geltungsbereichs Bebauungsplan an das FFH ersichtlich.

Im und am FFH wären dadurch die verschiedenen Bautätigkeiten zwangsläufig mit schädigenden Einwirkungen in das FFH verbunden:

- Bohrpfahlgründungen und Errichtung der Lärmschutzwand 1 und
- Tiefbaumaßnahmen für Verkehrs- und Radwege werden zu Schäden am Baumbestand im FFH führen.

Die Bewertung in der FFH-VP zum geplanten asphaltierten Fahrradweg im Nordwesten des Eingriffsvorhabens erscheint zudem oberflächlich. Eine Beurteilung der durch den Fahrradweg einhergehenden Störwirkungen, der Versiegelung und die Auswirkungen der Verkehrssicherungspflicht auf beiden Seiten des Radweges (Höhe der Baumbestände) fehlt. Soweit die direkten Schädigungen.

tes durch Bohrpfahlgründungen und Tiefbaumaßnahmen werden in der Überarbeitung der FFH-VP entsprechend dargestellt und deren Wirkungen naturschutzfachlich bewertet. Aufgrund der aktuellen Bestandssituation am Westrand des FFH-Gebietes (insbesondere vom Eschensterben betroffen) sind keine signifikanten bestandsschädigenden Wirkungen auf FFH-Lebensräume zu erwarten. Für die Bauabwicklung der am westlichen Gehölzrand verlaufenden Lärmschutzwand 1 wird zudem vorgegeben, dass alle Tiefbauarbeiten (Bohrpfahlgründungen) für die LSW nur von Osten her, von bestehenden Baustellenflächen aus, erstellt werden dürfen. Diese Vorgabe wird als Vermeidungsmaßnahme in den Umweltbericht aufgenommen.

Die ergänzenden Darstellungen werden zur Kenntnis genommen und die überarbeitete FFH-VP den Bauleitplanunterlagen im weiteren Verfahren beigegeben.

# 2. Eingriff in den FFH-Lebensraumtyp

# a) Rodung

Bezugnahme auch auf S. 6 der saP: Der für Rodung vorgesehene Wald im direkten Eingriffsbereich, in dem das Paketzentrum und die Straße geplant sind, wird in den Planunterlagen als Wald mit FFH-LRT Charakter bewertet.

Mit diesem Status muss diese Fläche gemäß FFH-RL geschützt werden. Bei Rodung läge ein direkter Eingriff in den FFH-LRT vor. Die Einschätzung der Unterlage 1-4-umweltbericht-fnp unterstreicht auf Seite 40 die Auswirkung auf den FFH-LRT; er stuft die anlagebedingten Beeinträchtigungen des FFH-LRT als hoch erheblich ein.

Dem Managementplan für das FFH-Gebiet 7233-373 Teil I – Maßnahmen ist die Bedeutung der Alteichen unschwer zu entnehmen (vgl. folgende Seite):

Die Gemeinde erkennt die fehlende Einschätzbarkeit der FFH-Schutzgebietsziele. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen wurde für den vom Vorhaben betroffenen Eingriffsbereich eine Habitatbaumkartierung nachgeholt in der auch die betroffenen Alteichen erfasst wurden. Die Ergebnisse sind in die angepasste FFH-VP eingearbeitet.

Bei den dabei per GPS eingemessenen potentiellen Habitatbäumen handelt es sich durchwegs um vitale Eichen mit einem Alter zwischen 80 und 100 Jahren. Der Totholzanteil ist gering und es gab bei der Winterkartierung 2023/24 keine Hinweise auf Baumhöhlen oder andere wertgebende Strukturen, die auf ein Vorkommen relevanter Arten hindeuten würden.

Auch das Thema "Alteichen" wird in der Überarbeitung der FFH-VP aufgegriffen. Der Begriff "Alteichen" ist nicht definiert, wobei es sich bei den potentiellen Habitatbäumen im Gebiet nicht um alte Eichen handelt. Im Untersuchungsraum finden sich keine Baummethusalems (200 Jahre und älter). Die Habitattradition, die für eine Vielzahl wertgebender Waldarten von Bedeutung ist, wurde

#### Notwendige Maßnahmen

- Für den gesamten Lebensraumtyp (LRT) gilt eine Fortführung der naturnahen Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der für diesen LRT geltenden Erhaltungsziele (Erhaltungsmaßnahme (EHM) 1). Erhaltungsziele sind in diesem Fall die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (v. a. der periodischen Überflutungen in den Auwaldbereichen) eine naturnahe Baumartenzusammensetzung und Bestandsstruktur, störungsarme Bereiche, sowie die charakteristischen Artengemeinschaften; Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausreichenden Angebots an Höhlenbäumen, Alt- und Totholz sowie an Sonderstrukturen (Brennen, Seigen, Flutrinnen).
- Durch die Umsetzung des Donau-Alteichenkonzeptes (siehe Anhang 5) soll der Erhalt der für den Erhaltungszustand unentbehrlichen Strukturen (EHM 102) gewährleistet werden.
   Der über die Jahre fortschreitende, zunehmende Verlust an älteren und alten Eichen als wichtiges Strukturelement der Hartholzaue soll aufgehalten werden.
- In den als besonders wertvoll gekennzeichneten Flächen geht es um den Erhalt totholzund biotopbaumreicher Altbestände (EHM 103). Hier gibt es noch in größerer Anzahl alte und starke Eichen. Diese mittlerweile seltene und wertvolle Struktur ist zu erhalten.

#### Wünschenswerte Maßnahmen

 Das Donau-Alteichenkonzept stellt einen Mindestkonsens zum Erhalt der Alteichen im LRT dar. Jede darüber hinausgehende Anreicherung alter oder abgestorbener Eichen im LRT ist unbedingt wünschenswert.

# 4.2.4 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte

# Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden

• Maßnahmen, die für das grüne Besenmoos sofort eingeleitet werden sollen, sind die dauerhafte Markierung und der Erhalt aller identifizierten Trägerbäume, die dringend vor Veränderungen der aktuellen Standortfaktoren geschützt werden sollen. Ebenfalls als Sofortmaßnahme zu empfehlen ist, dass gegenwärtig potenzielle Trägerbäume (Baumart: Eiche, Hainbuche, Linde mit entsprechendem Alter und Umfang) in der Nachbarschaft von Fundpunkten oder nachwachsende, die in der Zukunft als potenzielle Trägerbäume einzustufen sind, im Umfeld von 20-30 m erhalten bleiben.

Der Verlust an Alteichen ginge einher mit schwerer Schwächung der damit verbundenen Arten: Durch die Baumaßnahme wären ca. 15 Eichen mit einer aufgrund des Stammumfangs geschätzten Altersstaffelung von 120 bis 240 Jahren direkt betroffen. An Alteichen leben über 170 Großschmetterlings- und über 500 holzbesiedelnde Käferarten. Zudem gewinnt die Eiche aufgrund der Rindenstruktur in Zeiten des Eschensterbens noch weiter an Bedeutung für die auf die grobe Borke angewiesene Fauna. Eine Eichen-Hainbuchen-Aufforstung wie geplant kann diesen Verlust nicht kompensieren. Bei nachhaltiger Einzelentnahme bliebe dagegen bei einer gesunden Altersstruktur das Biotop Eiche erhalten.

hier längst gebrochen. Reliktäre Arten wie der Juchtenkäfer kommen im FFH-Gebietsausläufer nördlich der B16 daher nicht vor.

Die ergänzenden Darstellungen werden zur Kenntnis genommen und die überarbeitete FFH-VP den Bauleitplanunterlagen im weiteren Verfahren beigegeben. Trotz der hohen Bedeutung sind Erfassung, Bewertung und Gewichtung des Lebensraums "Alteiche" in der für Rodung vorgesehenen Fläche in den Unterlagen nicht erkennbar.

Dieser Sachverhalt, die Vernachlässigung der behördlichen Aussagen zu einem europäischen Schutzgebiet, stellt aufgrund der Waldfunktionen und des Charakters FFH-LRT einen schwerwiegenden Mangel dar.

# b) Umgang mit FFH-Managementzielen

Ebenfalls genau beurteilt werden muss aus der Sicht des BN eine geplante Maßnahme, die vorgestellt wird als "Bestandsaufwertung" der nördlich der B16 gelegenen planmäßig verbleibenden Teile des Landschaftsschutzgebietes "ökologische Stärkung durch Sicherung und Entwicklung von Biotopbäumen" im Waldbestand Fl. Nrn. 232, 278, 280 und 1806/26.

Hierzu hätte der Planer feststellen können: Die Fläche 278 befindet sich vollständig und die Fläche 280 teilweise im FFH. Beide Flächen unterliegen mithin den FFH-Managementzielen hinsichtlich Förderung und Entwicklung von Biotopbäumen. Hierfür gilt verpflichtend "NATURA 2000, Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele, Gebietstyp B, Brucker Forst", wo es unter Punkt 5 u. a. heißt: ".. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichenden Angebots an Höhlenbäumen, Alt- und Totholz ..."

Dass die geplante sog. "Bestandsaufwertung" als Teil der ausgleichenden Maßnahme für das Entnahmeverfahren dargestellt wird und angerechnet werden soll, darf nicht hingenommen werden. Es würde sich dabei um die Ausführung von Managementvorgaben des FFH handeln, die ohnehin umzusetzen sind. Es ließe sich hieran evtl. die Vorspiegelung eines Ausgleichs erkennen, wodurch die gesamte Ausgleichsberechnung nicht zugelassen werden dürfte.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Entnahme der Vorhabenfläche aus dem Umgriff des Landschaftsschutzgebietes "Brucker Forst" wurde in einem eigenständigen Änderungsverfahren durchgeführt und mit Änderung der LSG-Verordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen vom 15.11.2023 zum Abschluss gebracht. Die dafür notwendigen Maßnahmen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet und zum Ansatz gebracht um die (geänderte) Fläche des LSG in ihrer ökologischen Funktion zu erhalten bzw. zu stärken. Da das FFH-Gebiet innerhalb des LSG liegt, können hierzu auch Maßnahmen des FFH-Managementplanes herangezogen werden.

Eine Änderung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

# c) Aufforstung

Die nach dem Bayerischen Waldgesetz verpflichtende Wiederaufforstung würde lediglich den Flächenverlust kompensieren, jedoch nicht die verschiedenen Funktionen des z. T. als Bannwald deklarierten Waldstücks.

Der in der Planung genannte "Erhalt an Waldfunktion und klimatischer Wirkung" könnte unter Umständen höchstens aufgrund der bloßen Flächenbilanz als gewährleistet beschrieben werden, ist aber aufgrund des Time lag nicht nachgewiesen. Behauptet wird in der Planung, "... dass der Wald [..] mehr als flächengleich kompensiert und damit die betroffene Waldung in ihrer Gesamtheit wieder hergestellt wird. Die Waldfunktionen und die klimatische Wirkung des Waldes bleiben somit im Flächenumgriff erhalten."

Diese Schlussfolgerung in der Planung ist falsch. Der klimatische Effekt des Bestandes mit einer gemischten Altersstruktur ist durch die Aufforstung in diesem Umfang nicht zu leisten, da diese auf Ackerflächen erfolgen würde. Ein Mehrwert an Verdunstungsleistung von Ackerland zur aufgeforsteten Fläche ist nicht gegeben.

Damit entfiele der klimatische Nutzen der Waldfläche für einen Zeitraum von Jahrzehnten.

Ob der geplante Wald aufgrund der prognostizierten weiter zunehmenden Trockenphasen den Zustand des bestehenden Waldes erreichen kann, ist zudem außerordentlich ungewiss.

Eine Gegenüberstellung hinsichtlich Wertepunkten für die geplanten Entnahme- und wiederaufzuforstenden Ausgleichsflächen im LSG fehlt.

Die Ermittlung des notwendigen Waldausgleichs wurde nach den gesetzlichen Vorgaben in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ingolstadt durchgeführt. Der im Verfahren erarbeiteten Waldflächenbilanz wurde dabei vom AELF Ingolstadt in seiner Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.11.2023 auch bezogen auf die verschiedenen Schutzfunktionen des zu rodenden Waldes, d. h. auch seiner Bannwaldfunktion, ohne weitere Anregungen zugestimmt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; ein Defizit von 150.000 Wertpunkten des Wald-Lebensraumtyp (LRT) 9160 ist nicht erkennbar. Die Eingriffe in diesen Lebensraumtyp werden nach BayWaldG und dem im Jahr 2021 vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung herausgegebenen Leitfaden 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft' ausgeglichen. Der Timelag (längere Entwicklungszeit der Ausgleichsflächen) wird bei der Berechnung des Ausgleichsumfangs in Wertpunkten durch einen entsprechenden Abschlag mit eingerechnet. Mit dem mindestens flächengleichen

Ein korrekter Nachweis der Kompensation für die Waldfunktion, würde man die amtlichen Einstufungen heranziehen, läge somit nicht vor.

Summiert man einerseits die Wertepunkte des Ausgleichsbedarfs der gerodeten Flächen aus der Unterlage 4-7-tabelle-nachweis-kompensationsbedarf (Schutzstatus 9160) und summiert man andererseits die Wertepunkte des Kompensationsumfangs der Ausgleichsflächen, die an das FFH angrenzen, aus der Unterlage 4-8-tabelle-nachweis-ermittlung-kompensationsumfang, bleibt ein Defizit von ca. 150.000 Wertepunkten des Biotoptyps 9160 im FFH-LRT, die aufgrund der Schutzfunktionen – u. a. lokaler Klimaschutzwald - ortsnah zu erbringen wären. Wie die Planung dieses Defizit behandelt, ist nicht erkennbar.

Ausgleich nach BayWaldG erfolgt auch der Ausgleich für die betroffenen Waldfunktionen. Eine zusätzliche Kompensation der Waldfunktionen nach Wertpunkten ist nach den anzuwendenden Bilanzierungsgrundsätzen nicht erforderlich.

Zusätzlich wird auf folgendes hingewiesen:

Der Wertpunkteausgleich beim betroffenen Wald-Lebensraumtyp 9160 ergibt sich auf der Grundlage der Einzelansätze aus der Bilanzierungsliste im Rechenergebnis wie folgt, mittelbare Beeinträchtigungen wirken sich darüber hinaus nicht auf die Klimafunktionen der betroffenen Waldflächen aus, sind im Bilanzierungsansatz aber in einem 20 m breiten Streifen um das Paketzentrum berücksichtigt:

Gesamtkompensationsbedarf aus unmittelbaren Eingriffen in den Biotoptyp Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald LRT 9160, auch in Flächen am Ostrand des Paketzentrums, ohne Nähe zum FFH-Gebiet: 236.484 Wertpunkte

Erbrachter Ausgleichsumfang:

Angrenzend an FFH-Gebiet Nr. 723-373.04

Ausgleichsfläche A1 (Aufforstung Wald-LRT 9160 mit Waldrand

und Saumflächen): 149.225 Wertpunkte

Zwischen den FFH-Gebieten Nr. 723-373.04 und 7233-372.01 mit Stärkung deren Vernetzung

Ausgleichsfläche A4 (Waldumbau zu Eichen-Hainbuchenwald): 36.868 Wertpunkte

Nicht an FFH-Gebiet angrenzend, aber benachbart zu Brucker Forst mit vergleichbarer Wertigkeit

Ausgleichsflächen A6, A7 (Aufforstung Wald-LRT 9160 mit Waldrand und Saumflächen): 55.840 Wertpunkte

Summe A1, A4, A6, A7: 241.933 Wertpunkte

Insgesamt steht einem Kompensationsbedarf für unmittelbare Eingriffe in den Biotoptyp Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald LRT9160 von 236.484 ein Ausgleichsumfang von 241.933 Wertpunkten entgegen. Der Ausgleich erfolgt angrenzend an das FFH-Gebiet bzw. mit Stärkung der Vernetzung zwischen den FFH-Gebieten Nr. 723-373.04 und 7233-372.01 oder angrenzend an den Brucker Forst, der eine vergleichbare Wertigkeit besitzt.

Die ergänzenden Angaben werden zur Klarstellung der Bilanzierung in den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsund Grünordnungsplan übernommen.

# 3. Anbindegebot und Raumbedeutsamkeit

#### a) Anbindegebot:

Die Gemeinde Weichering beabsichtigt, ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO auszuweisen, das die Entwicklung eines Logistikunternehmens, bekannt als "DHL", ermöglichen soll. Obwohl dieses Sondergebiet außerhalb und abseits der im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiche von Weichering liegt. Die Gemeinde Weichering vertritt die Auffassung, dass für dieses Sondergebiet eine Ausnahme vom Anbindegebot zulässig sei. mit der Ausweisung,

Der Bund Naturschutz vertritt nach wie vor die Auffassung, dass diese Ausnahme nicht vertretbar ist, aufgrund beanspruchter Schutzgebiete, der gesamten geplanten Logistik des Paketzentrums sowie der Verkehrslage, die von BAB A9, B16 und der vorhandenen Anschlussstelle "Maxweiler" vorgegeben wird.

Die Gemeinde Weichering nimmt zur Kenntnis, dass der BUND Naturschutz die Ausnahme vom Anbindegebot als nicht erfüllt sieht. Die Gemeinde bleibt bei der Einschätzung, dass durch die Anbindung an die Bundesstraße als direktem Zubringer zur Bundesautobahn 9 eine Ausnahme vom Anbindegebot gem. Ziff. 3.3 Spiegelstrich 2 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) gegeben ist. Die Ausnahmen, die das Landesentwicklungsprogramm und das Raumordnungsgesetz vorsehen, sind somit aus gemeindlicher Sicht erfüllt.

Die Regierung von Oberbayern bestätigt schon in ihrer Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB vom
24.06.2022, dass die B16 die erforderlichen Anforderungen als
Zubringer zur BAB A9 erfüllt, sodass auch aus ihrer Sicht die Ausnahme vom Anbindegebot hier Anwendung finden kann und das
Anbindegebot der Planung folglich nicht entgegensteht. Die Festlegungen der Regierung von Oberbayern sind dabei aus den
rechtlichen Gegebenheiten (Landesentwicklungsprogramm und
Raumordnungsgesetz) abgeleitet und geben die kommunale Bauleitplanung als Planungsinstrument zur Umsetzung des Vorhabens vor, so dass eine raumordnerische Überprüfung des Vorhabens entbehrlich ist.

Die Gemeinde Weichering nimmt zur Kenntnis, dass die Abweichung vom Anbindegebot gegeben ist und die Vorhabenträgerin dies bereits im Vorfeld mit der Regierung von Oberbayern geklärt hat.

# b) Raumbedeutsamkeit:

Einwand: Die Überprüfung der erheblichen Raumbedeutsamkeit nach dem Bayerischen Landesplanungsgesetz liegt nicht vor.

Der Bund Naturschutz sieht aber wie der Landesbund für Vogel- und Naturschutz (LBV) die erhebliche Raumbedeutsamkeit aufgrund verschiedener Kriterien als gegeben an.

Die Abwägungsentscheidung in diesem Verfahren liegt in der Verantwortung der Gemeinde Weichering.

Aus Sicht der Gemeinde Weichering wird eine überörtliche Raumbedeutsamkeit des Vorhabens nicht gesehen. Diese Sichtweise wird von der Regierung von Oberbayern bestätigt:

Auf Nachfrage (Mail vom 11.05.2021) teilte die Regierung von Oberbayern mit, dass kein Raumordnungsverfahren zur Durchführung des Projekts notwendig ist. Das Bayerische Landesplanungsgesetz sieht nach Art. 24 Abs. 1 vor, dass ein Raumordnungsverfahren bei Vorhaben notwendig wird, wenn von einer erheblichen überörtlichen Raumbedeutsamkeit auszugehen ist. Die Einschätzung aus landesplanerischer Sicht durch die Regierung von Oberbayern als zuständige Beurteilungs- und

Genehmigungsbehörde ist jedoch, dass hier keine erhebliche überörtliche Bedeutsamkeit vorliegt, somit auch kein Raumordnungsverfahren notwendig ist.

Die Gemeinde Weichering nimmt zur Kenntnis, dass die Ziele der Landesplanung nicht berührt sind und die Vorhabenträgerin dies bereits im Vorfeld mit der Regierung von Oberbayern geklärt hat.

# **Würdigung FNP:**

Die Gemeinde Weichering hält an der Flächennutzungsplanänderung fest. Die Darstellung im Flächennutzungsplan legt grundsätzlich die beabsichtigte Planung der Gemeinde auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dar. Detailfragen werden dann bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes geklärt bzw. in die Planung aufgenommen. Der Abwägung der Anregungen auf Flächennutzungsplanebene unter Ziffer 3 wird zugestimmt; sie führt zu keiner Änderung der Planunterlagen zur Flächennutzungsplanänderung. Die weiteren vorgebrachten Anregungen unter Ziffer 1 und 2 beziehen sich auf den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan. Die vorliegende Stellungnahme wird somit im Rahmen der Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weichering" behandelt.

Würdigung vBP: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Abwägung wird wie vorgetragen zugestimmt. Die Anmerkungen unter Ziffer 1 und 2 wurden bei der Überarbeitung der FFH-Verträglichkeitsstudie, der saP und des Umweltberichtes entsprechend der Abwägung aufgenommen. Die überarbeiteten Unterlagen (FFH-VP, saP, Umweltbericht) werden den Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes beigelegt und deren Ergebnisse in die Begründung übernommen.

Beschlüsse zu Stellungnahme 5, BUND Naturschutz, Kreisgruppe Neuburg-Schrobenhausen:

#### **Beschluss FNP:**

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die im Parallelverfahren gemeinsam gefertigten Unterlagen (FFH-Verträglichkeitsprüfung und saP) sowie der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung wurden entsprechend der Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan soweit erforderlich redaktionell ergänzt.

#### Beschluss vBP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.

# 6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit E-Mail vom 06.10.2023

FNP/ vBP

Hiermit erhalte ich die bereits abgegebenen Stellungnahmen vom 03.08.2021 und 30.06.2022 (VI-198-21 BBP) zu o.g. Beteiligung aufrecht. Die Änderungen/Ergänzungen der jetzigen Beteiligung wurden berücksichtigt.

Stellungnahme vom 30.06.2023:

Bezug: 1. Ihre E-Mail vom 28.06.2021

- 2. Stellungnahme der Bundeswehr vom 03.08.2021 unser Zeichen VI-189-21-SON
- 3. Ihre E-Mail vom 17.05.2022

Mit Bezug 3 bitten Sie nach Planänderungen, insbesondere in der Bauhöhe um erneute Prüfung Ihres Planungsvorhabens.

Die bisherigen Stellungnahmen vom 03.08.2021 (außerhalb des Verfahrens auf Voranfrage) sowie zum Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 30.06.2023 werden aufrechterhalten. Die dazu formulierte Abwägung vom 21.09.2023 wird aufrechterhalten:

#### Abwägungstabelle

Nach erneuter Prüfung des Vorhabens ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf die erste Stellungnahme der Bundeswehr (Bezug 2).

Einer Errichtung bis zu einer Bauhöhe von 25 m wird zugestimmt. Im Übrigen verweise ich auf die in Bezug 2 aufgeführten Auflagen für die Durchführung des Bauvorhabens.

Durch das o.a. Vorhaben werden keine Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt. Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens VI-198-21-BBP zu informieren.

# Antwort auf Voranfrage vom 03.08.2021:

Bei Einhaltung der beantragten Parameter bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage seitens der Bundeswehr keine Bedenken.

Das geplante Paketzentrum liegt ca. 3,5 NM ostwärts des Flugplatzes Neuburg an der Donau und innerhalb der lateralen Grenzen des Bauschutzbereiches gemäß § 12 (3) 2a LuftVG.

#### Bewertung Flugbetrieb / Flugsicherung:

Bis zu einer max. Bauhöhe von 15 m über Grund bestehen seitens der Bundeswehr keine flugbetrieblichen und flugsicherungstechnischen Einwände. Sofern Aufbauten (z.B. Photovoltaikanlagen u.ä.) geplant werden, sind diese im Einzelfall durch die Bundeswehr zu prüfen.

#### Kraneinsatz:

Sollte für die Errichtung der Gebäude/Anlagen der Einsatz eines Baukrans notwendig werden, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 12 LuftVG die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten im Koordinatensystem WGS 84 (geographische Daten Grad/Min./Sek.) des Kranstandortes
- Maximale Arbeitshöhe in m über Grund und über NN
- Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 3 Wochen vorher) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen.

Zuständig hierfür ist das Luftfahrtamt der Bundeswehr.

Anschrift militärische Luftfahrtbehörde:

Luftfahrtamt der Bundeswehr

Abteilung Referat 1 d

Luftwaffenkaserne Wahn

Postfach 90 61 10 / 529

51127 Köln

LufABw1dBauschutz@Bundeswehr.org

Bewertung Emissionen:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit der Zustimmung der Bauhöhe auf 25 m können sämtliche geplante Gebäude umgesetzt werden.

Die Stellungnahme der Bundeswehr vom 03.08.2021 ist unten angefügt und wird dort abgewogen.

In der Stellungnahme vom 30.06.2022 wurde einer Bauhöhe von bis zum 25 m zugestimmt.

Der Hinweis zu Kraneinsätzen wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung des Bebauungsplans aufgeführt.

Ca. 200 m südöstlich vom Plangebiet befinden sich das Tanklager Neuburg sowie das Munitionsdepot Weichering.

Durch die Errichtung des Paketzentrums werden keine, für den militärischen Betrieb störenden, Immissionsereignisse erwartet.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass von diesen militärischen Anlagen Emissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausgehen können. Dem Errichter des Paketzentrums ist diese Situation bekannt. Er hat dieses zu dulden.

Nach Nr. 381 ZDv A-2031/1 gilt folgendes: Bei der Ermittlung von Mindestabständen oder zur Feststellung der Notwendigkeit nach DIN 18005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau, Grundlagen und Hinweise für die Planung" ist bei Liegenschaften der Bundeswehr im Allgemeinen von einem flächenbezogenen Schalleistungspegel (FSLP) von 65 dB(A) tags und nachts auszugehen.

### Bewertung Munitionstechnische Sicherheit:

Das Bauvorhaben liegt in der Schutzzone V der Munitionsniederlage Weichering. Es ergeben sich keine Einwendungen gegen die geplante Baumaßnahme.

# Bewertung Fernleitungsbetriebsgesellschaft:

Es sind keine Anlagen des Tanklagers Weichering direkt betroffen.

# Bewertung Verkehrsinfrastruktur:

Das Tanklager Neuburg (Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH FBG Tanklager Neuburg und das Munitionsdepot Niederlassung Weichering sind direkt an die Bundesstraße B16 angeschlossen. In Folge einer drastischen Verkehrszunahme durch das Paketzentrum WEICHERING kann sich der Abschnitt auf der B16 zu einem Hotspot entwickeln.

Der Hinweis zu Emissionen aus dem Paketzentrum wird zur Kenntnis genommen.

Als Anlage der Landesverteidigung fällt die Bundeswehr-Liegenschaft grundsätzlich in den Anwendungsbereich der TA-Lärm. Die von der Bundeswehr in ihrer Stellungnahme vom 03.08.2021 angeführte Zentrale Dienstvorschrift (ZDv A-2031/1 – Immissionsschutz und anlagenbezogener Klimaschutz) ist demgegenüber keine lärmtechnische Ermittlungsgrundlage, sondern eine rein interne übergeordnete Dienstvorschrift des Bundesministeriums der Verteidigung, die für alle Beschäftigten in deren jeweiligen Geschäftsbereiche verbindlich ist, jedoch keine Außenwirkung hat. Für Anlagen der Landesverteidigung liegen regelmäßig – wie auch hier - keine Genehmigungsbescheide vor, welche Auflagen oder Betriebsbeschränkungen bezüglich der Geräuschimmissionen enthalten können. Aus Gründen der Geheimhaltung liegen keinerlei Informationen, wie z.B. eine Betriebsbeschreibung vor, auf welche bezüglich der Immissionswerte abgestellt werden könnte. Für die Bundeswehr-Liegenschaft existiert kein Bebauungsplan, in

welchem ein Gebietstyp nach Nr. 6.1 TA-Lärm hätte festgesetzt werden können. Es handelt sich bei der Bundeswehr-Liegenschaft weder um ein Gewerbe- noch um ein Industriegebiet. Die Bundeswehr-Liegenschaft befindet sich im Außenbereich, sodass der Gutachter richtigerweise auf die von ihm in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Ingolstadt und dem Betreiber der Liegenschaft zutreffend ermittelte tatsächliche Nutzung abgestellt hat.

Die Hinweise zur Munitionstechnischen Sicherheit und der Fernleitungsbetriebsgesellschaft werden zur Kenntnis genommen.

In der Verkehrsuntersuchung der Ingenieursgesellschaft Stolz mbH vom 05.05.2023 wurde in der Knotenpunktbetrachtung "B16/Biberweg" der bestehende Knotenpunkt sowohl im Analyseals auch im Prognose-Planfall 2035 mit der Qualitätsstufe C bewertet. Somit ist auch mit dem Fahrzeugverkehr des Paketzentrums eine befriedigende Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts zu erwarten Eine innenliegende Linksabbiegerspur ist nicht

### Abwägungstabelle

Eine Änderung der Verkehrsführung als innenliegender Linkseinfädelungsstreifen mit mind.60m Länge sollte betrachtet werden, um ein sicheres Linksabbiegen von Gefahrgut im Verkehrsfluss zu gewährleisten.

notwendig, um ein ungefährdetes Einbiegen vom Tank- und Munitionslager der Bundeswehr auf die B 16 zu gewährleisten.

#### Allgemeiner Hinweis:

Die Beantwortung Ihrer Anfrage ist als unverbindlich anzusehen und erfolgt unter dem Vorbehalt einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage. Bitte geben Sie im konkreten Genehmigungsverfahren zwingend unser Aktenzeichen: VI-198-21-SON an und bitten Sie die Planungs- bzw. Genehmigungsbehörde dieses in der Korrespondenz mit der Bundeswehr mit anzugeben. Hierdurch kann ggf. die Erarbeitung einer Stellungnahme erleichtert werden.

Würdigung FNP + vBP: Die Anregungen wurden beachtet und bereits in den Begründungen zur Entwurfsfassung der jeweiligen Bauleitplanunterlagen ergänzt.

Beschlüsse zu Stellungnahme 6, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:

#### **Beschluss FNP:**

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden bereits zur Entwurfsfassung vom 21.09.2023 dementsprechend angepasst. Eine weitere Änderung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

#### Beschluss vBP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden bereits zur Entwurfsfassung vom 21.09.2023 dementsprechend angepasst. Eine weitere Änderung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

#### 7. Deutsche Bahn AG – DB Immobilien mit Schreiben vom 24.11.2023

FNP / vBP

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG, DB Energie GmbH und DB Station & Service AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

Nach §4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und §2 der Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebssicheren Zustand zu halten. Dem o. g. Bebauungsplan kann nur unter folgenden Auflagen zugestimmt werden.

# 1. Infrastrukturelle Belange

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlage hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der geplanten Anlagen keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten. Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische

Die Stellungnahme entspricht teilweise inhaltlich der Stellungnahme zum Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 11.07.2023. Die dazu formulierte Abwägung vom 21.09.2023 wird aufrechterhalten:

#### Zu 1:

Die Hinweise sind in der Begründung unter "Belange der Deutschen Bahn AG" bereits zusammenfassend dargestellt und werden und bei der weiteren Planung und der Bauausführung beachtet. Neu vorgebrachte Anregungen werden in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan noch mit aufgenommen.

Der Hinweis auf Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Eisenbahnbetrieb wurde bereits zur Entwurfsfassung vom 21.09.2023 in die Hinweise des vorhabenbezogenen Bebauungsund Grünordnungsplans übernommen.

Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der "Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen" (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten.

Wir weisen darauf hin, dass die Bauarbeiten grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden müssen. Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung durch den Bauherrn vorzulegen (DB Konzernrichtlinien 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2). Dieser muss von einem vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sein. Es ist nachzuweisen, dass durch das geplante Bauvorhaben die Bahnbetriebsanlagen nicht in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden.

Für anstehende Instandhaltungsarbeiten ist parallel zum Schornreuter Kanal ein mindestens 5 m breiter unbebauter Streifen ab Böschungskante zur Winkelstützmauer gefordert.

Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine der Deutschen Bahn dürfen nicht entfernt, verändert oder verschüttet werden. Anfallende Kosten einer Neuvermarkung gehen zu Lasten des Verursachers.

Die uneingeschränkte Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeit zu den vorhandenen Bahnanlagen und Leitungen muss auch während der Bauphase und nach der Inbetriebnahme für die Deutsche Bahn AG, deren beauftragten Dritten bzw. ggf. deren Rechtsnachfolger jederzeit täglich rund um die Uhr gewährleistet sein.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet. Die Erlaubniskarte für Dritte zum Betreten der Bahnanlagen für Vermessungsarbeiten, zur Entnahme von Bodenproben etc. wird gemäß DB Ril 135.0201 bei der DB Netz AG beantragt.

Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten. Die entsprechenden Merkblätter und Regelwerke - insbesondere ATV-DVWK-M 153, DWA-A 138 und die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (NW FreiV) sowie den dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) - sind zu beachten und umzusetzen.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- i Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer

Der vorgegebene unbebaute Streifen von 5 m Breite zwischen der Böschungskante zum Schornreuter Kanal und der Winkelstützmauer im Norden des Geltungsbereiches wird eingehalten, da zwischen den Grundstücken des Geltungsbereiches und dem Schornreuter Kanal weitere Flurnummern (Teilflächen aus 276 und 780/28) außerhalb des Geltungsbereiches verbleiben, die diesen Abstand gewährleisten.

Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Immobilienmanagement (I.NF-S-D), Herr Marius Ranzinger, Richelstr.1, 80634 München, Tel.: 0152/37409612, E-Mail: marius.ranzinger@deutschebahn.com, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z. B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 "Landschaftspflege und Vegetationskontrolle" zu beachten.

Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände bzw. in das Lichtraumprofil des Gleises fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden, es sei denn, es wird aufgrund vorübergehender Inanspruchnahme von Bahngrund ein Kurzzeitmietvertrag abgeschlossen (Baustelleneinrichtungsfläche).

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe I Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Die Vorhabenträgerin verwendet blendfreie Module, die das reflektierte Licht streuen, und somit eine Blendung ausgeschlossen wird.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

#### Zu 2:

# 2. Immobilienrelevante Belange

In Hinblick auf eine zukünftige Bebauung weisen wir darauf hin, dass die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten sind.

Es wurde im Rahmen der Stellungnahme zum Bebauungsplan nicht geprüft, ob DB-Rechte auf den Baugrundstücken vorliegen. Liegt ein entsprechender Sachverhalt vor, so sind die Unterlagen durch den Bauherrn entsprechend aufzubereiten und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen. Eine Betroffenheit von Bahngrund durch die Übernahme von Abstandsflächen oder sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen ist nicht erkennbar, da die Abstandsflächen der baulichen Anlagen am Rand des Geltungsbereiches (Lärmschutzwände) in absoluten Werten festgesetzt sowie innerhalb des Geltungsbereiches zu erbringen sind und somit baurechtlich nicht auf Nachbargrundstücke wirken.

## 3. Sonstiges

Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

Die Richtlinien der DB (Druckausgaben und CD-ROMs) sind kostenpflichtig über den "Kundenservice für Regelwerke, Formulare und Vorschriften" unter der folgenden Adresse erhältlich:

**DB Kommunikationstechnik GmbH** 

Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik

Kriegsstraße 136

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 938-5965, Fax: 069 / 265-57986

E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com
Online-Bestellung: www.dboortal.db.de\dibs

Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns zur Stellungnahme vorzulegen. Der Bauantrag für Lärmschutzwand muss folgende Pläne beinhalten:

- Vermasster Querschnittsplan mit betroffener Bahnachse und Abstand zur LSW samt Gründung,
- Vermasster Querschnittsplan mit betroffener Bahnachse und Abstand zu Beleuchtungsmasten samt Gründung.

Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit das Abwägungsergebnis zu übersenden.

Für Fragen zu diesem Schreiben, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Frau Dailidenaite, zu wenden.

#### Zu 3:

Die Hinweise betreffen die Vorhabenträgerin außerhalb der Bauleitplanung und werden zur Kenntnis genommen – eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien wurde dem Bauamt des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen weitergeleitet, sodass im Rahmen des Bauantragsverfahrens die Deutsche Bahn AG beteiligt werden kann.

Die Bauantragsunterlagen werden durch das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen im Beteiligungsverfahren der Fachstellen auch der DB AG vorgelegt.

Würdigung FNP: Die Darstellung im Flächennutzungsplan legt grundsätzlich die beabsichtigte Planung der Gemeinde auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dar. Detailfragen werden dann bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes geklärt bzw. in die Planung aufgenommen. Die vorgebrachten Anregungen

beziehen sich auf die konkreten Projektwirkungen des Vorhabens. Die vorliegende Stellungnahme wird somit im Rahmen der Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weichering" behandelt.

Würdigung vBP: Die Hinweise wurden beachtet und weitestgehend bereits zur Entwurfsfassung in der Begründung ergänzt. Zusätzliche Hinweise aus Ziffer 1 werden ergänzend in die Begründung übernommen. Die Verwendung blendfreier PV-Module wird in die textlichen Festsetzungen übernommen.

Beschlüsse zu Stellungnahme 7, Deutsche Bahn AG – DB Immobilien:

**Beschluss FNP:** 

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Eine Anpassung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

Beschluss vBP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.

#### 8. Deutsche Telekom Technik GmbH mit E-Mail vom 24.10.2023

FNP / vBP

Unsere Stellungnahme vom 05.07.2022 gilt unverändert weiter.

## Stellungnahme vom 05.07.2022:

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei Unwirtschaftlichkeit oder einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen verlegt werden müssen (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, die erforderlichen Maßnahme rechtzeitig (ca. 6 Monate) vor Baubeginn mit unserem Team Betrieb (E-Mail: PTI21\_BTR@ telekom.de) abzustimmen. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 6 Monaten benötigt.
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Die bisherige Stellungnahme vom 05.07.2022 zum Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB wird aufrechterhalten. Die dazu formulierte Abwägung vom 21.09.2023 wird aufrechterhalten:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverlauf beachtet.

# **Würdigung FNP:**

Die Darstellung im Flächennutzungsplan legt grundsätzlich die beabsichtigte Planung der Gemeinde auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dar. Detailfragen werden dann bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes geklärt bzw. in die Planung aufgenommen. Die vorgebrachten Anregungen beziehen sich auf die konkreten Projektwirkungen des Vorhabens. Die vorliegende Stellungnahme wird somit im Rahmen der Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weichering" behandelt.

# Würdigung vBP:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

Beschlüsse zu Stellungnahme 8, Deutsche Telekom Technik GmbH:

### **Beschluss FNP:**

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Eine Anpassung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

#### Beschluss vBP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Eine Anpassung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

#### 9. Eisenbahn-Bundesamt mit Schreiben vom 09.11.2023

FNP / vBP

Ihr Schreiben ist am 04.10.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Teiländerung des Landschaftsplanes zum Sondergebiet "Paketzentrum Weichering" im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weichering" berührt, da die nächstgelegene Bahnlinie, die Bahnstrecke 5381, Ingolstadt –Neuoffingen, an das Planungsgebiet angrenzt.

Die aktuell veröffentlichten Unterlagen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Teiländerung des Landschaftsplanes zum Sondergebiet "Paketzentrum Weichering" im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weichering" auf der Homepage der Gemeinde Weichering haben wir zur Kenntnis genommen.

Wie dem Entwurf zur Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Landschaftsplan zu entnehmen ist, sind unter Punkt 15.7 die Belange der Deutschen Bahn AG aufgeführt. Die dortigen textlichen Festsetzungen sind zu beachten und umzusetzen. Weitere Ausführungen durch das Eisenbahn -Bundesamt sind nicht veranlasst.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher wird die gebotene Beteiligung empfohlen. Ausweislich der textlichen Festsetzungen im Entwurf unter Punkt 15.7, Belange der Deutschen Bahn AG gehe ich davon aus, dass die Beteiligung über die Koordinierungsstelle der DB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München, ktb.muenchen@deutschebahn.com, ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Stellungnahme mit ihren Hinweisen wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

Die DB-Immobilien ist über das zuständige Kompetenzzentrum beteiligt worden.

## Abwägungstabelle

Würdigung FNP: Die Darstellung im Flächennutzungsplan legt grundsätzlich die beabsichtigte Planung der Gemeinde auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dar. Detailfragen werden dann bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes geklärt bzw. in die Planung aufgenommen. Die vorgebrachten Anregungen beziehen sich auf die konkreten Projektwirkungen des Vorhabens. Die vorliegende Stellungnahme wird somit im Rahmen der Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weichering" behandelt.

Würdigung vBP: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Koordinierungsstelle der DB Immobilien wurde beteiligt. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

# Beschlüsse zu Stellungnahme 9, Eisenbahn-Bundesamt:

Beschluss FNP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Eine Anpassung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

Beschluss vBP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Eine Anpassung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

### 10. Handwerkskammer für München und Oberbayern mit Schreiben vom 08.12.2023

FNP / vBP

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Beteiligung am Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Gemeinde Weichering anlässlich des Planvorhabens der Deutschen Post AG für ein neues Paketzentrum auf dem Gebiet der Gemeinde Weichering.

Wir nehmen die beigefügte Abwägungstabelle und die daraus, sowie aus dem dementsprechend ergänzten Planentwurf in der Fassung vom 21. September 2023 ersichtlichen Anpassungen u.a. hinsichtlich des Immissionsschutzes zur Kenntnis.

Es ist bedauerlich, dass trotz unseres Hinweises, das Potenzial für den Kiesabbau in der Summe nicht gewahrt werden konnte und bitten darum darauf bei zukünftigen Planungen ein verstärktes Augenmaß zu richten. Darüber hinaus bestehen aber keine weiteren Anmerkungen.

Die Stellungnahme mit ihren Hinweisen wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

Würdigung FNP + vBP: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

Beschlüsse zu Stellungnahme 10, Handwerkskammer für München und Oberbayern:

Beschluss FNP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Eine Änderung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

Beschluss vBP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Eine Änderung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

11. Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Neuburg-Schrobenhausen mit Schreiben vom 09.11.2023

FNP / vBP

Der Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) lehnt die Änderung des Flächennutzungsplanes und den Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit aller Entschiedenheit ab.

Eine ständig neue Flächeninanspruchnahme wirkt dem Ziel der Bayerischen Staatsregierung,

den Flächenverbrauch im Freistaat deutlich und dauerhaft zu senken, entgegen. Dieses Vorhaben ist ein Negativ-Beispiel und widerspricht dem Staatsziel den Flächenverbrauch auf 5 Hektar pro Tag zu begrenzen.

Die Stellungnahme des LBV nimmt Stellung zu folgenden Themen mit Bezug auf die Unterlagen gemäß Unterlagenverzeichnis vom 21.09.2023:

- 3. Schutzgut Klima ...... S. 13

Nachfolgend werden die Einwände beschriebenen und begründet.

# 1. FFH-Verträglichkeitsprüfung und saP

Zu Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten heißt es auf Seite 10 der *Unterlage 5-09\_ffh-vertraeglichkeitspruefung*:

Nördlich des hier zu untersuchenden Schutzgebietes liegt, im selben Naturraum, das FFH-Gebiet *Donauauen mit Gerolfinger Eichenwald* (siehe Abb.3). Im Umfeld von Weichering liegen die Distanzen der beiden Schutzgebiete mit rund 750m Abstand (westlich Weichering) bzw. 150m Abstand (östlich Weichering) für mobile Arten im überwindbaren Bereich, obwohl der Landschaftsraum hier von der B16 und der Bahntrasse Ingolstadt-Donauwörth gequert wird. Ein funktionaler Austausch ist daher durchaus gegeben.

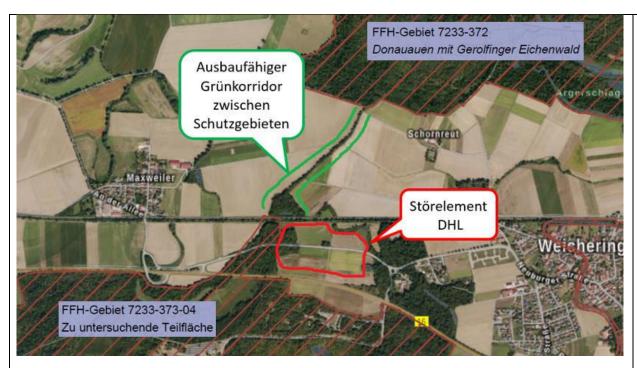
Das FFH-Gebiet *Donauauen mit Gerolfinger Eichenwald* ist mit seinen rund 2930ha zusammenhängender Fläche zudem als überaus wertvoller Arten- und Genpool für alle umliegenden naturnahen Flächen zu betrachten.

Es ist von höchster Bedeutung, dass die Zerschneidung der beiden Naturhaushalte 'Brucker Forst' und 'Donauauen' nicht durch Großindustrielle Bauprojekte noch verstärkt wird. Die funktionale Vernetzung ist notwendig und wie in 2.4 beschrieben "durchaus gegeben". Lineare Störungen lassen sich durch Untertunnelung (wie sie bereits für die B16 vorliegen) für viele Arten entschärfen. Es stellt in der FFH-Verträglichkeitsprüfung deshalb einen Mangel dar, wenn der Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet 7233-372 zwar erkannt, aber nicht bewertet wird. Die Rodung der an das FFH-Gebiet angrenzenden Waldfläche im Plangebiet mit dem Lebensraumtyp 9160 und den betriebsbedingten Auswirkungen werden den Austausch von Arten- und Genpool deutlich verschlechtern.

Die im Bundesverkehrswegeplan verankerte 4-spurige B16 wird mit der Aufgabe verbunden sein, der genetischen Trennung der Naturhaushalte entgegenzuwirken. Hier muss das Projektgebiet hinsichtlich einer Nord-Süd-Verbindung auf der kürzesten Strecke mit betrachtet werden:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geforderte Bewertung der linearen Biotopvernetzung zwischen den Lebensräumen an der Donau und dem Brucker Forst wird in der Überarbeitung der FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend dargestellt. Das Vorhaben wird überwiegend auf einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche mit geringer Vernetzungsfunktion zur Donau errichtet. Die westlich und östlich des Vorhabens verbleibenden Waldbereiche bleiben als Vernetzungsstrukturen auch außerhalb der FFH-Gebiete erhalten. Durch den Verlust der für das Paketzentrum überplanten land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ist kein wesentlicher Bruch im bestehenden Verbundraum gegeben. Die Migration mobiler Arten und der erforderliche genetische Austausch wird nicht unterbunden und nicht erkennbar verschlechtert. Die vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen mindern zudem die bauliche Störwirkung der vorgesehenen Planung des Vorhabens außerhalb des FFH-Gebietes. Eine deutliche Verschlechterung des FFH-Gebietsverbundes ist auch aufgrund der bereits starken Vorbelastung durch lineare Zerschneidungen (Bahnlinie, Kreisstraße, Bundesstraße) weiterhin nicht erkennbar.

Vom Staatlichen Bauamt Ingolstadt wurde die Verbindlichkeit des 4-spurigen Ausbaus der B16 festgestellt. Das Vorhaben ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz im vordringlichen Bedarf eingestuft und genießt daher erste Priorität. In der mit dem Bundesverkehrsministerium bereits abgestimmten Vorplanung ist ein Ausbauquerschnitt RQ28 incl. Seitenstreifen vorgesehen. Gemäß ersten Überlegungen zur noch unverbindlichen Entwurfsplanung soll dieser Querschnitt auf RQ 21 reduziert werden.



Zu Punkt 7 Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte heißt es auf Seite 13:

Im Bereich der Anschlussstelle an der bestehenden B16 liegen Planungen des Staatlichen Bauamtes zu einem vierstreifigen Ausbau der B16 vor, die mit einem weiteren Flächenverlust verbunden wären. Da die Planungen aus Sicht der Anliegergemeinden sehr kontrovers diskutiert werden, ist eine abschließende Planvorlage derzeit nicht in Sicht.

Eine Einbeziehung des B16-Ausbaus in die vorliegende Betrachtung ist daher nicht möglich und wäre rein spekulativ.

Der Ausbau der B16 ist im Bundesverkehrswegeplan verankert. Die Erweiterung wird aufgrund der Zwangslage durch FFH und SPA nördlich der bestehenden Trasse erfolgen (siehe Vortrag Staatliches Bauamt Ingolstadt). Unter Punkt 5.2 Naturschutzrechtliches Abwägungsgebot im Dokument "Antrag der Gemeinde Weichering zur Änderung des Umgriffs des Landschaftsschutzgebietes "Brucker Forst" – Begründung" heißt es:

"Eine weitere Vorbelastung der Entnahmefläche geht von der Bundesstraße 16, deren vierstreifiger Ausbau bereits beschlossen ist. So wurden für den 4-streifigen Ausbau der B 16 aufgrund der Bedarfsfeststellung gemäß §1 Abs. 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) bereits

Der Gemeinde Weichering ist bewusst, dass im Rahmen einer nachfolgenden Planung für den Ausbau der B16 weitergehende Kumulationswirkungen verursacht werden können. Für den Ausbau der B16 liegen derzeit noch keine verbindlichen Planunterlagen vor, aus der sich die kumulierenden Auswirkungen konkret abschätzen lassen, da sich die Trassenplanung zum Ausbau der B16 beim Staatlichen Bauamt Ingolstadt erst im Planungsstadium der Entwurfsplanung befindet. Ein etwaiger später durch den Ausbau der B16 hervorgerufener Konflikt kann auf Ebene des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens nicht vorhergesehen und gelöst werden.

Mit der vorliegenden Planung werden insgesamt ca. 200 m² des FFH-Gebietes (Lebensraumtyp 9160) beansprucht.

Sollten im Rahmen des Ausbaus der B16 weitere Flächen beeinträchtigt werden, sind hier Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Querschnittsreduzierung, Trassenwahl, etc.) zu prüfen, um eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes zu vermeiden.

konkretisierende Planungen des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt eingeleitet. Die Bedarfsfeststellung ist für die nachfolgende Planfeststellung nach § 17 Bundesfernstraßengesetz verbindlich."

Damit widersprechen sich die Projektunterlagen selbst. Eine Einbeziehung ist deshalb nicht spekulativ und hinsichtlich vorausschauender Funktionserhaltung der geschützten Lebensräume zudem zwingend notwendig.

Ein Kriterium der Beurteilung des Vorhabens nach Art. 6 Abs. 2 BayLplG sind "Ökologische Funktionen des Raums":

"Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. Den Erfordernissen des Biotopverbunds soll Rechnung getragen werden." Bayern.Recht

Im Managementplan auf S. 9 unter Punkt 2.1 Grundlagen steht hierzu:

Das FFH-Gebiet "Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst" steht im räumlichen Zusammenhang mit den **großen Auwaldgebieten entlang der Donau von Donauwörth bis Kelheim**, insbesondere mit dem nördlich gelegenen FFH-Gebiet 7233 372 "Donauauen mit Gerolfinger Eichenwald". Durch den Zucheringer Wörth und besonders durch den Lauf der Sandrach stellt das Gebiet eine **wichtige Achse südlich von Ingolstadt** dar, die die Auwälder östlich von Ingolstadt ( das FFH-Gebiet 7136-304 "Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg") mit den Auwaldgebieten westlich von Ingolstadt verbindet. Zusätzlich besteht über die Sandrach wiederum eine Verbindung zum FFH-Gebiet 7433-371 "Paar" und damit eine **Ausbreitungsachse** zu den zahlreichen FFH-Gebieten des Voralpenlandes.

Über die Donaumoosbäche wird eine Verbindung des Donaumooses mit den angrenzenden Auwäldern sichergestellt.

In diesem Zusammenhang wird auch die unter Punkt 9 "Anhang - Beurteilungsgrundlagen entsprechend den Vorgaben aus dem Fachkonventionsvorschlag (Lamprecht & Trautner, 2007)" dargelegte Herleitung der Erheblichkeit bemängelt. Die Abweichung von der Grundannahme einer erheblichen Beeinträchtigung bedingt u. a.:

# D) Kumulation "Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte"

Auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B u. C) nicht überschritten; und

# E) Kumulation mit "anderen Wirkfaktoren"

Auch durch andere Wirkfaktoren des jeweiligen Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

Durch die festgelegte Trassenbreite für den Ausbau der B16 im Rahmen der Ausbaumaßnahme B16 zwischen St2043 und B13, ist der Mindestflächenentzug durch andere Pläne/Projekte mit hinreichender Genauigkeit zu bestimmen. Die Kumulation nach D ist zu bewerten.

### Zu E wird auf S. 18 geschrieben:

Wirkfaktoren wie eine zu erwartende Erhöhung der Verkehrsbelastung (Lärm-, Feinstaub- und optische Wirkfaktoren) oder eine temporäre Grundwasserabsenkung sind, wie in der vorliegenden saP bereits dargelegt, flächig nicht fassbar. Auch Prognosen zu Wirkungen auf Einzelarten, sind schwer möglich.

Gleichzeitig wird auf S. 10 unter 3.2 Wirkfaktoren geschrieben:

In der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung sind diejenigen Wirkfaktoren aufzuzeigen, die für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes und deren wesentlichen Bestandteile von Belang sind.

Betriebsbedingte Wirkungen des geplanten Paketzentrums sind in erster Linie durch das Anund Abfahren von LKW zu erwarten. Die geschätzten Zahlen liegen bei mehr als 1000 Fahrzeugen pro 24 Stunden. Dies bedeutet eine enorme Zunahme von Schallemissionen, eine
deutliche Erhöhung der Feinstaubbelastung und optischer Störwirkungen im Bereich der
Querung des Waldgebietes westlich der Zufahrt zum Paketzentrum.

Eine begründete Einschätzung der festgestellten Wirkfaktoren fehlt.

#### Wirkfaktor Schallemission

Zur betriebsbedingten Wirkung durch den zuvor genannten Schwerverkehr wird auf S. 16 unter Punkt 2.3 der Unterlage *5-09\_spezielle-artenschutzrechtliche-pruefung* (saP) geschrieben:

Naturschutzrechtlich sind die zu erwartenden Schallemissionen nicht greifbar, da selbst das Umweltbundesamt in diesem Kontext nur Aussagen zu Wirkungen auf die menschliche Gesundheit macht. Belastbare, fallspezifische Daten zum Verhalten einzelner Brutvogelarten in ihren jeweiligen Lebensräumen bei erhöhtem Lärmaufkommen liegen nicht vor.

Zudem ist durch den Betrieb des neuen Paketzentrums mit einer starken Zunahme von Feinstaub- und Abgasemissionen sowie optischen Störfaktoren zu rechnen. Zu den optischen Störfaktoren durch die nächtliche Beleuchtung des Betriebsgeländes liegt ein Beleuchtungskonzept (Signify GmbH, Hamburg) vor, das sich an den gängigen Richtlinien (Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, 2020) orientiert. Zudem liegt eine fachliche Stellungnahme zur Feinstaubbelastung (Vertiko GmbH, Buchenbach-Himmelreich) vor.

Die Schallemissionen sind insofern greifbar, dass sie eine Beeinträchtigung der Brutvogelarten darstellen können (Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau, Ausgabe 2010). In der saP wird auf S. 10 der Mittelspecht als Brutvogel und planungsrelevante Art genannt. Der Mittelspecht ist zudem ein typischer Brutvogel des betroffenen FFH-Typs.

Zu einer fachlichen Einschätzung der Minderung der Habitateignung für die Vorkommen des Mittelspechtes und anderer im Gebiet nachgewiesener Vogelarten wurde vom TÜV Rheinland die 58 dB(A)-Linie berechnet und in der überarbeiteten FFH-VP i.d.F. vom 07.03.2024 grafisch dargestellt. Das von der Planung betroffene Waldgebiet nördlich der B16 ist demnach aktuell schon derart vorbelastet und bietet daher für Arten wie den Mittelspecht keinen geeigneten Brutlebensraum. Die errechnete Verschiebung der 58 dB(A)-Linie nach Norden, nach der Inbetriebnahme des Paketzentrums, hat nur unwesentliche verschlechternde Wirkungen auf den betroffenen Lebensraum.

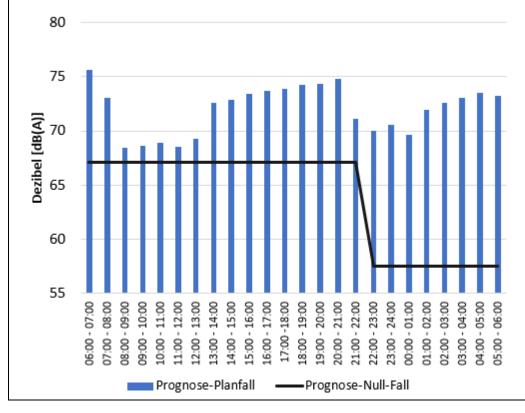
Die ergänzenden Darstellungen werden zur Kenntnis genommen und die überarbeitete FFH-VP den Bauleitplanunterlagen im weiteren Verfahren beigegeben.

Der Mittelspecht ist zur Gruppe der Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit zuzurechnen (s. zuvor genannte Arbeitshilfe). Zur Bewertung der Betroffenheit der Arten der Gruppe 2 durch Straßenlärm wird der kritische Schallpegel 58 dB(A)tags nach RLS-90 herangezogen. Der Arbeitshilfe zufolge ist bei der zu erwartenden Verkehrsdichte mit einer Beeinträchtigung bis maximal 100 m zu rechnen. Als Höhe des relevanten Immissionsorts ist für den Mittelspecht 10 m anzusetzen. Zur Abschätzung des Wirkfaktors Lärm ist die Isophone mit 58 dB(A) in 10 m Höhe in die Unterlage 5-09\_ffh-vertraeglichkeitspruefunganlage einzutragen.

Ein Anhaltspunkt zur Änderung der Lärmemission auf der das FFH durchschneidenden Kreisstraße liefert die Lärmbestimmung nach RLS-19 auf Basis des Prognose-0-Falls und des Prognose-Planfalls der Unterlage 5-03\_verkehrsuntersuchung.

Aufgrund es kurzen Streckenabschnitts innerhalb des FFH mit angrenzendem Kreisverkehr wurde mit einer Geschwindigkeit der Kfz von 30 km/h gerechnet. Nicht enthalten sind Brems- und Beschleunigungslärmpegel. Es wird aber auch durch diese Minimalabschätzung die abhängig von der Tageszeit deutliche Zunahme des Lärmpegels deutlich (siehe Diagramm auf der folgenden Seite):





Die Verschiebung der insbesondere für den Mittelspecht relevanten Isophonenlinie mit 58 dB(A) ist im Rahmen der saP zu bewerten.

**Wirkfaktor Feinstaub** Als weitere betriebsbedingte Wirkungen durch die Vervielfachung des Verkehrs (siehe nachstehende Tabelle) sind zu nennen: Reifenabrieb, Lichteffekte und Kollisionsrisiken.

Querschnitt 08	DTV [Kfz/24 H]	SV [%]	SV [/24 h]
Prognose-0-Fall	902	3,1%	28
Prognose-Planfall	3.797	54%	2.050

Aufgrund der Zunahme des Schwerverkehrs ist die Änderung der Partikelemission am relevantesten und auch quantifizierbar (Feinstaub auf S. 18 als Wirkfaktor genannt).

Aus Tabelle 7 der Unterlage 5-07-1\_analyse-zu-feinstaubbindung ist die Partikelemission von Lkw und Pkw entnehmbar. Das Teilstück der ND18 durch das FFH ist ca. 185 Meter lang. Mit der Tabelle zum Verkehr auf dem Querschnitt 08 lässt sich die Zunahme an jährlicher Partikelemission bestimmen:

kg a	an 310 Tagen	Pkw	Lkw	gesamt
	Prognose-0-Fall	7	1	8
Р	rognose-Planfall	13	100	113

Laut zuletzt genannter Unterlage 5-07-1, S. 18 kann der Grobpartikelanteil mit 95 % abgeschätzt werden. Dieser Anteil mit über 100 kg pro Jahr (Reifenabrieb) auf dem das FFH kreuzende Teilstück, wird – wie aus der Unterlage 5-07-1 ebenfalls hervorgeht – im FFH sedimentieren oder mit der Straßenentwässerung dort eingetragen.

Forderung zusätzlicher Vermeidungsmaßnahmen:

- Irritationsschutzwände auf dem Teilstück der ND18 im FFH zum Schutz vor direktem Schadstoffeintrag und Blendwirkung
- Ableiten der Straßenentwässerung in dränierte Versickerungsmulde oder -Rinnen zum Schutz des Fließgewässers Schornreuter Kanal mit seiner im Jahresmittel sehr geringen Wasserführung

Die Gemeinde ist sich der grundsätzlich zunehmenden Feinstaubbelastung durch das Vorhaben bewusst.

Die Unterlage 5.7 "Analyse zur Feinstaubbindung der Bauwerksbegrünung beim Bauvorhaben" wurde vom Vorhabenträger in das Verfahren eingebracht um die Möglichkeiten der Feinstaubbindung durch Fassaden- und Dachbegrünung des Vorhabens und die mögliche Betroffenheit angrenzender Siedlungsgebiete beispielhaft aufzuzeigen. Eine detaillierte Darstellung der Feinstaubbelastung aus den vorhandenen Verkehrsanlagen und deren künftig zunehmende Belastung ist dabei nicht Gegenstand der fachplanerischen Beurteilung.

Eine hohe Feinstaubbelastung liegt in der Regel in Ballungsgebieten und an stark frequentierten Hauptverkehrsstraßen innerhalb von Städten vor. Im vorliegenden Fall verläuft die Bundesstraße 16 in offenem Gelände und durch Wald. Demnach ist eine völlig ungehinderte freie Verteilung von Emissionen in die Luft gewährleistet. Gemäß den Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird in der Region 10 die Feinstaubbelastung an der Luftmessstation in der Münchner Straße in Ingolstadt gemessen (= die zum Vorhaben nächst gelegene Messstelle). Da auch hier in innerstädtischer Lage die Feinstaubkonzentration PM<sub>10</sub> regelmäßig bei ca. 15 – 20 µg/m³ im Tagesmittelwert liegt (zulässiger Tagesgrenzwert liegt bei 50 µg/m³) ist im Bereich von Weichering aufgrund der offenen Geländesituation auch bei zunehmendem Verkehr auf der B 16 mit keiner nachhaltigen Belastung der angrenzenden freien Landschaft zu rechnen, so dass aufgrund der freien Ausbreitungsmöglichkeiten keine zusätzlich notwendigen Vermeidungsmaßnahmen gesehen werden.

Unter der Annahme, dass zukünftig eine Erhöhung des Anteils der E-Mobilität eintreten wird, wird trotz einer vorhabenbedingten Verkehrszunahme angenommen, dass sich durch die zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen keine entscheidungsrelevanten Auswirkungen ergeben. Zwar entsteht mit Elektrofahrzeugen ebenfalls Reifenabrieb, jedoch können abgasbedinge Luftschadstoffe reduziert werden. Zudem wird die Wirkung nur an der schmalsten Stelle des FFH-Gebietes, bei bereits vorhandener Durchschneidung durch die Kreisstraße ND 18, wirksam.

Der Straßenabschnitt der ND 18 entwässert im Bereich der Brücke über den Schornreuter Kanal nicht in das Gewässer. Aufgrund

der Fahrbahnlängsneigung nach Westen und Fahrbahnbegrenzungen durch eine Bordanlage (unverändert wie Bestand) ist ein Ablaufen von Niederschlagswässern über die Brückenkappe ins Gewässer nicht möglich. Versickert wird erst westlich des Bauwerks über Bankett und Böschung in das Gelände ohne Zuleitung zum Schornreuter Kanal.

Diese Ergebnisse sowie die Aussagen der Unterlage 5.7 "Analyse zur Feinstaubbindung der Bauwerksbegrünung beim Bauvorhaben" werden in die überarbeitete FFH-VP i.d.F. vom 07.03.2024 übernommen.

**Wirkfaktor temporäre Grundwasserabsenkung** Die Aufnahme dieses Wirkfaktors ist aufgrund des Schadenspotentials zwingend notwendig.

In der Unterlage 5-02\_orientierende-baugrunderkundung-und-gruendungsberatung heißt es auf S. 89 zum Punkt 5.8 Hinweisgebung zur Errichtung von Kanälen:

Die Gemeinde ist sich der Problematik möglicher Grundwasserabsenkungen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens bewusst. Im Rahmen der Vorbereitung des Vorhabens wurde eine Bau-

grunduntersuchung durchgeführt. Dabei wurden im Bereich des geplanten Paketzentrums drei dauerhafte Überflur-Grundwassermessstellen (GWM, Nenndurchmesser DN 50 = 2 Zoll) errichtet, so dass jederzeit eine Kontrolle des aktuellen Grundwasserstandes oder eine Probenahme des anstehenden Grundwassers möglich ist.

Im Ergebnis der Baugrunduntersuchung sind für die ohne tiefere Eingriffe in den Untergrund herzustellenden Bauwerke (Parkhaus, Übergabestation, Sprinklerzentrale etc.) keine Systeme zur Wasserhaltung/Grundwasserabsenkung erforderlich. Bei punktuell tieferen Eingriffen (z. B. Streifen-Fundamente) sind offene Wasserhaltungen ausreichend um ggf. anfallendes Tagwasser (Niederschlagswasser und/oder Stauwasser) abzuführen. Bei Bauwerken mit Unterkellerung (Kläranlage, Heizzentrale) sind geschlossene Wasserhaltungen (Vakuum-Grundwasserabsenkungen) erforderlich. Dabei ist ein hydraulischer Grundbruch des aufgrund der örtlichen Bodenschichtung gespannten Grundwassers zu verhindern. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (gering durchlässige Fluviatil-Schluffe) werden die entstehenden Absenktrichter überwiegend nur geringe Reichweiten von ca. < 5 m erreichen. Dementsprechend wird die Umgebung vor allenfalls kleinräumig von der Absenkung betroffen sein.

Bei tief liegenden Kanalabschnitten und Stauraumkanälen könnten gemäß den Aussagen im Baugrundgutachten Absenktrichter nach EDV-Berechnungen eine Reichweite bis ca. 200 m erreichen, sofern keine aktive Begrenzung durch Verfahren wie z.B. zur unmittelbaren ortsnahen Wiedereinleitung geförderter Grundwässer erfolgt. Die ortsnahe Wiederversickerung bzw. Wiedereinleitung ist im Freistaat Bayern verpflichtend (siehe z.B. Art. 70 BayWG).

<u>Wasserhaltung</u>: Bauzeitlich ist muss das Grundwasser grundsätzlich bis mindestens 0,5 m unter Aushubsohle abgesenkt werden.

Bei Verhältnissen wie an den Untersuchungstagen wird bei typischen Verlegetiefen der Einsatz einer offenen Wasserhaltung nicht mehr ausreichend sein.

Bei ähnlichen wie den im Untersuchungszeitraum festgestellten Grundwasserständen ist mindestens für die Errichtung des Stauraumkanals, des Lamellenklärers und ggf. weiterer Bauteile von der Notwendigkeit zum Einsatz einer 'geschlossenen Grundwasserhaltung' auszugehen.

Bei Grundwasserverhältnissen ab etwa 0,5 m oberhalb des Aushubplanums (und höher) wird dringend eine vorlaufende Entwässerung / Grundwasserabsenkung durch die Errichtung von Bohrbrunnen (sog. 'Flachhaltungen') angeraten (jeweils bauteilumlaufend).

Aufgrund der Baugrubengrößen und der (sehr) starken Durchlässigkeit der maßgeblich zu entwässernden Fluviatilkiese von  $k_f$  (>)>  $10^{-4}$  m/s, ist von <u>erheblichen</u> anfallenden Wassermengen bei Maßnahmenstart und im quasistationären Zustand auszugehen.

Es sollten darüber hinaus <u>Pumpensümpfe</u> ('offene Wasserhaltung') im Zentralbereich des Baufeldes der Kläranlage eingeplant werden, um dort eine 'geschlossene Wasserhaltung' zu unterstützen.

Zuvor heißt es auf S. 88:

# Maßnahmenvorschläge:

Zeitliche Durchführung: Es wird angeraten, die Arbeiten in einer erfahrungsgemäß trockenen Witterungsperiode durchzuführen. Bei hohen Grundwasserständen wird eine ggf. äußerst aufwendige Intensivierung der Grundwasserabsenkung erforderlich.

Es ist an dieser Stelle festzuhalten, dass in trockenen Zeiten, in denen ohnehin das FFH und die an das Baufeld direkt angrenzenden Biotope [Waldbiotope gemäß Kartierung 1986: 7233-0046-001, 7233-0046-002, 7233-0046-003, 7233-0046-004, 7233-0046-005 und Flachlandbiotope gemäß Kartierung 7233-1134-005, 7233-1135-001, 7233-1136-001, 7233-1136-002, 7233-1137-001, 7233-1137-002,

Dadurch können Auswirkungen der Grundwasserabsenkung über die Grenzen des Maßnahmengrundstücks hinaus und auf ökologisch sensible Bereiche (Weiherbiotop auf dem Vorhabengrundstück; benachbarte bodenfeuchte Wälder, Altwasser im Nordosten des Vorhabengrundstückes) des Plangebietes wirksam verhindert werden. Entsprechend werden auch keine landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Paketzentrums von Grundwasserabsenkungen betroffen sein.

Vor Ausführung des gewählten Verfahrens zur Grundwasserabsenkung muss das bauausführende Unternehmen eine wasserrechtliche Genehmigung einholen, sodass eine fachtechnische und behördliche Kontrolle der Maßnahmen gegeben ist. Das Monitoring kann unter anderem über die neu eingerichteten und/oder über weitere ggf. durch die zuständige Behörde geforderten Grundwassermessstellen erfolgen. Die laufende Überprüfung der Grundwasserpegel (monatlich) wird im Durchführungsvertrag geregelt.

Für die baubedingt notwendigen Eingriffe ins Grundwasser ist im Zuge der Genehmigungsplanung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich in dem auch die entschädigungsrechtlichen Belange geklärt werden.

Aufgrund der Ergebnisse und Vorgaben der Baugrunduntersuchung sind die möglichen Folgen baubedingt notwendiger Grundwasserabsenkungen lösbar; an der Planung wird festgehalten. Die Ergebnisse der ergänzenden Baugrunderkundung/Gründungsberatung in Form der Geotechnischen Berichte zum Neubau PZ Weichering vom 18.09.2023 und den Straßenbaumaßnahmen PZ Weichering (2 Teile) vom 14.03.2023 sowie eine ergänzende Aktennotiz "Hinwies zur Grundwasserabsenkung) vom 12.02.2024 (Kleegräfe Geotechnik GmbH) werden den Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes beigegeben. Die Inhalte und Ergebnisse werden im Umweltbericht und der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan ergänzt.

7233-1137-003, 7233-1137-004, 7233-1139-001, 7233-1040-001, 7233-1040-003, 7233-1041-001] mit Trockenstress zu kämpfen haben, es durch die Grundwasserabsenkung zwangsläufig zu einer erheblichen Verschlechterung kommen wird.

Die zitierten Unterlage 5-02 mit dem Sachstand 01. März 2022 beinhaltet zudem keine Aussage zur Wasserhaltung für die Errichtung des Energiespeichers! Das Baugrundgutachten von Kleegräfe Geotechnik GmbH ist nicht dem Stand der Vorhaben- und Erschließungsplanung entsprechend aktualisiert worden.

Wie aus den Unterlage 3-11\_schnitt-h-h-bis-k-k und 3-02\_gesamtlageplan-vorhabenplanung-pz-bereich mit ausreichender Genauigkeit zu entnehmen ist, wird die Baugrube > 7 Meter unterhalb des MHGW (Mittelwert der Jahreshöchstwerte des beobachteten Grundwasserstands) liegen und gespundete Maße von 25 x 15 Meter bedingen müssen.

In dem Dokument 20230921\_abwaegungstabelle\_toeb heißt es bzgl. des Einwands Schädigung von Biotopen durch Grundwasserabsenkung auf S. S. 32/33:

Auswirkungen auf den Grundwasserstand

Im Vorlauf zum Baugenehmigungsverfahren wird ergänzend die Hauptuntersuchung zum Baugrund erfolgen. Im zugehörigen Baugrundgutachten werden, im Abgleich mit der Planung für die im Erdreich eingebrachten Bauwerke, Fundamente und Kanäle, die hydrogeologischen Verhältnisse auch in Bezug auf die umgebenden Flächen, Biotope und das benachbarte Gewässer des Schornreuter Kanals abschließend bewertet.

Daraus werden Maßnahmen zur Begrenzung baubedingter temporärer bereichsweiser Grundwasserabsenkungen entwickelt und für das Baugeschehen vorgegeben. Hierzu zählen zum Beispiel

- die Installation geschlossener Systeme zur Grundwasserabsenkung, so etwa dichtende Baugruben / wasserdichte Verbauten mit Spundwänden zur Minimierung der anfallenden Absenkmengen,
- erforderlichenfalls zusätzliche Sohldichtungen der Baugrube durch den Einbau einer Unterwasserbetonsohle ggf. mit Rückverankerung gegen Auftrieb,
- eine umgehende ortsnahe Wiederversickerung baubedingt entnommenen Grundwassers.

Die benannten Schutzanforderungen der Biotope werden im Zusammenhang mit der Hauptuntersuchung zum Baugrund im Vorlauf zum Baugenehmigungsverfahren mitberücksichtigt. Die Erkenntnisse fließen in das Maßnahmenkonzept zur Begrenzung baubedingter temporärer lokaler Grundwasserabsenkungen als Vorgabe für das Baugeschehen ein.

Das noch nicht vorliegende "Maßnahmenkonzept zur Begrenzung baubedingter temporärer lokaler Grundwasserabsenkungen" ist eine wesentliche Grundlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)!

Der Verfasser der FFH-VP schreibt, dass der Wirkfaktor Grundwasserabsenkung flächig nicht fassbar ist. Die für die Beurteilung der Grundwasserabsenkung notwendige Unterlage fehlt und damit einhergehend ein notwendiger Punkt in der FFH-VP.

Die Vermeidung von Schäden an Sach- und Naturgütern im Kontext des Bauvorhabens ist weiterhin abgängig und noch nachzuweisen.

# Wirkfaktor Optische Störung

Der in der 1. Auslegung beanstandete Mangel konnte nicht ausreichend gelöst werden:

Auf S. 43 in Unterlage 4-1\_umweltbericht ist beschrieben:

# Betriebsbedingte Auswirkungen:

Auswirkungen durch die Beleuchtung auf dem Gelände des Paketzentrums:

Auf dem Gelände des Paketzentrum findet ein erheblicher Anteil der Arbeiten nachts statt. Durch die daher erforderliche künstliche Beleuchtung der Hofflächen und die Beleuchtung der auf dem Gelände verkehrenden Fahrzeuge entsteht eine Beeinträchtigung nachtaktiver Insekten (Lichtverschmutzung). Die Fluginsekten werden aus den dunkleren Waldbereichen heraus von den künstlichen Lichtquellen angezogen und sterben dann dort durch Erschöpfung oder als leichte Beute von Räubern.<sup>49</sup>

Die Gemeinde ist sich der Problematik möglicher Lichtimmissionen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens bewusst.

Das Beleuchtungskonzept sieht grundsätzlich vor, ausschließlich die Nutzfläche des Betriebshofes auszuleuchten.

Aufgrund der verwendeten LED-Leuchten mit nach unten gerichteten Lichtkegeln wird zielgerichtet nur das Betriebsgelände des Paketzentrums ausgeleuchtet. Bei Verwendung von LED-Leuchten entsteht – anders als bei bisher verwendeten Lampentypen – keine rückwärts oder nach oben gerichtete Strahlung. Ultraviolettes Licht (UV-Licht), das Insekten anlockt, ist in LED-Leuchten grundsätzlich nicht enthalten, so dass eine Beeinträchtigung und Schädigung der Insektenfauna durch die Lockwirkung von UV-Licht vermieden wird.

Gemäß dem Beleuchtungskonzept sinkt abseits der abschirmenden Lärmschutzwände zu den Biotopen Nr. 7233-1134-005 (Schornreuter Kanal) und Nr. 7233-1137-003 (Altwasser) die durch das Paketzentrum induzierte Beleuchtungsstärke innerhalb der 20 m Zone der mittelbaren Beeinträchtigung auf 0,1-0,3 Lux ab. Dies wird im Rahmen der Eingriffsermittlung entsprechend als mittelbare Beeinträchtigung zum Ansatz gebracht. In den durch die Lärmschutzwände abgeschirmten Bereichen sinkt die Beleuchtungsstärke unmittelbar auf 0,0 Lux ab. Der dichte Gehölzbestand der Biotope Nr. 7233-1134-005 (Schornreuter Kanal) und Nr. 7233-1137-003 besitzt zusätzlich gegenüber den weiter nördlich gelegenen Bereichen abschirmende Funktion bezüglich der Lichtemissionen.

Die laut des Bebauungsplans nach Norden eine Lücke mit rund 280 m Distanz zwischen den Lärmschutzwänden Nummer 2 und Nummer 6 verbleibt, besteht weiterhin eine deutliche Beeinträchtigung der angrenzenden Biotope und der noch relativ störungsarmen nördlich gelegenen Feldflur durch Lärm und Licht.

S. 44 in Unterlage 4-1\_umweltbericht und S. 34 in Unterlage abwaegungstabelle\_toeb heißt es:

Da nördlich des Paketzentrums gemäß der Schalltechnischen Untersuchung keine relevanten Immissionsorte vorhanden sind, verbleibt am Nordrand ein Bereich ohne Lärmschutzwände. Die Schließung dieses Bereichs wird daher aufgrund fehlender Immissionsorte als unverhältnismäßig angesehen. Zudem erfüllt die nördlich des Paketzentrums in Dammlage verlaufende Bahnlinie mit dichtem Gehölzbestand entlang des parallel verlaufenden Schornreuter Kanals bereits diese Abschirmfunktion gegenüber den Lichtemissionen.

Das Fehlen eines Immissionsorts ist erstens nicht korrekt und zweitens zum Schutz von Naturräumen auch nicht ausschlaggebend. Der Immissionsort "Io 9 -Schornreut 1" weist laut Unterlage 5-04\_schalltechnische-untersuchung auf S. 201 einen nächtlichen Gesamtlärmpegel von 46 dB (A) auf und liegt damit über dem Immissionsrichtwert.

Ungeachtet einer gesetzlichen Zwangslage wird für den Immissionsort Io 9 und dem FFH 7233-372 vorgelagerten Naturraum ein Lärmschutz gefordert.

Die aus der Abwägungstabelle zitierte Einschätzung, dass die in "Dammlage verlaufende Bahnlinie mit dichtem Gehölzbestand" eine Abschirmfunktion erfülle, ist nicht zufriedenstellend. Durch die Aufschüttung des Betriebsgeländes wird die Dammlage aufgehoben. Aus dem Schnitt J-J und des Gesamtlageplans werden die Höhenkoten von Rangierfläche und Gleis ersichtlich:

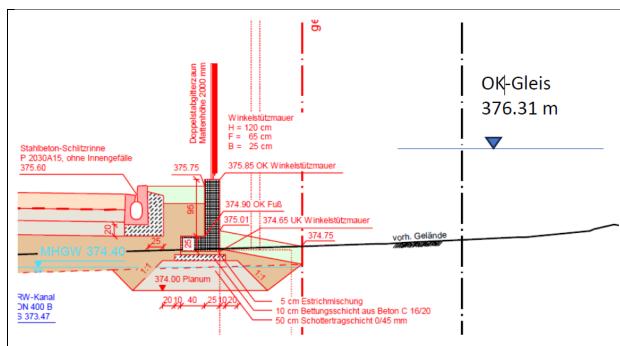
Die zu erwartenden Auswirkungen der notwendigen Beleuchtung auf die angrenzenden Landschaftsbestandteile werden im Umweltbericht ergänzt.

Die Gemeinde ist sich der Lücke zwischen den LWS 2 und 6 bewusst. Es bestehen keine verbindlichen Vorgaben und technische Regelwerke zur Beurteilung optischer Störungen in der freien Landschaft. Die Festlegung eines Immissionsortes für betroffene Naturräume oder Landschaftsbestandteile in der freien Landschaft ist nicht erforderlich.

Die Immissionsschutzgesetzgebung sieht keine Lärmschutzeinrichtungen für betroffene Naturräume oder Landschaftsbestandteile vor. Die Festlegung eines Immissionsortes in der freien Landschaft ist nicht erforderlich.

Allgemein ist festzuhalten, dass im Bauleitplanverfahren eine Ermittlung und Beurteilung unterschiedlicher Lärmarten (Geräusche von gewerblichen Anlagen, Veränderung von Verkehrsgeräuschen) erfolgt. Jede Lärmart ist für sich zu bewerten. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Gesamtlärmbetrachtung besteht nicht. Auf S. 201 der Schalltechnischen Untersuchung wird der Gesamtlärmpegel aus allen einwirkenden Lärmquellen (Gewerbe + Verkehr) dargestellt. Dieser liegt für den Io 9 – Schornreut 1 bei 46 dB(A) nachts. Die Lärmarten sind jedoch getrennt voneinander zu bewerten. Der maßgebende Immissionsrichtwert nach TA Lärm von 45 dB(A) gilt dabei ausschließlich für die Geräusche des Gewerbelärms. Am Io 9 – Schornreut 1 wurde ein Beurteilungspegel von 43 dB(A) (aufgerundet) durch die Geräusche des Paketzentrums ermittelt, der Immissionsrichtwert wird demnach um 2 dB unterschritten (vgl. S. 47 der Schalltechnischen Untersuchung).

Für den Io 9 muss u.a. aufgrund des großen Abstands kein Lärmschutz über das bereits berücksichtigte Maß errichtet werden.



Der Gehölzbestand befindet sich wie beschrieben entlang der Bahnlinie und ist somit Teil der Verkehrssicherungspflicht der Bahn. Der Bestand ist somit nicht dem Emissionsschutz zurechenbar und hat keine verlässliche Abschirmfunktion.

Der Doppelstabgitterzaun ist deshalb durchgehend in die Begrünung mit Rankpflanzen mit aufzunehmen, um zumindest die Lichtemission in die offene Flur zu minimieren. Sollte ein die Lücke schließender Lärmschutz installiert werden, ist diese Forderung natürlich obsolet.

# Wirkfaktor Baubedingte Auswirkungen

In der Unterlage 5-09\_ffh-vertraeglichkeitspruefung-anlage wird die Durchschneidung und die Angrenzung des Geltungsbereichs Bebauungsplan mit bzw. an das FFH ersichtlich. Im und am FFH werden dadurch die verschiedenen Bautätigkeiten zwangsläufig mit schädigenden Einwirkungen in das FFH verbunden sein:

- Bohrpfahlgründungen und Errichtung der Lärmschutzwand 1 und
- Tiefbaumaßnahmen für Verkehrs- und Radwege werden zu Schäden am Baumbestand im FFH führen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde beachtet. Die vorhandenen Gehölzbestände sind nicht als wirksamer Lärmschutz anzurechnen, da keine Abschirmfunktion gegeben ist. Dem Gehölzbestand entlang der Bahnlinie wird daher keinerlei Lärmschutzfunktion für die in nördlicher Richtung zum Paketzentrum liegenden Siedlungsbereiche zugerechnet.

In den textlichen Festsetzungen ist festgelegt, dass die Winkelstützmauer am Nordrand des Geltungsbereiches mit Vertikalbegrünung versehen wird. Diese Bepflanzung wird auch über den Zaun auf der Krone der Winkelstützmauer wachsen, sodass dort eine durchgehende Begrünung entsteht.

Die genannten Auswirkungen auf Baumbestände des FFH-Gebietes durch Bohrpfahlgründungen und Tiefbaumaßnahmen werden in der Überarbeitung der FFH-VP entsprechend dargestellt und deren Wirkungen naturschutzfachlich bewertet. Aufgrund der aktuellen Bestandssituation am Westrand des FFH-Gebietes (insbesondere vom Eschensterben betroffen) sind keine signifikanten bestandsschädigenden Wirkungen auf FFH-Lebensräume zu erwarten. Für die Bauabwicklung der am westlichen Gehölzrand

Die Bewertung in der FFH-VP zum geplanten asphaltierten Fahrradweg im Nordwesten des Eingriffsvorhabens erscheint zudem spärlich. Eine Beurteilung der durch den Fahrradweg einhergehenden Störwirkungen, der Versiegelung und die Auswirkungen der Verkehrssicherungspflicht auf beiden Seiten des Radweges (Höhe der Baumbestände) ist abgängig.

Die direkte Schädigung leitet zum nächsten Punkt über.

verlaufenden Lärmschutzwand 1 wird zudem vorgegeben, dass alle Tiefbauarbeiten (Bohrpfahlgründungen) für die LSW nur von Osten her, von bestehenden Baustellenflächen aus, erstellt werden dürfen. Diese Vorgabe wird als Vermeidungsmaßnahme in den Umweltbericht aufgenommen.

Die ergänzenden Darstellungen werden zur Kenntnis genommen und die überarbeitete FFH-VP den Bauleitplanunterlagen im weiteren Verfahren beigegeben.

## 2. Eingriff in den FFH-Lebensraumtyp

Rodung

An dieser Stelle sei auch auf S. 6 der saP verwiesen:

Neben den oben dargestellten Datengrundlagen, liegen noch Kartierungsergebnisse aus einer Waldbiotopkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt aus dem Jahr 1986 vor, die zwar veraltet sind und nicht aktualisiert wurden, jedoch die Wertigkeit der von der geplanten Maßnahme betroffenen Waldgebiete noch einmal unterstreichen und die aktuelle Abgrenzung des FFH-Gebietes aus naturschutzfachlicher Sicht in Frage stellen (siehe Abb.4). Dieser Sachverhalt deckt sich, wie oben bereits angemerkt, mit den aktuell im Gelände auffindbaren Waldlebensräumen.

Der zu roden geplante Wald im direkten Eingriffsbereich, in dem das Paketzentrum und die Straße geplant sind, wird in den Planunterlagen als Wald mit FFH-LRT Charakter bewertet. Mit diesem Status muss diese Fläche gemäß FFH-RL geschützt werden. Bei Rodung läge ein direkter Eingriff in den FFH-LRT vor. Die Einschätzung der Unterlage 1-4-umweltbericht-fnp unterstreicht auf Seite 40 die Auswirkung auf den FFH-LRT:

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind, aufgrund der umfangreichen Betroffenheit des FFH-Lebensraumtyps Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald als hoch erheblich einzustufen.

Der Verlust an Alteichen geht einher mit der Schwächung der damit verbundenen Arten. Durch die Baumaßnahme wären ca. 15 Eichen mit einer aufgrund des Stammumfangs geschätzten Altersstaffelung von 120 bis 240 Jahren direkt betroffen. An Alteichen leben über 170 Großschmetterlings- und über 500 holzbesiedelnde Käferarten. Zudem gewinnt die Eiche aufgrund der Rindenstruktur in Zeiten des Eschensterbens noch weiter an Bedeutung für die auf die grobe Borke angewiesene Fauna. Eine Eichen-Hainbuchen-Aufforstung kann diesen Verlust nicht kompensieren. Bei nachhaltiger Einzelentnahme bleibt bei einer gesunden Altersstruktur das Biotop Eiche erhalten.

Dem Managementplan Teil I – Maßnahmen für das FFH-Gebiet 7233-373 ist die Bedeutung der Alteichen zu entnehmen:

Die Gemeinde erkennt die fehlende Einschätzbarkeit der FFH-Schutzgebietsziele. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen wurde für den vom Vorhaben betroffenen Eingriffsbereich eine Habitatbaumkartierung nachgeholt in der auch die betroffenen Alteichen erfasst wurden. Die Ergebnisse sind in die angepasste FFH-VP eingearbeitet.

Bei den dabei per GPS eingemessenen potentiellen Habitatbäumen handelt es sich durchweg um vitale Eichen mit einem Alter zwischen 80 und 100 Jahren. Der Totholzanteil ist gering und es gab bei der Winterkartierung 2023/24 keine Hinweise auf Baumhöhlen oder andere wertgebende Strukturen, die auf ein Vorkommen relevanter Arten hindeuten würden.

Auch das Thema "Alteichen" wird in der Überarbeitung der FFH-VP aufgegriffen. Der Begriff "Alteichen" ist nicht definiert, wobei es sich bei den potentiellen Habitatbäumen im Gebiet nicht um alte Eichen handelt. Im Untersuchungsraum finden sich keine Baummethusalems (200 Jahre und älter). Die Habitattradition, die für eine Vielzahl wertgebender Waldarten von Bedeutung ist, wurde hier längst gebrochen. Reliktäre Arten wie der Juchtenkäfer kommen im FFH-Gebietsausläufer nördlich der B16 daher nicht vor.

Die ergänzenden Darstellungen werden zur Kenntnis genommen und die überarbeitete FFH-VP den Bauleitplanunterlagen im weiteren Verfahren beigegeben.

#### Notwendige Maßnahmen

- Für den gesamten Lebensraumtyp (LRT) gilt eine Fortführung der naturnahen Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der für diesen LRT geltenden Erhaltungsziele (Erhaltungsmaßnahme (EHM) 1). Erhaltungsziele sind in diesem Fall die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (v. a. der periodischen Überflutungen in den Auwaldbereichen) eine naturnahe Baumartenzusammensetzung und Bestandsstruktur, störungsarme Bereiche, sowie die charakteristischen Artengemeinschaften; Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausreichenden Angebots an Höhlenbäumen, Alt- und Totholz sowie an Sonderstrukturen (Brennen, Seigen, Flutrinnen).
- Durch die Umsetzung des Donau-Alteichenkonzeptes (siehe Anhang 5) soll der Erhalt der für den Erhaltungszustand unentbehrlichen Strukturen (EHM 102) gewährleistet werden.
   Der über die Jahre fortschreitende, zunehmende Verlust an älteren und alten Eichen als wichtiges Strukturelement der Hartholzaue soll aufgehalten werden.
- In den als besonders wertvoll gekennzeichneten Flächen geht es um den Erhalt totholzund biotopbaumreicher Altbestände (EHM 103). Hier gibt es noch in größerer Anzahl alte und starke Eichen. Diese mittlerweile seltene und wertvolle Struktur ist zu erhalten.

#### Wünschenswerte Maßnahmen

 Das Donau-Alteichenkonzept stellt einen Mindestkonsens zum Erhalt der Alteichen im LRT dar. Jede darüber hinausgehende Anreicherung alter oder abgestorbener Eichen im LRT ist unbedingt wünschenswert.

# 4.2.4 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte

# Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden

Maßnahmen, die für das grüne Besenmoos sofort eingeleitet werden sollen, sind die dauerhafte Markierung und der Erhalt aller identifizierten Trägerbäume, die dringend vor Veränderungen der aktuellen Standortfaktoren geschützt werden sollen. Ebenfalls als Sofortmaßnahme zu empfehlen ist, dass gegenwärtig potenzielle Trägerbäume (Baumart: Eiche, Hainbuche, Linde mit entsprechendem Alter und Umfang) in der Nachbarschaft von Fundpunkten oder nachwachsende, die in der Zukunft als potenzielle Trägerbäume einzustufen sind. im Umfeld von 20-30 m erhalten bleiben.

Eine Erfassung, Bewertung und Gewichtung des Lebensraums "Alteiche" ist in der zu rodenden Fläche den Unterlagen nicht entnehmbar. Aufgrund der Waldfunktion und des Charakters FFH-LRT stellt dies einen Mangel dar.

Als Bestandsaufwertung im nördlich der B16 verbleibenden Teile des Landschaftsschutz-gebietes wird die ökologische Stärkung durch Sicherung und Entwicklung von Biotopbäumen im Waldbestand Fl. Nrn. 232, 278, 280 und 1806/26 genannt.

Die Fläche 278 befindet sich vollständig und die Fläche 280 teilweise im FFH und obliegt damit den Managementzielen hinsichtlich Förderung und Entwicklung von Biotopbäumen.

Unter NATURA 2000, Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele, Gebietstyp B, Brucker Forst heißt es unter Punkt 5 u. a.:

".. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichenden Angebots an Höhlenbäumen, Alt- und Totholz .." Eine Anrechnung der Managementvorgaben des FFH kann somit NICHT als ausgleichende Maßnahme für das Entnahmeverfahren genannt werden, da diese ohnehin umzusetzen sind.

#### Aufforstung

Die im nach dem Bayerischen Waldgesetz verpflichtende Wiederaufforstung kompensiert nur den Flächenverlust aber nicht die verschiedenen Funktionen des z. T. als Bannwald deklarierten Waldstücks. Der genannte Erhalt an Waldfunktion und klimatischer Wirkung wird nur aufgrund der Flächenbilanz als gewährleistet bezeichnet, ist aber aufgrund des Time lag nicht nachgewiesen: ".. so dass der Wald [..] mehr als flächengleich kompensiert und damit die betroffene Waldung in ihrer Gesamtheit wieder hergestellt wird. Die Waldfunktionen und die klimatische Wirkung des Waldes bleiben somit im Flächenumgriff erhalten.

Diese Schlussfolgerung ist falsch. Der klimatische Effekt des Bestandes mit einer gemischten Altersstruktur ist durch die Aufforstung in diesem Umfang nicht zu leisten, da diese auf Ackerflächen erfolgen würde. Ein Mehrwert an Verdunstungsleistung von Ackerland zur aufgeforsteten Fläche ist nicht gegeben. Damit entfällt der klimatische Nutzen der Waldfläche für einen Zeitraum von Jahrzehnten. Ob der Wald aufgrund der weiter zunehmenden Trockenphasen den Zustand des bestehenden Waldes erreichen kann, ist zudem ungewiss.

Eine Gegenüberstellung hinsichtlich Wertepunkten für zu rodende Entnahme- und wiederaufzuforstenden Ausgleichsflächen im LSG fehlt. Ein fachlich korrekter Nachweis der Kompensation für die Waldfunktion liegt somit nicht vor.

Summiert man die Wertepunkte des Ausgleichsbedarfs der gerodeten Flächen aus der Unterlage 4-7tabelle-nachweis-kompensationsbedarf (Schutzstatus 9160) ergeben sich

# -293.178 Wertepunkte (Ausgleichsbedarf WP).

Summiert man die Wertepunkte des Kompensationsumfangs der Ausgleichsflächen, die an das FFH angrenzen, aus der Unterlage 4-8-tabelle-nachweis-ermittlung-kompensations-umfang (Biotoptyp 9160) ergeben sich

# +143.235 Wertepunkte (Kompensationsumfang WP).

Es bleibt ein Defizit von -149.943 Wertepunkte des Biotoptyps 9160 im FFH-LRT, die es aufgrund der Schutzfunktionen – u. a. lokaler Klimaschutzwald – ortsnah zu erbringen gilt.

Die Ermittlung des notwendigen Waldausgleichs wurde nach den gesetzlichen Vorgaben in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ingolstadt durchgeführt. Der im Verfahren erarbeiteten Waldflächenbilanz wurde dabei vom AELF Ingolstadt in seiner Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.11.2023 auch bezogen auf die verschiedenen Schutzfunktionen des zu rodenden Waldes, d. h. auch seiner Bannwaldfunktion, ohne weitere Anregungen zugestimmt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; ein Defizit von 150.000 Wertpunkten des Wald-Lebensraumtyp (LRT) 9160 ist nicht erkennbar. Die Eingriffe in diesen Lebensraumtyp werden nach BayWaldG und dem im Jahr 2021 vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung herausgegebenen Leitfaden 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft' ausgeglichen. Der Timelag (längere Entwicklungszeit der Ausgleichsflächen) wird bei der Berechnung des Ausgleichsumfangs in Wertpunkten durch einen entsprechenden Abschlag mit eingerechnet. Mit dem mindestens flächengleichen Ausgleich nach BayWaldG erfolgt auch der Ausgleich für die betroffenen Waldfunktionen. Eine zusätzliche Kompensation der Waldfunktionen nach Wertpunkten ist nach den anzuwendenden Bilanzierungsgrundsätzen nicht erforderlich.

# Zusätzlich wird auf folgendes hingewiesen:

Der Wertpunkteausgleich beim betroffenen Wald-Lebensraumtyp 9160 ergibt sich auf der Grundlage der Einzelansätze aus der Bilanzierungsliste im Rechenergebnis wie folgt, mittelbare Beeinträchtigungen wirken sich darüber hinaus nicht auf die Klimafunktionen der betroffenen Waldflächen aus, sind im Bilanzierungsansatz aber in einem 20 m breiten Streifen um das Paketzentrum berücksichtigt:

Gesamtkompensationsbedarf aus unmittelbaren Eingriffen in den Biotoptyp Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald LRT 9160, auch in Flächen am Ostrand des Paketzentrums, ohne Nähe zum FFH-Gebiet: 236.484 Wertpunkte

Erbrachter Ausgleichsumfang:

Angrenzend an FFH-Gebiet Nr. 723-373.04

Ausgleichsfläche A1 (Aufforstung Wald-LRT 9160 mit Waldrand und Saumflächen): 149.225 Wertpunkte

Zwischen den FFH-Gebieten Nr. 723-373.04 und 7233-372.01 mit Stärkung deren Vernetzung

Ausgleichsfläche A4 (Waldumbau zu Eichen-Hainbuchenwald): 36.868 Wertpunkte

Nicht an FFH-Gebiet angrenzend, aber benachbart zu Brucker Forst mit vergleichbarer Wertigkeit

Ausgleichsflächen A6, A7 (Aufforstung Wald-LRT 9160 mit Waldrand und Saumflächen): 55.840 Wertpunkte
Summe A1, A4, A6, A7: 241.933 Wertpunkte

Insgesamt steht einem Kompensationsbedarf für unmittelbare Eingriffe in den Biotoptyp Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald LRT9160 von 236.484 ein Ausgleichsumfang von 241.933 Wertpunkten entgegen. Der Ausgleich erfolgt angrenzend an das FFH-Gebiet bzw. mit Stärkung der Vernetzung zwischen den FFH-Gebieten Nr. 723-373.04 und 7233-372.01 oder angrenzend an den Brucker Forst, der eine vergleichbare Wertigkeit besitzt.

Die ergänzenden Angaben werden zur Klarstellung der Bilanzierung in den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsund Grünordnungsplan übernommen.

# 3. Schutzgut Klima

In der Unterlage 4-1\_umweltbericht wird unter 2.4.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung auf S. 61 aufgeführt:

# Schutzgut Luft und Klima

- Festsetzungen von teils extensiven Gründächern in Kombination mit Anlagen zur Energiegewinnung (z.B. Photovoltaik), in denen technische Aufbauten enthalten sein dürfen, u. a. zur Feinstaubbindung und Minderung der Wärmeabstrahlung über die Dachhaut
- Festsetzung von Anlagen zur erneuerbaren Energiegewinnung (z.B. Photovoltaik) auf der Frachthalle und dem Parkhaus, um die vorhabenbezogene Stromversorgung bereit zu stellen und zusätzlich erzeugten Strom ins Netz einzuspeisen. Vorausschauend werden die Dachflächen aller weiteren Gebäude für Photovoltaikanlagen vorbereitet, um später weitere PV-Anlagen nachrüsten zu können.
- Festsetzungen zur Grünordnung Baumpflanzung entlang des Nordrandes der zu verlegenden Kreisstraße ND18
- Festsetzungen zur Grünordnung Horizontalbegrünung der Lärmschutzwände
- Festsetzung von privaten und öffentlichen Grünflächen

Die Gemeinde Weichering ist sich der Auswirkungen des Vorhabens bewusst.

Das Konzernziel der Vorhabenträgerin ist, bis 2050 über ein Paket an "Go-green-Maßnahmen" energetische Standards für CO<sub>2</sub>-neutrale Gebäude zu schaffen und "Zero-Emission" zu erreichen. Dazu sollen auf jeder Stufe der Wertschöpfungskette Emissionen sowohl bei der Zustellung von Postsendungen als auch bei der Umsetzung von baulichen Maßnahmen minimiert bzw. vermieden werden. Dabei werden neben der regenerativen Energiegewinnung (34.000 m² PV-Anlagen auf der Dachfläche der Frachthalle) und der nachhaltigen Wärme- und Kälteerzeugung (z.B. Eisspeicher in Kopplung mit hocheffizienter Wärmepumpe) zur generellen Energieeinsparung auch technische Maßnahmen bei der Gebäudetechnik (z.B. Schnellschließ-Tore mit hoher Dichtigkeit) angesetzt.

#### Einwand:

Die Aufteilung des Verkehrs mit 60 % in Richtung BAB A9 und 40 % in Richtung B2 verursacht im Vergleich zu einem Standort an der Autobahn A9 eine vermeidbare Mehrbelastung an  $CO_2$  von > 8.000 Tonnen pro Jahr (vorausgesetzt die Beibehaltung der Verkehrsaufteilung).

Die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen kompensieren primär durch Photovoltaik ca. 800 Tonnen pro Jahr. Die Vermeidungsmaßnahmen greifen auch an jedem anderen Ort, sodass der vermeidbare Ausstoß an klimawirksamen Gasen der Standortwahl anzurechnen verbleibt.

Der LBV bemängelt daher das Fehlen der ganzheitlichen Betrachtung in klimatischer Hinsicht.

Es wird an der Standortentscheidung und der Planung zur Entwicklung des Vorhabens festgehalten.

# 4. Anbindegebot und Raumbedeutsamkeit

Anbindegebot:

Bei der Abwägung der Stellungnahme des Landesbunds für Vogel- und Naturschutz zur Änderung des Geltungsbereichs der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Brucker Forst" im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen - Nochmalige Beteiligung aufgrund von Planänderungen, Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 30.05.2023, gerichtet an das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Abteilung 3/Sachgebiet 33 wurde zum Einwand unter 5. Auf Seite 22 bzgl. Anbindegebot geschrieben:

Die Erfüllung des Anbindegebots ist im Bebauungsplanverfahren zu klären.

Aus LSG Matrix Einwendungen DHL + Einschätzung Verwaltung, S. 8, Punkt 10 In 1-3\_begruendung-fnp, S. 14 heißt es:

Mit der Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO wird die Entwicklung eines Logistikunternehmens außerhalb der im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiche von Weichering ermöglicht. Der Vorhabenstandort verfügt über die Anschlussstelle "Maxweiler" über eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 16 und von hier aus ebenfalls ohne Ortsdurchfahrt an die Bundesautobahn BAB A9. Eine Ausnahme ist vom Anbindegebot ist deshalb zulässig (vgl. Ziffer 4.2).

Aufgrund der Logistik des Paketzentrums teilt der LBV diese Einschätzung NICHT.

Die Gemeinde Weichering nimmt zur Kenntnis, dass der Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Neuburg-Schrobenhausen die Ausnahme vom Anbindegebot als nicht erfüllt sieht. Die Gemeinde bleibt bei der Einschätzung, dass durch die Anbindung an die Bundesstraße als direktem Zubringer zur Bundesautobahn 9 eine Ausnahme vom Anbindegebot gem. Ziff. 3.3 Spiegelstrich 2 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) gegeben ist. Die Ausnahmen, die das Landesentwicklungsprogramm und das Raumordnungsgesetz vorsehen, sind aus gemeindlicher Sicht erfüllt.

Auch die Regierung von Oberbayern bestätigt in ihrer Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB vom
24.06.2022, dass die B16 die erforderlichen Anforderungen als
Zubringer zur BAB A9 erfüllt, sodass auch aus ihrer Sicht die Ausnahme vom Anbindegebot hier Anwendung finden kann und das
Anbindegebot der Planung folglich nicht entgegensteht. Die Festlegungen der Regierung von Oberbayern sind dabei aus den
rechtlichen Gegebenheiten (Landesentwicklungsprogramm und
Raumordnungsgesetz) abgeleitet und geben die kommunale Bauleitplanung als Planungsinstrument zur Umsetzung des Vorhabens vor, so dass eine raumordnerische Überprüfung des Vorhabens entbehrlich ist.

Die Gemeinde Weichering nimmt zur Kenntnis, dass die Abweichung vom Anbindegebot gegeben ist und die Vorhabenträgerin dies bereits im Vorfeld mit der Regierung von Oberbayern geklärt hat.

### Raumbedeutsamkeit:

Einwand: Die Überprüfung der erheblichen Raumbedeutsamkeit nach dem Bayerischen Landesplanungsgesetz liegt nicht vor.

Der LBV sieht die erhebliche Raumbedeutsamkeit aufgrund verschiedener Kriterien gegeben.

Die Abwägungsentscheidung in diesem Verfahren liegt in der Verantwortung der Gemeinde Weichering. Wir erwarten, dass die Belange des Naturschutzes vorbildlich gewürdigt werden.

Aus Sicht der Gemeinde Weichering wird eine überörtliche Raumbedeutsamkeit des Vorhabens nicht gesehen. Diese Sichtweise wird auch von der Regierung von Oberbayern bestätigt:

Auf Nachfrage (Mail vom 11.05.2021) teilte die Regierung von Oberbayern mit, dass kein Raumordnungsverfahren zur

Durchführung des Projekts notwendig ist. Das Bayerische Landesplanungsgesetz sieht nach Art. 24 Abs. 1 vor, dass ein Raumordnungsverfahren bei Vorhaben notwendig wird, wenn von einer erheblichen überörtlichen Raumbedeutsamkeit auszugehen ist. Die Einschätzung aus landesplanerischer Sicht durch die Regierung von Oberbayern als zuständige Beurteilungs- und Genehmigungsbehörde ist jedoch, dass hier keine erhebliche überörtliche Bedeutsamkeit vorliegt, somit auch kein Raumordnungsverfahren notwendig ist.

Die Gemeinde Weichering nimmt zur Kenntnis, dass die Ziele der Landesplanung nicht berührt sind und die Vorhabenträgerin dies bereits im Vorfeld mit der Regierung von Oberbayern geklärt hat.

### Würdigung FNP:

Die Gemeinde Weichering hält an der Flächennutzungsplanänderung fest. Die Darstellung im Flächennutzungsplan legt grundsätzlich die beabsichtigte Planung der Gemeinde auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dar. Detailfragen werden dann bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes geklärt bzw. in die Planung aufgenommen. Der Abwägung der Anregungen auf Flächennutzungsplanebene unter Ziffer 4 wird zugestimmt; sie führt zu keiner Änderung der Planunterlagen zur Flächennutzungsplanänderung. Die weiteren vorgebrachten Anregungen unter Ziffer 1 bis 3 beziehen sich auf den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan. Die vorliegende Stellungnahme wird somit im Rahmen der Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weichering" behandelt.

Würdigung vBP: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Abwägung wird wie vorgetragen zugestimmt. Die Anmerkungen unter Ziffer 1 bis 3 wurden bei der Überarbeitung der FFH-Verträglichkeitsstudie, der saP und des Umweltberichtes entsprechend der Abwägung aufgenommen. Die überarbeiteten Unterlagen (FFH-VP, saP, Umweltbericht) werden den Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes beigelegt und deren Ergebnisse in die Begründung übernommen.

Beschlüsse zu Stellungnahme 11, Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Neuburg-Schrobenhausen:

#### **Beschluss FNP:**

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die im Parallelverfahren gemeinsam gefertigten Unterlagen (FFH-Verträglichkeitsprüfung und saP) sowie der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung wurden entsprechend der Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan soweit erforderlich redaktionell ergänzt.

#### **Beschluss vBP:**

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.

# 12. Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V., Bezirksgeschäftsstelle Oberbayern mit Schreiben vom 29.11.2023

FNP / vBP

Die Bezirksgeschäftsstelle Oberbayern des Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V (LBV) schließt sich der Stellungnahme der LBV-Kreisgruppe Neuburg-Schrobenhausen von Herrn Steinherr vom 09.11.2023 in allen genannten Punkten vollumfänglich an und lehnt die Änderung des Flächennutzungsplanes und den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan entschieden ab.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der LBV-Kreisgruppe Neuburg-Schrobenhausen ist unter lfd. Nr. 11 der vorliegenden Abwägungstabelle behandelt.

Würdigung FNP + vBP: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung unter Ifd. Nr. 11 wird verwiesen. Eine Änderung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

Beschlüsse zu Stellungnahme 12, Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V.:

**Beschluss FNP:** 

Auf die Abwägung unter Ifd. Nr. 11 wird verwiesen. Eine Änderung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

Beschluss vBP:

Auf die Abwägung unter Ifd. Nr. 11 wird verwiesen. Eine Änderung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

## 13. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Bauamt mit Schreiben vom 27.11.2023

vBP

Die beiliegenden Schreiben der einzelnen Sachgebiete sind Bestandteil der Stellungnahme des Landratsamtes gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Grundsätzlich sind sie als Hilfestellung für die von der Gemeinde vorzunehmende Abwägung im Sinne von "§ 1 Abs. 7 BauGB anzusehen.

Zu den einzelnen Schreiben wird folgendes ergänzt:

## Festsetzungen durch Planzeichen:

Zu 3: Die Flächen innerhalb der Baugrenzen sind grundsätzlich überbaubar. Nun liegen aber auch zu begrünende Flächen und ein Teil der Sickerfläche zwei innerhalb der Baugrenzen. Die Festsetzungen widersprechen sich daher. Es wird empfohlen, bei den Baugrenzen eine entsprechende Erläuterung anzufügen, dass alle Flächen innerhalb des Bauraumes die keine andere Nutzungszuweisung erhalten haben überbaubar sind. Alternativ könnten natürlich auch Baugrenzen um die betroffenen Bereiche gelegt werden.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die innerhalb der überbaubaren Fläche liegenden "zu begrünenden Flächen" werden aus den Festsetzungen durch Planzeichen entnommen und als zeichnerische Darstellung gemäß Vorhabenplan in die Hinweise aufgenommen.

Zu 10.: Die mit Dienstbarkeit zu belastenden Flächen sind auch auf die private Verkehrsfläche entlang der Lärmschutzwand 1 zu legen, damit der Fuß- und Radweg durchgängig für die Öffentlichkeit nutzbar ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Fuß- und Radweg wird im Gesamten als öffentlicher Geh- und Radweg festgesetzt und als solcher durch die Gemeinde gewidmet. Die Vorhabenträgerin stimmt der Widmung der Flächen, die in ihrem Eigentum verbleiben, im Durchführungsvertrag zu. Eine Dienstbarkeit ist nicht mehr notwendig. Die entsprechende Festsetzung durch Planzeichen wird im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan geändert.

## Sonstiges:

Die Abstände der Baugrenzen zu den Grundstücksgrenzen, sowie die Breite der Verkehrsflächen sind zu vermaßen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Darstellung des Bauvorhabens ist laut beiliegendem Vorhaben- und Erschließungsplan ausreichend beschrieben. Auf eine Vermaßung im Bebauungsplan kann demnach verzichtet werden. Die Vermaßung der Verkehrsflächen ist im Vorhaben- und Erschließungsplan, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist, dargestellt.

# Festsetzungen durch Text:

Zu 3.: Die Abstandsflächen sollen nun über einen Abstandsflächenplan geregelt werden. Dieser regelt aber keine einheitliche Tiefe der Abstandsfläche (wie z.B. 0,4 H) sondern regelt mehr oder weniger willkürlich einen erforderlichen Abstand zu den Grundstücksgrenzen, der keinerlei Bezug auf die Höhe der

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Abstandsflächen der randlichen Lärmschutzwände sind in absoluten Werten zur jeweils angrenzenden

baulichen Anlage nimmt. Sollte man dies tatsächlich so weiter verfolgen, muss man sich bei der Begründung und Abwägung auch mit der Frage auseinandersetzen warum die Abstandsflächen keinen Höhenbezug haben und daher gleich hohe Lärmschutzwände unterschiedliche Abstandsflächen aufwerfen. Einfach dürfte hier zu begründen sein, die Baugrenzen als vorrangig gegenüber den Abstandsflächen zu erklären und innerhalb des Bauraums z.B. 0,2 H zwischen den einzelnen Gebäuden festzusetzen. In diesem Fall müsste wohl nur die nachbarlichen Belange in die Abwägung eingestellt werden und die Festsetzung entsprechend begründet werden.

Grundstücksgrenze genau festgelegt. Da die Sozialbelange aufgrund fehlender Nachbarbebauung nicht betroffen sind, wird an der Vorgehensweise zur Festsetzung der Abstandsflächen der LSW festgehalten. Die Darstellung in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan wird für ausreichend erachtet.

Zu 8.: Gemäß dem Abwägungsprotokoll wurde die zulässige Einfriedungshöhe auf max. 2,0 m begrenzt. Die Festsetzung ist daher entsprechend zu korrigieren.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die textliche Festsetzung wird korrigiert.

Zu 9. und 10.3: Die Höhe der Beleuchtungsmasten darf max. 12 m betragen, wobei gem. 10.3 die Lichtpunkthöhe nur 9 m betragen darf. Ob der Masten hier wirklich 3 m höher ist als das Leuchtmittel selbst sollte nochmals geprüft werden und die Festsetzung ggf. angepasst werden.

Die Zulässigkeit von max. 12 m hohen Beleuchtungsmasten bezieht sich auf die für Seil-Beleuchtungsanlagen notwendigen höheren Masten, da hier 3 m höhere Masten erforderlich sind um eine Lichtpunkthöhe von 9 m der an durchhängenden Seilen befestigten Leuchten zu erreichen.

Zu 10: Die Lärmschutzwände 1, 2 und 6 führen aufgrund Ihrer Länge und Höhe zu einer Zäsur in der Landschaft, die das Landschaftsbild hier deutlich verändern und beeinträchtigen wird. Zur Eingliederung in die Landschaft wurde zwar vorgesehen, dass Rank- und Kletterpflanzen als Eingrünung an den Lärmschutzwänden wachsen sollen und auch die farbliche Gestaltung wurde nun geregelt. Dennoch sind diese Maßnahmen nur bedingt geeignet zur Eingliederung der Lärmschutzwände in die Landschaft. Es bestehen damit weiterhin die bereits in der frühzeitigen Beteiligung hinsichtlich der Lärmschutzwände geäußerten Bedenken.

Die Gemeinde ist sich der möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das Vorhaben bewusst.

Aufgrund der umgebenden Gehölzstrukturen besitzt der Vorhabenstandort jedoch eine natürliche Eingrünung aus vorhandenem Wald im Westen und Osten, dem Altarmbiotop und Ufergehölzsaum entlang des Schornreuter Kanals im Norden und einzelnen Gehölzgruppen im Osten und Südosten. Da diese Bestände mehrfach geschützt sind (Waldgesetz, Bannwaldverordnung, Landschaftsschutzgebietsverordnung, FFH-Schutzgebiet, amtlich kartierte Biotope) ist eine Freistellung des Vorhabenstandortes nicht zu erwarten und somit über die festgesetzten Maßnahmen der Bepflanzung hinaus auch eine natürlich vorhandene Eingliederung der Lärmschutzwände in die umgebende Landschaft gewährleistet.

Demnach ergibt sich eine ausreichende Einbindung des Vorhabens in die umgebene Landschaft. An der Planung wird festgehalten.

# Begründung:

Die Ausgleichsfläche auf dem Grundstück FI.-Nr. 277 der Gemarkung Weichering wurde im Zuge einer Baugenehmigung für ein landwirtschaftliches Vorhaben erforderlich. Die Ausgleichsfläche wurde im Zuge der Baugenehmigung in einem landschaftspflegerischen Begleitplan nachgewiesen. Dieser landschaftspflegerische Begleitplan ist Bestandteil der Baugenehmigung und dessen Umsetzung ist in der erteilten Baugenehmigung beauflagt. Eine Verschiebung der Ausgleichsfläche auf dem Grundstück kann daher nicht einfach wie vorgesehen durch eine Berichtigung des Okoflächenkatasters erfolgen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen abgestimmte Tekturplan der Landschaftspflegerischen Begleitplanung wurde in der Fassung vom 16.11.2023 beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen zur Än-

derung der Genehmigung eingereicht.

Vielmehr ist zur Änderung der Ausgleichsfläche ein Tekturantrag zur Baugenehmigung einzureichen mit dem die Ausgleichsfläche verlagert wird. Hierzu ist ein neuer landschaftspflegerischer Begleitplan erforderlich. Erst nach Änderung der Genehmigung kann das Ökoflächenkataster berichtigt werden und der Bebauungsplan gesatzt werden.				
Auch muss wie geplant vorab eine Entnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet "Brucker Forst" erfolgen.	Die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen vom 15.11.2023 mittlerweile veröffentlicht worden und damit in Kraft getreten.			
Zudem ist die It. Bebauungsplan bereits als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplans Pfarranger/Weiherweg auch auszufertigen, bekannt zu machen und dem Landratsamt vorzulegen.	Der Hinweis zur Bekanntmachung der vom Gemeinderat Weichering in der Sitzung vom 21.11.2022 bereits beschlossenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Pfarranger/Weiherstraße wird zur Kenntnis genommen und beachtet.			
Sonstiges:  Der anfallende Humus ist fachgerecht zu verwerten. Er ist gem. § 202 BauGB vor Vergeudung zu schützen. In diesen Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass Auffüllungen größer 500 m2 Fläche genehmigungspflichtig sind. Sollte die Verwertung des Humus im Landkreis erfolgen sind vorab die hierfür erforderlichen Baugenehmigungen einzuholen. In diesem Fall bitten wir um frühzeitige Vorlage der geplanten Verfüllflächen, damit diese im Vorfeld bereits geprüft werden können.	Alle anfallenden Erdarbeiten werden nach den Normen DIN 18915 und DIN 19731, welche den sachgemäßen Umgang und die Verwertung von Bodenmaterial regeln, durchgeführt. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bodenmanagements wird auf eine sachgerechte Wiederverwendung des anfallenden Oberbodens (Einbau auf landwirtschaftlichen Flächen der Umgebung nach entsprechender Baugenehmigung zur Auffüllung) geachtet.			
Würdigung vBP: Die Anregungen zur den Bauleitplanunterlagen wurden wie beschrieben in die Planunterlagen (vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Festsetzungen durch Planzeichen, textliche Festsetzungen und Hinweise, Begründung) eingearbeitet. Die verfahrensrechtlichen Hinweise zur Begründung werden zur Kenntnis genommen und beachtet.				
Anlage: private -Stellungnahme 15	Abwägung unter privater Stellungnahme Nr. 15			
Beschlüsse zu Stellungnahme 13, Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen - Bauamt:  Beschluss vBP:  Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.				
14. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Bauamt mit Schreiben vom 27.11.2023	FNP			
die beiliegenden Schreiben der einzelnen Sachgebiete sind Bestandteil der Stellungnahme des Landratsamtes gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Grundsätzlich sind sie als Hilfestellung für die von der Gemeinde vorzunehmende Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB anzusehen. Zu den beiliegenden Stellungnahmen wird folgendes ergänzt:				
Die für das Sondergebiet vorgesehene Fläche ist nicht an bestehende Siedlungseinheiten angebunden. Jedoch sieht das LEP Bayern unter Z 3.3 eine Ausnahme vom Anbindegebot für Logistikunternehmen	Die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen vom			

#### Abwägungstabelle

oder ein Verteilzentrum eines Unternehmens vor, das auf einen unmittelbaren Anschluss an eine Auto-15.11.2023 mittlerweile veröffentlicht worden und damit in Kraft gebahnanschlussstelle oder deren Zubringer oder an eine vierstreifig autobahnähnlich ausgebaute Straße treten. angewiesen ist vor. Dies ist hier der Fall. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden kann, wenn wie geplant vorab eine Entnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet "Brucker Forst" erfolgt und die im Vorhabensgebiet vorhandenen Ausgleichsflächen verlagert werden. Hierzu ist die It. Bebauungsplan bereits als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplans auch Der Hinweis zur Bekanntmachung der vom Gemeinderat Weicheauszufertigen, bekannt zu machen und dem Landratsamt vorzulegen. ring in der Sitzung vom 21.11.2022 bereits beschlossenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Pfarranger/Weiherstraße wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Ausgleichsfläche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 277 der Gemarkung Weichering wurde im Zuge einer Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Baugenehmigung für ein landwirtschaftliches Vorhaben erforderlich. Die Ausgleichsfläche wurde im Der mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neu-Zuge der Baugenehmigung in einem landschaftspflegerischen Begleitplan nachgewiesen. Dieser landburg-Schrobenhausen abgestimmte Tekturplan der Landschaftsschaftspflegerische Begleitplan ist Bestandteil der Baugenehmigung und dessen Umsetzung ist in der pflegerischen Begleitplanung wurde in der Fassung vom erteilten Baugenehmigung beauflagt. Eine Verschiebung der Ausgleichsfläche auf dem Grundstück kann 16.11.2023 beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen zur Ändaher nicht einfach wie vorgesehen durch eine Berichtigung des Ökoflächenkatasters erfolgen. derung der Genehmigung eingereicht. Vielmehr ist zur Änderung der Ausgleichsfläche ein Tekturantrag zur Baugenehmigung einzureichen mit dem die Ausgleichsfläche verlagert wird. Hierzu ist ein neuer landschaftspflegerischer Begleitplan erforderlich. Erst nach Änderung der Genehmigung kann das Ökoflächenkataster berichtigt werden und der Bebauungsplan gesatzt werden.

Würdigung FNP: Die verfahrensrechtlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Abwägung wird wie vorgeschlagen zugestimmt.

Anlage: private -Stellungnahme 15

Abwägung unter privater Stellungnahme Nr. 15

Beschlüsse zu Stellungnahme 14, Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen - Bauamt:

**Beschluss FNP:** 

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Eine Änderung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

# 15. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Gesundheitsamt mit Schreiben vom 24.11.2023

FNP / vBP

Das erneute Lärmschutzgutachten wurde ausführlich geprüft. Im Vergleich mit dem bisherigen Gutachten ergeben sich folgende Änderungen:

Das nächtliche Lärmaufkommen erhöht sich auf Grund einer prognostizierten Steigerung des generellen Verkehrsaufkommens. Laut Zusammenfassung des Gutachtens werden die Grenzwerte der Lärmschutzverordnung dennoch eingehalten. Im Gegensatz zum bisherigen Gutachten unterliegt diese Einhaltung jetzt jedoch Voraussetzungen.

Im Zuge des Baus des Paketzentrums soll der Verlauf der Kreisstraße verlegt werden. Hierbei soll zum einen offenporiger Asphalt aufgebracht werden und die zulässige Höchstgeschwindigkeit reduziert werden. Bei Erfüllung dieser Auflagen werden laut Prognose des Gutachtens die geltenden Grenzwerte weiter eingehalten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planungsunterlagen ist nicht erforderlich.

In der Begründung zum Bauvorhaben ist unter Punkt 8.5 "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung" geschildert, dass das gereinigte Abwasser zur Bewässerung der Grünanlagen, der begrünten Dachflächen und Lärmschutzwänden verwendet werden soll.

Eine Verwendung als Bewässerung ist aus hygienischer Sicht möglich, wenn die erforderlichen Parameter der DIN 19650 (Tabelle 1) eingehalten werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Vorschriften des Arbeitsschutzes sowie Beurteilungen der Umweltbehörden (u.a. Naturschutz, Bodenschutz, Wasserwirtschaft) gesondert zu beachten sind.

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Das verbleibende Klarwasser aus der Kläranlage hält die erforderlichen Parameter der DIN 19650 (Tabelle 1) ein. Eine entsprechende Bestätigung des Kläranlagenplaners (Prof. Günter Müller-Czygan, Hof vom 09.01.2024) wurde eingeholt und liegt den Abwägungsunterlagen bei und wird den Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes beigefügt.

Würdigung FNP: Die Darstellung im Flächennutzungsplan legt grundsätzlich die beabsichtigte Planung der Gemeinde auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dar. Detailfragen werden dann bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes geklärt bzw. in die Planung aufgenommen. Die vorgebrachten Anregungen beziehen sich auf die konkreten Projektwirkungen des Vorhabens. Die vorliegende Stellungnahme wird somit im Rahmen der Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weichering" behandelt.

Würdigung vBP: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine Bestätigung des Kläranlagenplaners zur Einhaltung DIN 19650 für die Bewässerung wurde eingeholt und liegt den Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes bei. Die Ergebnisse werden in die Begründung übernommen.

Beschlüsse zu Stellungnahme 15, Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen - Bauamt:

Beschluss FNP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Eine Änderung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

Beschluss vBP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die eingeholte Bestätigung wird den Unterlagen beigelegt.

# 16. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Hoch- und Tiefbau mit Schreiben vom 25.10.2023

vBP

aus Sicht des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen - Hoch- und Tiefbau bestehen bei plangemäßer Ausführung unter Beachtung der Auflagen dieser Stellungnahme keine Bedenken oder Einwendungen: Die nachfolgenden Auflagen hatten wir überwiegend bereits mit unserer Stellungnahme vom 21.06.2022 gefordert. Diese bleiben vollumfänglich aufrechterhalten.

- 1. Im Zuge der Maßnahme ist geplant, die Kreisstraße ND 18 auf etwa 700 m komplett zu verlegen. Westlich des Paketzentrums soll die ND 18 ausgebaut werden, um den durch das Paketzentrum hervorgerufenen Schwerverkehr aufnehmen zu können.
  - Sämtliche für die Umlegung bzw. den Ausbau der ND 18 erforderlichen Maßnahmen sind durch den Vorhabensträger auf dessen Kosten zu planen, auszuschreiben und umzusetzen. Sämtliche erforderliche Genehmigungen sind durch den Vorhabensträger einzuholen.
  - Die Planung ist detailliert auszuarbeiten und dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen SG Hochund Tiefbau zur Prüfung zu übergeben. Die Unterlagen haben die Qualität eines RE-Entwurfes aufzuweisen. Lagepläne sind dabei im Maßstab 1:250 vorzulegen. Änderungswünsche des Sachgebiets sind einzuarbeiten.

Ebenso sind entsprechende Widmungspläne durch den Vorhabensträger zu erstellen. Die Widmungs- und Einziehungsverfügungen sind im Bebauungsplan festzusetzen.

Die durch die Längenänderung notwendige neue Längenvermessung und Neukilometrierung erfolgt auf Kosten des Vorhabensträgers.

Zu 1.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsablauf beachtet; eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

Der Anregung wird nicht nachgekommen. Die betroffenen Flächen sind als Verkehrsflächen im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan festgesetzt. Die erforderlichen Widmungen können nur vom jeweiligen Straßenbaulastträger, also insbesondere dem Landkreis für die Kreisstraße und dem Bund für die Bundesstraße verfügt werden. Im Rahmen des Durchführungsvertrages und der Vereinbarung zwischen den Straßenbaulastträgern werden die zu widmenden Flächen bestimmt und mit entsprechenden Anlagen hinterlegt.

	Die Widmungspläne werden vom Vorhabenträger erstellt und dem Hoch- und Tiefbau des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen zur Verfügung gestellt.
2. Durch die Umlegung und den Ausbau der Kreisstraße ND 18 entstehende Mehrlängen und -breiten der Straße, den Kreisverkehr, durch zusätzlich notwendige Schutzeinrichtungen nach RPS (Schutzplanken), Stützmauern, Beschilderungen sowie durch sonstige bauliche Veränderungen usw. entstehen dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen Unterhalts- und Erhaltungsmehrkosten. Diese werden durch den Vorhabensträger gem. den Ablöserichtlinien ABBV 2012 auf Basis der Schlussrechnung berechnet und dem Landkreis zur Prüfung vorgelegt. Der Vorhabensträger muss sich zur Ablösung dieser Mehrkosten verpflichten.	Zu 2.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsablauf beachtet; eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.
3. Für den Bereich der Umlegung der Kreisstraße und der auszubauenden Strecke der Kreisstraße ND 18 westlich des Paketzentrums sind Untersuchungen über die Notwendigkeit der Anbringung oder Änderung/Erweiterung von passiven Schutzeinrichtungen nach RPS 2009 durchzuführen und dem Straßenbaulastträger zur Prüfung vorzulegen.	Zu 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Pla- nungsablauf beachtet; eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.
4. Die Schnittzeichnung F-F stimmt nun in der Fassung vom 22.09.2023 im Gegensatz zur Fassung in der ersten Auslegung mit dem Lageplan (U 3.2) überein.	Zu 4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.
Zaun und Bäume befinden sich weiterhin näher als 7,50 m am Fahrbahnrand. Die Anordnung einer Schutzplanke ist daher nach RPS 2009 erforderlich. Wir verweisen auf Punkt 3. Die Schutzplanke ist in den Zeichnungen darzustellen. Die Schutzplanken sind bisher nicht in den übergebenen Plänen dargestellt. Es ist ausreichend, wenn diese Auflage eingehalten wird und die verbindliche Darstellung in der noch zu übergebenden Ausführungsplanung erfolgt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsablauf beachtet.  Anzumerken ist, dass in den Bereichen, in denen Baumstandorte und Zaun näher als 7,50 m an den Fahrbahnrand heranrücken, in Abstimmung mit dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 60 km/h vorgesehen ist. In diesen Bereichen sind nach RPS 2009 keine Schutzplanken erforderlich, sofern Bäume bzw. Zaun einen Abstand von 4,50 m zum Fahrbahnrand einhalten. Das ist in der Verkehrsanlagenplanung zum Vorhaben gewährleistet; eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.
5. Die Versickerungsmöglichkeit über die Straßenmulde ist nachzuweisen.	Zu 5. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Nachweis der Versickerungsmöglichkeit über die Straßenmulden wird im Zuge der Genehmigungsplanung erbracht; eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.
6. Über die Umlegung und den Ausbau der Kreisstraße ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Land- kreis abzuschließen, in der die Einzelheiten der Planung und des Umbaus sowie der Kostentragung und der Ablöse geregelt werden. Diese Vereinbarung ist als dreiseitige Vereinbarung auch mit dem Staatlichen Bauamt zu schließen.	Zu 6. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsablauf beachtet; eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

7. Die Bushaltestellen bzw. deren Zugänge sind barrierefrei anzulegen. Genauere Ausführungen hierzu sind den Ausführungen im Nahverkehrsplan des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen zu entnehmen. (Seite 147 bis 151 des Nahverkehrsplans). Auskünfte hierzu erteilt das Sachgebiet ÖPNV des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen.

Zu 7.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsablauf beachtet; eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

8. In der ohnehin schon reduzierten Anbauverbotszone (reduziert von 15m auf 8m) sind teilweise die Einfriedung und posteigene Poller geplant. Eine Ausnahme kann vorliegend zugelassen werden (Art. 23 (2) BayStrWG), da die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht wesentlich hierdurch beeinträchtigt wird, insbesondere wenn die erforderlichen passiven Schutzeinrichtungen angebracht werden.

Zu 8.

Der Hinweis zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsablauf beachtet; eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

9. Der Grenzverlauf zwischen Post und Landkreis bzw. Post und Gemeinde und Gemeinde und Landkreis ist in Teilbereichen unplausibel. Beginnend ab der Zufahrt zum Postzentrum wäre laut den Plänen der Geh- und Radweg nicht mehr auf Gemeindegrund, sondern auf Privatgrund der Post. Beim Kreisverkehr reicht der Privatgrund bis an den Fahrbahnrand des Kreisverkehrsplatzes heran. Hier sollte wenigstens das Bankett noch im Eigentum des Straßenbaulastträgers sein.

Zu 9.

Der Radweg kommt im Bereich zwischen Zu- und Abfahrt der Lkw-Verkehre auf Postgrund zu liegen. Da diese Flächen jedoch als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Rad- und Gehweg festgesetzt sind, ist diese auch öffentlich zugänglich. Zur Lage des Teilabschnitts des Geh- und Radweges entlang der ND 18 auf privaten Grund: Diese wurde in Abstimmung zwischen Gemeinde und Post bewusst so gewählt, damit die Verkehrsflächen innerhalb der Querungsbereiche der LKW-Zu- und Ausfahrten des Paketzentrum im Eigentum der Post verbleiben. Der Gehund Radweg erfährt jedoch eine Widmung als öffentliche Verkehrsfläche und ist auch als solche im vorhabenbezogenen Bebauungsund Grünordnungsplan festgesetzt. Verkehrssicherungspflicht, Winterdienst etc. obliegen somit der Gemeinde.

Zur Grenzziehung im Bereich des Kreisverkehrs: Ausweislich des Vorhabenplans liegt am Kreisverkehr die geplante Grenze nicht direkt am Fahrbahnrand des Kreisverkehrs, sondern ist mit einem Abstand von 0,5 m zur Vorderkante des Bordsteines geplant.

Würdigung vBP: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsablauf beachtet. Der Abwägung wird wie vorgeschlagen zugestimmt.

Beschlüsse zu Stellungnahme 16, Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Hoch- und Tiefbau:

Beschluss vBP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Eine Änderung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

17. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Landkreisbetriebe mit Schreiben vom 26.10.2023

vBP

Auch für Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, jenseits der privaten Haushaltungen, besteht Anschlusspflicht an die Restmüllentsorgung des Landkreises. Gem. § 15 (2) der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen vom 15.12.2020 ist die erforderliche Restmüllkapazität

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der gesamte beim Betrieb des Paketzentrums anfallende Abfall wird vom Vorhabenträger innerhalb des Paketzentrums gesammelt und über ein örtliches

### Abwägungstabelle

grundsätzlich mit 3 Litern pro Woche, pro Beschäftigtem, festgelegt. Die Bereitstellung der Restmüllgefäße hat so zu erfolgen, dass das Betreten des Grundstücks hierfür nicht notwendig ist.

Wir bitten dementsprechend um Berücksichtigung der Landkreisbetriebe und insbesondere um graphische Festlegung des Sammelplatzes.

Entsorgungsunternehmen beseitigt; eine öffentliche Restmüllentsorgung ist nicht erforderlich. Der Vorhabenträger wird sich außerhalb des Bauleitplanverfahrens mit den Landkreisbetrieben bezüglich einer Befreiung von der Anschlusspflicht abstimmen.

Würdigung vBP: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird sich außerhalb des Bauleitplanverfahrens mit den Landkreisbetrieben bezüglich einer Befreiung von der Anschlusspflicht abstimmen. Auswirkungen auf die Bauleitplanung entstehen nicht.

Beschlüsse zu Stellungnahme 17, Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Landkreisbetriebe:

Beschluss vBP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Eine Änderung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

18. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Landkreisbetriebe mit Schreiben vom 07.11.2023

**FNP** 

Auf die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weichering" wird verwiesen.

Auf die Würdigung der Stellungnahme unter Ziffer 17 wird verwiesen.

Würdigung FNP: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung unter lfd. Nr. 17 wird verwiesen. Eine Änderung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

Beschlüsse zu Stellungnahme 18, Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Landkreisbetriebe:

**Beschluss FNP:** 

Auf die Abwägung unter Ifd. Nr. 17 wird verwiesen. Eine Änderung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

19. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Ortsplanung mit Schreiben vom 02.11.2023

vBP

Die o.g. Bebauungsplanaufstellung der Gemeinde Weichering in der Fassung vom 21.09.2023 liegt der Ortsplanung zur Stellungnahme vor. Mit Schreiben vom 07.07.2022 wurde bereits eine ortsplanerische Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung abgegeben und dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt. Auch mit dieser Fassung besteht grundsätzliche Einverständnis.

Die in diesem Schreiben genannten Anregungen zur Reduzierung der maximal zulässigen Höhen der Schallschutzwände und von Photovoltaikanlagen auf den Dächern wurden nicht berücksichtigt. Es bestehen weiterhin die in der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung vom 21.09.2023 wird aufrechterhalten:

#### PV

Da nur der Sonne direkt zugewandte PV-Module einen optimalen Wirkungsgrad gewährleisten, ist bei einem Flachdach eine Aufständerung der Module erforderlich. Um die Einsehbarkeit der Module vom Straßenraum aus zu minimieren wird ergänzend festgesetzt, dass Lüftungs- und Photovoltaikanlagen um das Maß ihrer Höhe vom Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut zurückversetzt sein müssen.

#### LSW

Aufgrund der umgebenden Gehölzstrukturen besitzt der Vorhabenstandort eine natürliche Eingrünung aus vorhandenem Wald im Westen und Osten, dem Altarmbiotop und Ufergehölzsaum entlang des Schornreuter Kanals im Norden und einzelnen Gehölzgruppen im Osten und Südosten. Da diese Bestände mehrfach geschützt sind (Waldgesetz, Bannwaldverordnung,

Landschaftsschutzgebietsverordnung, FFH-Schutzgebiet, amtlich kartierte Biotope) ist eine Freistellung des Vorhabenstandortes in nicht zu erwarten.

Die festzusetzende Höhe der Schallschutzwände ergibt sich aus den zwingenden Vorgaben der Schalltechnischen Untersuchung, um die Grenzwerte an den Immissionsorten einzuhalten. Eine mögliche Reduzierung der Wandhöhen wurde im Zuge der Überarbeitung der Schalltechnischen Untersuchung nochmals geprüft. Im Ergebnis lässt sich jedoch keine Höhenreduzierung erreichen, da sonst für die betroffene Bebauung keine ausreichende Lärmschutzwirkung erzielt werden kann. Für die nach Süden weisende Lärmschutzwand ist als Eingrünung bereits eine straßenbegleitende Baumreihe entlang der verlegten Kreisstraße ND 18 festgesetzt. Um eine ausreichende Qualität und Höhe der zu pflanzenden Bäume zu sichern wird die Pflanzqualität auf Alleebaumqualität 4xv. m.Db. 20-25 cm Stammumfang angepasst. Für die nach Osten weisende Seite der Lärmschutzwand 6 wird eine zusätzliche Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in die Planzeichnung aufgenommen um eine zusätzliche Vorpflanzung der Lärmschutzwand auch zeichnerisch festzusetzen. Zusätzlich zur bereits festgesetzten Begrünung mit Rank- und Kletterpflanzen wird die Farbgebung der, nach außen sichtbaren, Lärmschutzwände durch Festsetzung des zulässigen RAL-Farbspektrums gesichert.

Würdigung vBP: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Abwägung wird wie vorgeschlagen zugestimmt.

Beschlüsse zu Stellungnahme 19, Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen - Ortsplanung:

Beschluss vBP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Eine Änderung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

## 20. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Untere Immissionsschutzbehörde mit Schreiben vom 27.10.2023

vBP

Nach schalltechnischer Untersuchung des TÜV Rheinland Energy GmbH (Berichtsnummer: TÜV Bericht Nr.: 936/21252920/12; Stand Mai 2023) ist die zu verlegende Kreisstraße nicht die maßgebliche Lärmquelle. Maßgeblich ist hier der Schienenverkehr und zum Teil die B16. Die Schwelle der Gesundheitsgefahr von 60 dB(A) nachts (nach derzeitiger Rechtsprechung heranzuziehen) ist erreicht, aber wird nicht erstmals erreicht oder weiter überschritten. Deshalb ist grundsätzlich keine Gesamtlärmbetrachtung notwendig. Der Gutachter führt trotzdem eine Gesamtlärmbetrachtung durch. An der zu verlegenden Kreisstraße sind die Grenzwerte der 16. BlmSchV eingehalten. Weitere Lärmschutzmaßnahmen können deshalb nicht gefordert werden.

Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde ist in der schalltechnischen Untersuchung ebenfalls Folgendes zu diskutieren: Grundsätzlich sind Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von 500 m vom Betriebsgrundstück durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich zu vermindern, soweit die drei Voraussetzungen nach Nummer 7.4 TA Lärm kumulativ zutreffen. Im 500 m Radius befindet sich ebenfalls die B16. An der Kreisstraße findet eine Erhöhung um mehr als 3 dB(A) statt. Ebenso gerundet auch bei der Betrachtung aller Straßen (ND18 + B16). Die Werte der 16. BlmSchV sind an der Kreisstraße nicht überschritten. An der B16 und somit auch in der Straßengesamtbetrachtung kommt es allerdings zu Überschreitungen. Nach den LAl-Hinweisen zur TA Lärm ist eine 'Vermischung mit dem übrigen Verkehr" in der Regel dann gegeben, wenn das anlagenbedingte Verkehrsaufkommen die Verkehrsströme auf öffentlichen Verkehrswegen nicht mehr erkennbar beeinflusst. Die im Planfall dazukommenden Schwerverkehrsfahrten wirken sich in relevantem Maße auf die Gesamtverkehrszahl aus. Diese Thematik ist im Gutachten ebenfalls zu diskutieren.

Der Gemeinde Weichering ist bewusst, dass mit der Vorhabenplanung auch eine Zunahme des allgemeinen Verkehrsaufkommens auf der Bundestraße B16 verbunden ist. Die Bundesstraße B16 ist Teil des übergeordneten Verkehrsnetzes der Region und kann das überörtliche Verkehrsaufkommen auch unter Berücksichtigung einer Steigerung durch das künftige Paketzentrums aufnehmen, zumal die B16 nur durch den Geradeausverkehr von/zur Anschlussstelle Maxweiler belastet wird.

Der Gemeinde Weichering ist bekannt, dass entlang der Bundesstraße B 16 bereits heute die Grenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BlmSchV sowie die Grenzwerte des § 1 Abs. 2 der 16. BlmSchV im Bestand überschritten werden. Die Lärmbelastung entlang der B 16 wird sich durch den Verkehrslärm des Vorhabens erhöhen. weshalb im Rahmen der Zuständigkeit und der Möglichkeiten der Gemeinde Weichering in die Vorhabenplanung Lärmminderungsbzw. Lärmschutzmaßnahmen einbezogen werden. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich insbesondere um den Einbau offenporigen Asphalts auf der Kreisstraße, eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Kreisstraße und die Errichtung einer Lärmschutzwand im Bereich des Kreisverkehrs an der Kreisstraße. Die planende Gemeinde Weichering hat jedoch selbst keine Handhabe darüber, Lärmschutzmaßnahmen entlang der B 16 zu ergreifen. Weitergehende Lärmschutzmaßnahmen zur Verbesserung auch der Situation entlang der B 16 sind der Gemeinde daher bereits aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht möglich. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass entlang der B 16 bereits im Bestand eine Lärmsanierung durchzuführen wäre und die Gemeinde auf Ebene der Bauleitplanung die ihr möglichen Lärmschutzmaßnahmen ergriffen hat, hält die Gemeinde Weichering an ihren Planungsziel der Stärkung der Gemeinde als Wirtschaftsstandort und der Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze fest. Die Gemeinde Weichering berücksichtig dabei in besonderem Maße, dass die Bauleitplanung zur Schaffung des Baurechts für ein Paketzentrum der Deutschen Post dient, damit handelt es sich um eine systemrelevante Einrichtung der Grundversorgung. Nach § 2 Abs. 1 PTSG (Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz) ist die Deutsche Post DHL gesetzlich dazu verpflichtet, die Postversorgung aufrecht zu erhalten. Durch den vorhaben bezogenen Bebauungsplan werden in besonderem Maße auch die Belange des Postwesens nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 d) BauGB gefördert.

Die Regelungen der Nr. 7.4 TA Lärm, die grundsätzlich erst im Rahmen der Vorhabengenehmigung unmittelbare Anwendung

finden, werden von der Gemeinde Weichering aufgrund von § 1 Abs. 3 BauGB und § 2Abs. 3 BauGB bereits im Rahmen der Vorhabenplanung berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wird jedoch klargestellt, dass der 500-Meter-Radius - trotz der hier vorsorglich erfolgten überobligatorischen Ausweitung des Untersuchungsraums im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung der TÜV Rheinland Energy GmbH – von der Rechtsprechung strikt angewendet wird (vgl. OVG Münster, Beschluss v. 24.10.2003 – 21 A 2723/01, NVwZ 2004, 366). Unabhängig davon, dass die B 16 teilweise innerhalb dieses Radius liegt, sind ausschließlich die maßgeblichen Immissionsorte zu berücksichtigen, die innerhalb des 500-Meter-Radius nach Nr. 7.4 TA Lärm liegen. Innerhalb des 500-Meter-Radius von der Ausfahrt des Betriebsgeländes auf die öffentliche Verkehrsfläche liegen jedoch keine maßgeblichen Immissionsorte nach Nr. 7.4 TA Lärm. Zwei Immissionsorte liegen knapp außerhalb des 500-Meter-Radius, weshalb im Folgenden vorsorglich eine Betrachtung nach Nummer 7.4 TA Lärm erfolgt. Liegen die Voraussetzungen der Nummer 7.4 TA Lärm vor, sind auch die Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von 500 m von dem Betriebsgrundstück zu berücksichtigen. In diesem Fall sind organisatorische Maßnahmen zu prüfen, um die Verkehrsgeräusche des Anund Abfahrtverkehrs so weit wie möglich zu vermindern. Die Vorhabenträgerin hat deshalb vorsorglich folgende Maßnahmen organisatorischer Art geprüft: Prüfung der Zufahrt von Osten statt aus Richtung Westen, Prüfung der Verlegung der Ein- und Ausfahrt auf das Betriebsgrundstück in östliche Richtung, sodass die Zufahrt auf das Betriebsgrundstück aus dieser Richtung erfolgt, Prüfung des Verzichts auf Nachtbetrieb bzw. Reduzierung der Transporte im Nachtzeitraum. Die Prüfung ergab, dass für die nächstgelegenen Immissionsorte die Verlegung der Zufahrt keine Verbesserung, sondern eher eine Verschlechterung der Situation bedeuten würde und daher nicht zielführend sind. Wirksam wäre allenfalls ein Verzicht auf den Nachtbetrieb und noch weitergehende Reduzierungen des An- und Abfahrtverkehrs des geplanten Vorhabens Postlogistikzentrum. Diese Maßnahmen sind jedoch nicht umsetzbar, da sie so stark in das Betriebskonzept eingreifen würden, dass das Vorhaben nicht realisierbar wäre. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen ihrer Betriebskonzeption und Planungen den Nachtverkehr bereits auf das notwendigste Maß gesenkt. Eine weitere Reduzierung ist jedoch aus betrieblichen Gründen nicht möglich.

Lichtimmissionen im Sinne der LAI-Schrift "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" vom 13.09.2012 sind gemäß dem Beleuchtungskonzept vom 24.05.2023 der Firma Signify GmbH in den benachbarten Siedlungen östlich und westlich aufgrund der Lärmschutzwände und Bebauung nicht zu erwarten.

Die Hinweise zu Lichtimmissionen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

Die Analyse zur Feinstaubbindung der Begrünung der Vertiko GmbH vom 02.05.2023 ist zur Bewertung der Schadstoffimmissionen auf umliegende Bereiche v.a. hinsichtlich der 39. BlmSchV nicht ausreichend. Zur ausreichenden Klärung des Anliegerschutzes sollte dies noch genauer ausgeführt werden.

Hinweis: Licht und Blendwirkungen, übermäßige Lärmemissionen sowie Stickstoffdeposition u.v.a. auf die umliegenden naturschutzfachlich wertvollen Gebiete (Biotope, FFH-Gebiete, etc.) wurden im Schallgutachten, im Beleuchtungskonzept sowie in der Analyse hinsichtlich Feinstaubimmissionen nicht oder nicht ausreichend beurteilt. Es wird ausdrücklich drauf hingewiesen, dass diese Thematiken z.B. in der FFH-Verträglichkeitsstudie mit der unteren Naturschutzbehörde abzuklären sind.

Die Gemeinde ist sich der grundsätzlich zunehmenden Feinstaubbelastung durch das Vorhaben bewusst.

Die Unterlage 5.7 "Analyse zur Feinstaubbindung der Bauwerksbegrünung beim Bauvorhaben" wurde vom Vorhabenträger in das Verfahren eingebracht um die Möglichkeiten der Feinstaubbindung durch Fassaden- und Dachbegrünung des Vorhabens und die mögliche Betroffenheit angrenzender Siedlungsgebiete beispielhaft aufzuzeigen. Eine detaillierte Darstellung der Feinstaubbelastung aus den vorhandenen Verkehrsanlagen und deren künftig zunehmende Belastung ist dabei nicht Gegenstand der fachplanerischen Beurteilung.

Eine hohe Feinstaubbelastung liegt in der Regel in Ballungsgebieten und an stark frequentierten Hauptverkehrsstraßen innerhalb von Städten vor. Im vorliegenden Fall verläuft die Bundesstraße 16 in offenem Gelände und durch Wald. Demnach ist eine völlig ungehinderte freie Verteilung von Emissionen in die Luft gewährleistet. Gemäß den Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird in der Region 10 die Feinstaubbelastung an der Luftmessstation in der Münchner Straße in Ingolstadt gemessen (= die zum Vorhaben nächst gelegene Messstelle). Da auch hier in innerstädtischer Lage die Feinstaubkonzentration PM<sub>10</sub> regelmäßig bei ca. 15 – 20 µg/m³ im Tagesmittelwert liegt (zulässiger Tagesgrenzwert liegt bei 50 µg/m³) ist im Bereich von Weichering aufgrund der offenen Geländesituation auch bei zunehmendem Verkehr auf der B 16 mit keiner nachhaltigen Belastung der angrenzenden freien Landschaft zu rechnen, so dass aufgrund der freien Ausbreitungsmöglichkeiten keine zusätzlich notwendigen Vermeidungsmaßnahmen gesehen werden.

Unter der Annahme, dass zukünftig eine Erhöhung des Anteils der E-Mobilität eintreten wird, wird trotz einer vorhabenbedingten Verkehrszunahme angenommen, dass sich durch die zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen keine entscheidungsrelevanten Auswirkungen ergeben. Zwar entsteht mit Elektrofahrzeugen ebenfalls Reifenabrieb, jedoch können abgasbedinge Luftschadstoffe reduziert werden. Zudem wird die Wirkung nur an der schmalsten Stelle des FFH-Gebietes, bei bereits vorhandener Durchschneidung durch die Kreisstraße ND 18, wirksam.

	Diese Ergebnisse sowie die Aussagen der Unterlage 5.7 "Analyse zur Feinstaubbindung der Bauwerksbegrünung beim Bauvorhaben" werden in die überarbeitete FFH-VP i.d.F. vom 07.03.2024 übernommen. Ebenso die Betroffenheit des FFH-Gebietes durch Lärm- und Lichtimmissionen.
Hinweis: Aktuell ist in der Diskussion (Hinweisbeschluss Bundesverwaltungsgericht), dass die gesundheitsschändlichen Werte abgesenkt werden sollen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.
Hinweis: Die Sanierungswerte sind allein durch den Bahnverkehr bereits überschritten. Ebenso sind die gesundheitsschädlichen Werte durch den Bahnverkehr bereits erreicht. Es wird aus Sicht der UIB in Zukunft eine Lärmsanierung angeraten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.
Hinweis: Nach Beschluss vom 01.02.2023 vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Az. 15 NE 23.56) ist hinreichend zu ermitteln, welche Verkehrslärmauswirkungen die künftige Bebauung des Plangebiets und die Nutzung der Straße auf umliegende Immissionsorte (z.B. Wohnhäuser, etc.) hat. Dies wurde in der vorliegenden Planung so nicht durchgeführt. Eine fehlende Abwägung kann zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führen.	Die Anzahl der täglich (tagsüber und nachts) zu erwartenden Kraftfahrzeugbewegungen (Lkw und Pkw) und die davon ausgehenden Geräusche, die im Zusammenhang mit der Bebauung des Plangebiets entstehen, sind in der schalltechnischen Untersuchung sowohl bei den Gewerbegeräuschen (TA Lärm) als auch im Teil der Verkehrsgeräusche berücksichtigt worden.  Die Bewegungszahlen sind aus der Untersuchung der Ingenieursgesellschaft Stolz mbH übernommen und nach gutachterlicher Einschätzung jede Bewegung in den Verkehrszahlen der einzelnen Querschnitte enthalten.  Die Gemeinde Weichering hat die Verkehrsuntersuchung in der Fassung vom 05.05.2023 durch das Büro Planungsgesellschaft Stadt-Land-Verkehr (PSLV) einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Dabei wurde in einem Schreiben von PSLV bestätigt, dass die verwendeten Datengrundlagen und methodische Vorgehensweise dem Standard von Verkehrsuntersuchungen für Bauvorhaben im Rahmen der Bauleitplanung entsprechen. Das Abschlussschreiben zur Plausibilitätsprüfung wird den Unterlagen des Bebauungsund Grünordnungsplans beigelegt. Zudem ist die Prognose der Verkehrsverteilung hinreichend belegt. Im Weiteren liegt eine ergänzende Erläuterung des Verkehrsgutachtens zu den vorgebrachten Anregungen aus dem Bauleitplanverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur Verkehrsuntersuchung i. d. F. vom 05.05.2023 den Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsund Grünordnungsplanes bei.

Würdigung vBP: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen zur Schalltechnischen Untersuchung wurden vom Gutachter in einer erläuternden Stellungnahme aufgegriffen und klargestellt. Die erläuternde Stellungnahme wird den Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes beigelegt. Die FFH-Verträglichkeitsstudie wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bezüglich der vorgebrachten Anregungen überarbeitet und liegt im überarbeiteten Stand den Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes bei.

Beschlüsse zu Stellungnahme 20, Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Untere Immissionsschutzbehörde:

#### Beschluss vBP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.

### 21. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Untere Immissionsschutzbehörde mit Schreiben vom 03.11.2023

**FNP** 

Im Parallelverfahren läuft derzeit die Bauleitplanung zum BP "Paketzentrum Weichering". Es wird auf die Würdigung der Stellungnahme unter Ziffer 20 wird verwiediesbezügliche Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde vom 27.10.2023 verwiesen.

sen.

Würdigung FNP: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung unter Ifd. Nr. 20 wird verwiesen. Eine Änderung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

Beschlüsse zu Stellungnahme 21, Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Untere Immissionsschutzbehörde:

#### Beschluss FNP:

Auf die Abwägung unter Ifd. Nr. 20 wird verwiesen. Eine Änderung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

## 22. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 08.12.2023

FNP / vBP

### Umweltbericht nach § 2a BauGB vom 21.09.2023:

Wie im Umweltbericht auf S. 14 ausgeführt, war im Bereich des vorgesehenen Bebauungsplanes das Landschaftsschutzgebiet "Brucker Forst" (LSG) ausgewiesen. Parallel zum hiesigen Verfahren lief das Verfahren zur Änderung des Geltungsbereichs der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Brucker Forst" (LSG-VO) im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen. Innerhalb der Anhörung hat die untere Naturschutzbehörde eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Die Änderung der LSG-VO war ebenfalls ein Top in der 8. Naturschutzbeiratssitzung vom 04.10.2023. Die Mitglieder des Naturschutzbeirats stimmten in der Mehrheit gegen die Änderung. Dennoch stimmte der Natur- und Umweltausschuss des Kreistags in seiner Sitzung am 12.10.2023 für die Änderung der LSG-VO, ebenso wie der Kreistag selbst am 26.10.2023. Zum jetzigen Zeitpunkt hat die Änderung der LSG-VO Rechtscharakter erlangt, sodass die ehemals geltenden Verbotstatbestände, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten und den Naturgenuss zu beeinträchtigen, nach § 3 Nr. 1 LSG-VO nicht mehr anwendbar sind. Das LSG steht somit der Ausweisung als Vorhabenbezogener Bebauungsplan nicht mehr entgegen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG sind vom Vorhaben betroffen (siehe S. 14 ff.). Gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG gilt: "Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird. Obwohl gesetzlich geschützte Biotope (Nr. 7233-1137-003, 7233-1042-001) durch die Aufstellung des Bebauungsplans erheblich beeinträchtigt werden, ist den Unterlagen kein Antrag auf Befreiung und Ausnahme zu entnehmen. Dies

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beantragung auf Befreiung und Ausnahmen von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bei Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope wird in den Umweltbericht aufgenommen.

Paketzentrum weichering	Abwagungstabelle	
ist aufzuarbeiten.		
Ebenfalls wurde ein geschütztes Landschaftsbestar durch die Aufstellung des Bebauungsplans zerstört NatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG eine Au	t wird. Für dieses ist gemäß Art. 16 Abs. 2 Bay-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beantragung der Ausnahme nach Art. 16 Abs. 2 BayNatSchG bei Betroffenheit des geschützten Landschaftsbestandteiles wird in den Umweltbericht aufgenommen.
Eine bereits festgesetzte, jedoch noch nicht umgeset chering innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauu Geltungsbereichs im westlichen Teil des Grundstück sierte Planung wurde bereits abgestimmt und beim z	ungsplans soll vom Vorhabenträger außerhalb des ks verwirklicht werden (siehe S. 16). Eine aktuali-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.
Unter Punkt "2.3.1 Schutzgut Menschen, menschlich gesamte Gelände des Paketzentrums mit einem tran bis zu 2,5 m (Abstimmungstermin vom 22.11.2023 has soll. Die Einfriedung ist sockellos zu gestalten. Die Einist die Einfriedung wo möglich innerhalb der Eingründ	nsparenten, sockellosen Metallzaun mit einer Höhe at eine Höhe von 2 m ergeben) eingefriedet werden nfriedung soll sich in die Landschaft eingliedern, so	Die sockellose Herstellung der Einfriedung ist in der textlichen Festsetzung Nr. 8 festgesetzt. Der Zaun verläuft zwischen dem Sondergebiet "Paketzentrum" und den randlich vorgelagerten Grünflächen, so dass eine grünordnerische Einbindung der Einfriedung soweit möglich gegeben ist.
Der geplante Fuß- und Radweg ist ebenfalls Bestand Gutachtens auf S. 42 ist der Verlauf nördlich einer bes freien Bereich vorgesehen. Es fehlt eine Bewertung overbundenen Eingriffe, die durch die Neuausweisung tere Punkte zum Fuß- und Radweg sind in den Teiler 373 - Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brutungskonzept "75321-a10 DHL PZ 68 Weichering" vor	stehenden 20kV-Freileitung in einem ohnehin waldder Verkehrssicherungsmaßnahmen und die damit eines Fuß- und Radwegs unumgänglich sind. Wein "FFH-Verträglichkeitsprüfung - FFH-Gebiet 7233-ucker Forst von September 2023" sowie "Beleuch-	Eine fachliche Einschätzung von Wirkungen durch zukünftige Verkehrssicherungsmaßnahmen wird in der Überarbeitung der FFH-VP und saP eingearbeitet, wobei Verkehrssicherung im Bereich von Gehölzbeständen nicht gleichbedeutend mit einer Rodung ist. Es ist vielmehr darauf zu achten, dass nur Gehölze zurückgeschnitten bzw. zu entfernen sind, durch die eine Gefährdung ausgeht. Eine erhebliche Beeinträchtigung für die Bestände im Bereich des geplanten Fuß- und Radweges sind nicht erkennbar, zumal der vorhandene Eschenbestand unabhängig von der Verkehrssicherungspflicht für randständige Bäume vom Eschentriebsterben nachhaltig betroffen ist.
Die betriebsbedingten Auswirkungen des Paketzenti weitgreifend genug, denn durch die Lichtverschmutzu nachgewiesen, dass künstliche Beleuchtung zu einer Vom Licht angezogene Arten wandern in Bereiche min hen in Dunkelräume. So kann sich die komplette Nahbetrifft die künstliche Beleuchtung nicht nur Belange dern auch die der Eingriffsregelung, denn vom be schützte Arten werden hier abgearbeitet. Im Übrigen leuchtungskonzept und der speziellen artenschutzrec 30° für zulässig erklärt werden. Diese Aussage ist nach	ung werden nicht nur Insekten beeinträchtigt. Es ist Veränderung der Ökosystemnutzung führen kann. it Beleuchtung, vom Licht abgeschreckte Arten flienrungskette und Nischenbildung verschieben. Auch der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, sonsonderes Artenschutzrecht nicht abgedeckte gen widerspricht das vorliegende Gutachten dem Bechtlichen Prüfung, da Leuchtenneigungen von 0° bis	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die textliche Festsetzung zur zulässigen Leuchtenneigung wird auf 0 bis max. 7°geändert.  Gemäß dem Beleuchtungskonzept sinkt abseits der abschirmenden Lärmschutzwände zu den Biotopen Nr. 7233-1134-005 (Schornreuter Kanal) und Nr. 7233-1137-003 (Altwasser) die durch das Paketzentrum induzierte Beleuchtungsstärke innerhalb der 20 m Zone der mittelbaren Beeinträchtigung auf 0,1-0,3 Lux ab. Dies wird im Rahmen der Eingriffsermittlung entsprechend als mittel-

bare Beeinträchtigung zum Ansatz gebracht. In den durch die

Bereichen sinkt

abgeschirmten

Lärmschutzwände

redaktioneller Fehler und wird angepasst. Auch ist die Argumentation, dass die Dammlage der verlaufenden Bahnlinie mit dichtem Gehölzbestand die Lichtemissionen abschirmt nicht nachvollziehbar, da

gerade der Damm mit südlich gelegenem und beleuchtetem Schornreuter Kanal einen sensiblen Lebensraum (auch nach ABSP, gesetzlich geschütztes Biotop) darstellt, der durch die Beleuchtung beeinträchtigt wird. Diese Informationen sollten ergänzt werden. Darüber hinaus ist näheres zu den vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen im Teil "Beleuchtungskonzept "75321-a10 DHL PZ 68 Weichering" vom 24.05.2023" zu finden. Grundsätzlich ist das Thema künstliche Beleuchtung und ökologische Auswirkungen entweder im Beleuchtungskonzept oder im Umweltbericht ausführlich aufzuarbeiten.

Beleuchtungsstärke unmittelbar auf 0,0 Lux ab. Der dichte Gehölzbestand der Biotope Nr. 7233-1134-005 (Schornreuter Kanal) und Nr. 7233-1137-003 besitzt zusätzlich gegenüber den weiter nördlich gelegenen Bereichen abschirmende Funktion bezüglich der Lichtemissionen.

Die zu erwartenden Auswirkungen der notwendigen Beleuchtung auf die angrenzenden Landschaftsbestandteile werden im Umweltbericht ergänzt.

Die Aussagen zum Punkt "2.3.4 Schutzgut Wasser" auf S. 49 verweisen auf das Baugrundgutachten. In diesem werden pro betroffenem Bauteil unterschiedliche Absenktrichter des Grundwassers genannt, die von < 5 m bis zu 130 m reichen. Da das gesamte Gelände von sehr naheliegenden Biotopen umgeben ist, die teils grundwasserabhängig sind, ist nochmal konkret auf einer Karte darzustellen, wo Grundwasserabsenkungen stattfinden, welche Absenktrichter jeweils zugrunde gelegt werden und in welchem zeitlichen Horizont die Absenkung stattfindet. Sollten hierbei Auswirkungen bekannt werden, sind diese aufzuarbeiten.

Die Gemeinde ist sich der Problematik möglicher Grundwasserabsenkungen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens bewusst. Im Rahmen der Vorbereitung des Vorhabens wurde eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Dabei wurden im Bereich des geplanten Paketzentrums drei dauerhafte Überflur-Grundwassermessstellen (GWM, Nenndurchmesser DN 50 = 2 Zoll) errichtet, so dass jederzeit eine Kontrolle des aktuellen Grundwasserstandes oder eine Probenahme des anstehenden Grundwassers möglich ist.

Im Ergebnis der Baugrunduntersuchung sind für die ohne tiefere Eingriffe in den Untergrund herzustellenden Bauwerke (Parkhaus, Übergabestation, Sprinklerzentrale etc.) keine Systeme zur Wasserhaltung/Grundwasserabsenkung erforderlich. Bei punktuell tieferen Eingriffen (z. B. Streifen-Fundamente) sind offene Wasserhaltungen ausreichend um ggf. anfallendes Tagwasser (Niederschlagswasser und/oder Stauwasser) abzuführen. Bei Bauwerken mit Unterkellerung (Kläranlage, Heizzentrale) sind geschlossene Wasserhaltungen (Vakuum-Grundwasserabsenkungen) erforderlich. Dabei ist ein hydraulischer Grundbruch des aufgrund der örtlichen Bodenschichtung gespannten Grundwassers zu verhindern. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (gering durchlässige Fluviatil-Schluffe) werden die entstehenden Absenktrichter überwiegend nur geringe Reichweiten von ca. < 5 m erreichen. Dementsprechend wird die Umgebung vor allenfalls kleinräumig von der Absenkung betroffen sein.

Bei tief liegenden Kanalabschnitten und Stauraumkanälen könnten gemäß den Aussagen im Baugrundgutachten Absenktrichter nach EDV-Berechnungen eine Reichweite bis ca. 200 m erreichen, sofern keine aktive Begrenzung durch Verfahren wie z.B. zur unmittelbaren ortsnahen Wiedereinleitung geförderter Grundwässer erfolgt. Die ortsnahe Wiederversickerung bzw. Wiedereinleitung ist im Freistaat Bayern verpflichtend (siehe z.B. Art. 70 BayWG). Dadurch können Auswirkungen der Grundwasserabsenkung über

die Grenzen des Maßnahmengrundstücks hinaus und auf ökologisch sensible Bereiche (Weiherbiotop auf dem Vorhabengrundstück; benachbarte bodenfeuchte Wälder, Altwasser im Nordosten des Vorhabengrundstückes) des Plangebietes wirksam verhindert werden. Entsprechend werden auch keine landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Paketzentrums von Grundwasserabsenkungen betroffen sein.

Vor Ausführung des gewählten Verfahrens zur Grundwasserabsenkung muss das bauausführende Unternehmen eine wasserrechtliche Genehmigung einholen, sodass eine fachtechnische und behördliche Kontrolle der Maßnahmen gegeben ist. Das Monitoring kann unter anderem über die neu eingerichteten und/oder über weitere ggf. durch die zuständige Behörde geforderten Grundwassermessstellen erfolgen. Die laufende Überprüfung der Grundwasserpegel (monatlich) wird im Durchführungsvertrag geregelt.

Für die baubedingt notwendigen Eingriffe ins Grundwasser ist im Zuge der Genehmigungsplanung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich in dem auch die entschädigungsrechtlichen Belange geklärt werden.

Aufgrund der Ergebnisse und Vorgaben der Baugrunduntersuchung sind die möglichen Folgen baubedingt notwendiger Grundwasserabsenkungen lösbar; an der Planung wird festgehalten. Die Ergebnisse der ergänzenden Baugrunderkundung/Gründungsberatung in Form der Geotechnischen Berichte zum Neubau PZ Weichering vom 18.09.2023 und den Straßenbaumaßnahmen PZ Weichering (2 Teile) vom 14.03.2023 sowie eine ergänzende Aktennotiz "Hinwies zur Grundwasserabsenkung" vom 12.02.2024 (Kleegräfe Geotechnik GmbH) werden den Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes beigegeben. Die Inhalte und Ergebnisse werden im Umweltbericht und der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan ergänzt.

Beim Punkt "2.3.6 <u>Schutzgut Landschaft"</u> ist das Farbkonzept zu überarbeiten. Die derzeitige Farbwahl der rasterartigen Farbfelder auf der Frachthalle, dem Parkhaus und den Lärmschutzwänden bindet sich nicht ausreichend in die Landschaft ein. Die Farbwahl kann im Umweltbericht beispielhaft bestehen bleiben, es ist jedoch zu ergänzen, dass die finale Farbabstimmung vor Baubeginn in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde nach Vorlage geeigneter RAL-Farben erfolgt. Das Ergebnis wird im Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträgerin festgehalten. Darüber hinaus sind das

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die vorgeschlagene Regelung zur finalen Farbbestimmung wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

Das Farbkonzept kann in Abstimmung mit der Gemeinde Weichering auch auf die Sprinklertanks angewendet werden.

Farbkonzept und/oder die Einbindung ins Landschaftsbild ebenfalls auf die Sprinklertanks anzuwenden, die bislang durch deren Höhe und den hohen Grauanteil herausstechen.	
Die Maßnahme zur naturnahen Begrünung und Pflege der öffentlichen und privaten Grünflächen unter Punkt "2.4.1 Geplante Maßnahmen zur <u>Vermeidung und Verringerung"</u> ab S. 59 ff. zum "Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" ist zu konkretisieren. Es ist auszuführen, wie genau die Anlage und Pflege durchgeführt werden. Zu den vorgesehenen Baumpflanzungen sind die Qualitäten, die Anzahl der Bäume sowie die Artenlisten anzuführen. Ebenfalls ist zu ergänzen, ob gebietseigene und standortgerechte Bäume vorgesehen sind, wie die Bäume angepflanzt, gepflegt und bei Ausfall ersetzt werden. Außerdem ist im Bereich der Anschlussstelle Maxweiler eine Winkelstützmauer geplant, die gleichzeitig die Funktion einer Amphibienleiteinrichtung übernehmen soll. Die Ausgestaltung und Leitfunktion ist im Umweltbericht näher zu erläutern. Es wird nach Abstimmung beim Gespräch am 22.11.2023 eine Karte der geplanten Amphibienleiteinrichtungen eingereicht. Weitere Punkte zu Amphibienleiteinrichtungen finden sich unter "Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) von September 2023". Beim "Schutzgut Landschaft" auf S. 61 werden Festsetzungen zur Eingrünung der Lärmschutzwände getroffen. Es sind Rank- und Kletterpflanzen teils mit Gehölzvorpflanzungen zu verwenden. Grundsätzlich sind Artenlisten und Pflanzqualitäten anzugeben. Ausfallende Gehölze sind innerhalb eines Jahres gleichartig und gleichwertig zu ersetzen. Ebenfalls ist gebietseigenes (gilt nicht für Rank- und Kletterpflanzen), standortgerechtes Pflanzgut zu verwenden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.  Die Hinweise zu Ausführung und Pflege der herzustellenden Grünflächen werden in einer mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmenden Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP) geregelt. Die verpflichtende Erarbeitung dieser Fachplanung wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen.
Kompensation: Grundsätzlich ist das Monitoring zur Kontrolle und Umsetzung von Grün- und Ausgleichsflächen (siehe Punkt "3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen" auf S. 83) zu ergänzen. Es hat die Anlage und Entwicklung zu überwachen, bei Bedarf Korrekturen in der Pflege zu initiieren und Berichte über den Zustand an die untere Naturschutzbehörde zu senden. Es ist darüber hinaus die Erreichung des Zielzustands zu kartieren und zu dokumentieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die erforderlichen Regelungen werden in den Durchführungsvertrag aufgenommen. Das erforderliche Monitoring ist im Umweltbericht (Ziffer 3.2) dargestellt.
Grundsätzlich sind auf allen Kompensationsflächen bei allen Gehölzpflanzungen und Ansaaten die Artenlisten und Pflanzqualitäten zu nennen. Ebenfalls sind abgestorbene Pflanzen innerhalb eines Jahres gleichwertig und gleichartig zu ersetzen.	Die Hinweise zu Ausführung und Pflege der herzustellenden Kompensationsflächen werden in einer mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmenden Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP) geregelt. Die verpflichtende Erarbeitung dieser Fachplanung wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen.
Bei allen Pflanzungen sind die einschlägigen Normen DIN 18916 ("Pflanzen und Pflanzarbeiten") und DIN 18919 ("Entwicklungs- und Unterhaltungspflege") einzuhalten. Zudem sind die "Empfehlungen für Baumpflanzungen" der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.) zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführung beachtet.
Soweit Konkretisierungen im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung vorgenommen werden sollen, ist dies im Umweltbericht zu nennen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Umweltbericht wird um einen Hinweis zur Erstellung einer Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP) ergänzt.

Kompensationsfläche A1 (S. 68 ff.): Die fachgerechte Waldpflege ist zu konkretisieren, um den Zielzustand des FFH-Lebensraumtyps 9610 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald zu erreichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Im Umweltbericht wird eine Beschreibung zum waldbaulichen Vorgehen für die fachgerechte Waldpflege des FFH-Lebensraumtyps Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald 9160 (Stellario-Carpinetum) ergänzt.
Kompensationsfläche A2 (S. 70 f.): Die dauerhafte Pflege des mäßig extensiv genutzten, artenarmen Grünlands ist nicht beschrieben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die erforderliche Pflege der Maßnahmenfläche wird im Umweltbericht ergänzt.
Kompensationsfläche A4 (S. 72): Die fachgerechte Waldpflege ist zu konkretisieren, um den Zielzustand des FFH-Lebensraumtyps 9610 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald zu erreichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Im Umweltbericht wird eine Beschreibung zum waldbaulichen Vorgehen für die fachgerechte Waldpflege des FFH-Lebensraumtyps Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald 9160 (Stellario-Carpinetum) ergänzt.
Kompensationsfläche A5 (S. 73): Ein Ökokonto der greeNature solutions GmbH auf dem Flst. 1726 Gmk. Feldkirchen Gmd. Neuburg an der Donau in uns nicht bekannt. Das Ökokonto ist entweder in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde nachzutragen oder die Fläche ist als Kompensationsmaßnahme zu werten. Bei Ansaaten ist auf Saatgut mit mind. 30 % Kräuteranteil zurückzugreifen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Weiterführung der Planung im Rahmen einer Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP) der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen beachtet.
Die Pflege der Grünlandflächen sowie der Säume hat faunenfreundlich zu erfolgen. So ist bei der Mahd ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten. Es soll ein Mähgerät mit Schneidetechnik (z. B. Sense, Fingerbalkenmähwerk, Doppelmessermähwerk), nicht mit Rotationstechnik (z. B. Trommel-, Kreisel-, Scheibenmäwerke, Mulcher) und ohne Aufbereiter, verwendet werden. Die erste Mahd innerhalb der Wiesenbrüterkulisse darf nicht vor dem 01.07. stattfinden. Überjährige Brachestreifen sind eigentlich nicht erforderlich, da die Fläche beidseitig von Säumen geprägt ist und damit auch Altgras überjährig auf der Fläche verbleibt.	Die von greeNature solutions GmbH zur Verfügung gestellte Fläche ist noch nicht im Rahmen eines Ökokontos hergestellt und wird im Rahmen der Kundenbetreuung von greeNature solutions GmbH entsprechend den naturschutzfachlichen Vorgaben der UNB hergestellt und unterhalten.
Kompensationsfläche A6 (S. 73 f.): Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass durch die Anlage eines Waldes mit Waldmantel der Offenland-Lebensraumcharakter der westlich direkt angrenzenden "Feldhecke südl. Brucker Forst" (Nr. 7233-0043-001) verloren gehen kann (siehe folgende Abbildungen). Diese ist als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert. Es soll dargestellt werden, wie beide Biotope nebeneinander fachlich nachvollziehbar und funktionierend existieren können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht zur Klarstellung ergänzend dargestellt.



A6: Fist. 1214 Gmk. Lichtenau Gmd. Weichering - Feldhecke vs. Waldmantel

Die fachgerechte Waldpflege ist zu konkretisieren, um den Zielzustand des FFH-Lebensraumtyps 9610 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald zu erreichen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Im Umweltbericht wird eine Beschreibung zum waldbaulichen Vorgehen für die fachgerechte Waldpflege des FFH-Lebensraumtyps Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald 9160 (Stellario-Carpinetum) ergänzt.

# Kompensationsfläche A7 (S. 74 f.):

Die fachgerechte Waldpflege ist zu konkretisieren, um den Zielzustand des FFH-Lebensraumtyps 9610 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald zu erreichen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Im Umweltbericht wird eine Beschreibung zum waldbaulichen Vorgehen für die fachgerechte Waldpflege des FFH-Lebensraumtyps Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald 9160 (Stellario-Carpinetum) ergänzt.

# Kompensationsfläche A8 (S. 75 f.):

Bezüglich der Anlage eines Feldgehölzes ist zusätzlich zu Artenliste und Pflanzqualitäten ein Pflanzraster vorzugeben.

Daneben ist die fachgerechte Pflege des Feldgehölzes zu konkretisieren.

Die Hinweise bezüglich der Anlage und fachgerechten Pflege eines Feldgehölzes werden in einer mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmenden Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP) geregelt. Die verpflichtende Erarbeitung dieser Fachplanung wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

# FFH-Verträglichkeitsprüfung - FFH-Gebiet 7233-373 - Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst von September 2023:

In einer FFH-Verträglichkeitsprüfung werden die Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet diskutiert. Laut der vorgelegten FFH-Verträglichkeitsprüfung von September 2023 werden erhebliche

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde den Anregungen entsprechend angepasst.

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebiets "Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst" ausgeschlossen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung weist jedoch methodische Mängel auf.

Die "3.2 Wirkfaktoren" der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind nicht abschließend genannt. Es fehlen die erheblichen Zerschneidungseffekte des Nord-Süd-Vernetzungskorridors zwischen Brucker Forst und dem FFH-Gebiet "Donauauen mit Gerolfinger Eichenwald" (siehe FFH-Verträglichkeitsprüfung Punkt 2.4) durch Bau eines Fuß- und Radwegs, durch den Ausbau und die erhebliche Mehrbelastung der Kreisstraße N D18 sowie den Ausbau und die Mehrbelastung der Bundesstraße B16. Die betriebsbedingten erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind zu ergänzen durch die enorme Lichtverschmutzung sowie das Aufkommen von wilden Abfällen. Gleichzeitig betreffen die betriebsbedingten Auswirkungen nicht nur die Querung des Waldgebietes westlich der Zufahrt zum Paketzentrum, sondern gehen vom gesamten Plangebiet aus auf das gesamte FFH-Gebiet nördlich der Bundesstraße B16 ein. Auch ist beim Neubau und Ausbau von Straßen und Wegen grundsätzlich die spätere Verkehrssicherungspflicht auf mind. einer Baumlänge beidseits der Trasse zu bewerten. Auch die zusätzliche Störung durch die Frequentierung des Fuß- und Radwegs im bisher unbelasteten Bereich ist aufzugreifen. Es ist ergänzend davon auszugehen, dass sich das Waldinnenklima durch die großflächige Rodung bis an die Grenze des FFH-Gebiets verändert. Zuletzt werden die Entwicklungsmöglichkeiten des gesamten FFH-Gebiets nördlich der Bundesstraße B16 durch das Vorhaben genommen.

Die von der Unteren Naturschutzbehörde angesprochenen "Mängel" in der FFH-VP vom September 2023 sind im überarbeiteten Gutachten fachlich abgearbeitet. Es ergeben sich keine Änderungen in der Gesamteinschätzung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet.

Die FFH-Verträglichkeit ist anhand der Ausführungen von Trautner & Lambrecht (2007) "Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP" sowie anhand der Ausführungen von Ackermann & Hettrich (2020) "Ergänzungen der Fachkonventionen von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) um die Fachkonvention zu Gefäßpflanzen und Moosen nach Anhang II FFH-RL" zu prüfen. Ergänzend zur bereits vorgelegten FFH-Verträglichkeitsprüfung vom Oktober 2022 innerhalb des LSG-Änderungsverfahrens wurde im vorliegenden Verfahren zur FFH-Verträglichkeitsprüfung von September 2023 das Kapitel 9 eingefügt, in welchem der Fachkonventionsvorschlag Trautner & Lambrecht (2007) gemäß der Kapitel D.1, D.2 sowie E oberflächlich abgehandelt wurde. Die dortigen Ausführungen sind nicht immer vollständig nachvollziehbar:

Die Kapitel D1, D2 und E der Fachkonventionen zur Erstellung einer FFH-VP (Trautner & Lamprecht, 2007) werden in der Neufassung der FFH-VP entsprechen detailliert dargestellt.

Es ergeben sich keine Änderungen in der Gesamteinschätzung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet.

Für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit wurden einige relevante Anhang II-Arten gemäß Kapitel E.1 Bedingung A) nicht berücksichtigt. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde die Bechsteinfledermaus nachgewiesen, ob die Art tatsächlich vorkommt und welche Habitate genutzt werden, ist offen und vor Prüfungsende zu klären. Bezüglich einem Vorkommen der Bechsteinfledermaus könnte auch die Rodung des als FFH-Lebensraumtyp klassifizierten aber außerhalb des FFH-Gebiets liegenden Waldbestands problematisch sein. Ebenfalls ist aktuell unklar, ob das Grüne Besenmoos vorkommt und betroffen ist. Unklar ist auch, mit welcher Methodik der früher im Gebiet nachgewiesene Kammmolch in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung kartiert wurde, unsere Bewertung des Negativnachweises ist abhängig von dieser Angabe. Sollten in der Zukunft doch Artvorkommen bekannt werden, die betroffen wären, wäre das Kapitel E. der Fachkonvention anzuwenden.

Die zu prüfenden Arten (Betroffenheit Bechsteinfledermaus, Vorkommen des Grünen Besenmooses, Methodik der Kartierung des Kammmolchs) und die dazu vorliegenden Ergebnisse werden in der FFH-VP nachgearbeitet und aufgezeigt.

Für die Prüfung der Bedingung B) des Kapitels E.1 wurde der quantitativ-absolute Flächenverlust aus Berechnungen des Umweltberichts herangezogen. Unklar ist, ob für die Berechnungen eine Kartierung der Bestände gemäß dem "Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-

Die Berechnung erfolgte auf der Grundlage der Kartierungen des Managementplans für das FFH-Gebiet "Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst" (DE 7233-373) Teil II –

Richtlinie in Bayern" von April 2022 erfolgte. Dies ist Voraussetzung zur Berechnung der direkten Verlustfläche des FFH-Lebensraumtyps. Eine Berechnung basierend auf der "Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)" vom 28.02.2014 ist nicht zulässig.

Fachgrundlagen, übermittelt von Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF), Freising (2024). Aufgrund von offenkundigen Abweichungen zur tatsächlichen Bestandssituation am Nordrand des FFH-Gebiets (Bahnlinie, Schornreuter Kanal mit Heckenbestand, Grünland unter elektrischer Freileitung - dargestellt als FFH-Lebensraumtyp 9160 Sternmieren-Eichen-Haibuchenwald) wurde für diese Abweichungen die Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (Bay-KompV) herangezogen.



Die Berechnungen des quantitativ-absoluten Flächenverlustes wurden aufgrund neuer Datengrundlagen zur Feinabgrenzung der Lebensraumtypen überprüft und in das Gutachten eingearbeitet.

Der Flächenentzug durch andere Pläne und Projekte und die Summationswirkung wurde in Bedingung D) des Kapitels E.1 geprüft. Der vierspurige Ausbau der Bundesstraße B16 wäre aktuell noch kontrovers diskutiert und damit zu spekulativ. Jedoch wird im LSG-Änderungsverfahren deutlich gemacht, dass der vierspurige Ausbau bereits beschlossen ist und konkretisierende Planungen des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt eingeleitet wurden. Die Bedarfsfeststellung sei für die nachfolgende Planfeststellung verbindlich. Ausweislich der vorliegenden Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt im Beteiligungsverfahren zur vorhabenbezogenen Bauleitplanung für das "Paketzentrum Weichering" vom 28.06.2022 wird für die Ausbaumaßnahme derzeit beim Staatlichen Bauamt die Vorplanung erstellt. Diese Angaben widersprechen den Aussagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Es ist final zu klären, ob der 4-spurige Ausbau der B16 als kumulative Wirkung zu betrachten ist. Zusätzlich ist zu prüfen, ob die umfangreichen forstlichen Hiebsmaßnahmen auf großen Flächen des Brucker Forsts durch den Wittelsbacher Ausgleichsfonds sowie die Stadt Neuburg im Winter 2022/23, die nach Jahrzehnten der Nicht-Bewirtschaftung nun nach Kampfmittelfreigabe erfolgten, ebenfalls eine Summationswirkung mit dem Bau des DHL-Paketzentrums haben können.

Vom Staatlichen Bauamt Ingolstadt wurde die Verbindlichkeit des 4-spurigen Ausbaus der B16 festgestellt. Das Vorhaben ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz im vordringlichen Bedarf eingestuft und genießt daher erste Priorität. In der mit dem Bundesverkehrsministerium bereits abgestimmten Vorplanung ist ein Ausbauquerschnitt RQ28 incl. Seitenstreifen vorgesehen. Gemäß ersten Überlegungen zur noch unverbindlichen Entwurfsplanung soll dieser Querschnitt auf RQ 21 reduziert werden.

Der Gemeinde Weichering ist bewusst, dass im Rahmen einer nachfolgenden Planung für den Ausbau der B16 weitergehende Kumulationswirkungen verursacht werden können. Für den Ausbau der B16 liegen derzeit noch keine verbindlichen Planunterlagen vor, aus der sich die kumulierenden Auswirkungen konkret abschätzen lassen, da sich die Trassenplanung zum Ausbau der B16 beim Staatlichen Bauamt Ingolstadt erst im Planungsstadium der Entwurfsplanung befindet. Ein etwaiger später durch den Ausbau der B16 hervorgerufener Konflikt kann auf Ebene des vorliegenden

Bebauungsplanverfahrens nicht vorhergesehen und gelöst werden.

Mit der vorliegenden Planung werden insgesamt ca. 200 m² des FFH-Gebietes (Lebensraumtyp 9160) beansprucht.

Sollten im Rahmen des Ausbaus der B16 weitere Flächen beeinträchtigt werden, sind hier Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Querschnittsreduzierung, Trassenwahl, etc.) zu prüfen, um eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes zu vermeiden

Die Abhandlung der Bedingung E) des Kapitels E.1 ist nicht nachvollziehbar, da gerade die Prüfung der Kumulation eines direkten Eingriffs mit anderen Wirkfaktoren in der Fachkonvention gewünscht ist. Ausreichend Studien zur Abschätzung der Auswirkungen stehen zur Verfügung. Die genannten Wirkfaktoren (u. a. Immissionen, Zerschneidungseffekten, Störungen, Entzug wertvoller Flächen außerhalb des FFH-Gebiets) müssen bewertet und dargestellt werden. Dies kann im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch bedeuten, dass aufgrund der Intensität der anderen Wirkfaktoren der Schwerpunkt auf der Ermittlung und Bewertung der mit diesen Faktoren einhergehenden Auswirkungen und weniger auf denen durch Flächenentzug liegt. Zu prüfen ist daneben, inwieweit die Hinweise des Kapitels H. bei graduellem Funktionsverlust, verursacht durch u. a. Lärm- und Lichtimmissionen, Zerschneidung durch das DHL-Paketzentrum, die Kreisstraße ND 18 und den Radweg, veränderter Wasserhaushalt durch Grundwasserabsenkung, bauzeitbedingte Wirkungen sowie das entstehende Timelag, zur Anwendung kommen müssen.

Die in Kapitel E.1 fehlenden Kumulationswirkungen mit anderen Wirkfaktoren wurden in die Neufassung der FFH-Verträglichkeitsstudie entsprechend eingearbeitet.

Es ergeben sich keine Änderungen in der Gesamteinschätzung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet.

Auch werden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorhabenbezogene Maßnahmen erwähnt. Es ist jedoch unklar, ob diese als Kohärenzsicherungsmaßnahmen deklariert sind und wie diese den Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen und -Arten gegenübergestellt sind. Dies ist insbesondere erforderlich, da bislang eine relativ gute Wiederherstellbarkeit des LRT 9160 an anderer, geeigneter Stelle im räumlichen Zusammenhang als Argument für die Ableitung, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des LRT erfolgt. Dieser relativ guten Wiederherstellbarkeit des LRT 9160 möchten wir im Übrigen widersprechen.

Die gemäß der Bilanzierung zu erbringenden Ersatzaufforstungen werden alle im räumlichen Zusammenhang mit dem Brucker Forst erbracht, mit dem Ziel den betroffenen Lebensraumtyp LRT 9160 wieder herzustellen. Im Umweltbericht wird dazu eine Beschreibung zum waldbaulichen Vorgehen für die fachgerechte Waldpflege des FFH-Lebensraumtyps Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald 9160 (Stellario-Carpinetum) ergänzt um eine schnelle und zielgerichtete Wiederherstellung zu erreichen.

# Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) von September 2023:

Auf S. 8 f. werden "Planungsrelevante Arten aus der Datenabfrage und aus eigenen Erhebungen" gelistet. Weshalb hier die Arten Dicke Trespe (Bromus grossus), Grünes Besenmoos (Dicranum viride), Haselmaus (Muscardinus avellanarius) und Kleiner Wasserfrosch (Pelophylax Iessonae) fehlen, ist in Abstimmung mit dem Gutachterbüro am 23.11.2023 geklärt worden. Aufgrund der Diversität des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen wurde auf der Website des Bayerischen Landesamts für Umwelt nicht der Landkreis, sondern das TK-Blatt zugrunde gelegt. Prinzipiell stimmen wir dieser Vorgehensweise zu, ein Vorkommen der genannten fehlenden Arten kann zum aktuellen Zeitpunkt im Untersuchungsgebiet jedoch nicht ausgeschlossen werden, weshalb sie in der saP aufzuarbeiten sind. Beim Kleinen Wasserfrosch gilt dies besonders, da bei den Untersuchungen 2021 scheinbar Grünfrösche ohne genauere

Zu den angesprochenen Arten wurden nochmals alle vorliegenden Daten geprüft und neue Erkenntnisse eingearbeitet.

Zu dem potenziellen Vorkommen der Haselmaus wurde im Winter 2022/23 eine Erhebung zur Einschätzung der Habitatqualität und eine Suche nach Nestern durchgeführt. Die Ergebnisse sind in die Überarbeitung der saP eingeflossen. Sie führen zu keiner abweichenden Gesamteinschätzung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet.

Artbestimmung kartiert wurden. Eine Abfrage beim regionalen Amphibien-Experten, Herrn Karlheinz Schaile, hat ergeben, dass der Kleine Wasserfrosch im Brucker Forst vorkommt und so auch im Untersuchungsgebiet sehr wahrscheinlich ist. Es handelt sich voraussichtlich um eine Hybridpopulation zwischen Kleinem Wasserfrosch und Teichfrosch. Bezüglich der Haselmaus kann zur Feststellung eines Vorkommens im Gebiet zunächst eine Freinestsuche sowie eine Fraßspurensuche an Haselnüssen und Kirschkernen im unbelaubten Zustand vorgenommen werden. Sofern trotz geeigneter Habitate im Verbreitungsgebiet der Art keine Nachweise von Nestern erzielt werden, muss das Ergebnis durch Kartierung mittels Ausbringen spezieller Nistgelegenheiten zwischen April und November überprüft werden.

Es fehlt eine kartographische Darstellung des Untersuchungsgebiets mit Eintragung aller kartierter artenschutzrechtlich relevanter Vorkommen und/oder Individuen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine entsprechende Karte wird der saP beigegeben.

Grundsätzlich fehlen Angaben, mit welcher Methodik (Wahrung der fachlichen Standards, bspw. Südbeck) welche Tier- und Pflanzengruppen zu welchen Zeiten (Häufigkeit, Jahreszeit, Tageszeit, Wetter) und an welchen Orten kartiert wurden. Die Angaben auf S. 14 unter "Eigene Erhebungen zur Avifauna" reichen für eine nachvollziehbare Evaluierung der Kartierergebnisse und der daraus resultierenden Schlüsse nicht aus.

Obwohl im Gutachten alle Kartiertage mit Datum, Uhrzeit und Temperatur sowie die Kartierer angegeben sind, wird in der Überarbeitung dieser Sachverhalt nochmals konkretisiert.

Auf S. 14 f. werden die ubiquitären Arten aufgelistet, die ebenfalls im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden. Unklar ist, ob es sich hierbei um Nahrungsgäste oder Brutvögel handelt und in welcher Häufigkeit die Arten vorkamen. Die gesetzlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gelten für alle europäischen Vogelarten, nur wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, werden keine Verbote erfüllt. Dies ist bitte noch auszuführen.

Auf denkbare Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der im Gebiet vorkommenden ubiquitären Brutvogelarten wird nochmals gesondert in der Überarbeitung der saP eingegangen. An der naturschutzfachlichen Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens ändert sich dadurch nichts.

Feldvogelarten wurden im Eingriffsbereich 2021/2022 nicht festgestellt. Wir möchten hiermit auf eine neue Situation im Bereich der Agrarlandschaft hinweisen. Die meisten der früher bewirtschafteten Äcker sind 2023 vollständig brachgefallen. Auf diesen Flächen fand keinerlei Bewirtschaftung statt, sodass wir davon ausgehen, dass sind Feldlerchen, Wiesenschafstelzen, Rebhühner etc. angesiedelt haben können. Artenschutzrechtliche Konflikte können somit nicht mehr ausgeschlossen werden. Es sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine landwirtschaftliche Bodenbearbeitung wird wieder aufgenommen, so dass keine veränderten Bedingungen gegenüber den Vorjahren mehr gegeben sind. Ein kurzzeitiges Stilllegen landwirtschaftlich genutzter Flächen (nur Sommer und Herbst 2023) entspricht der gängigen landwirtschaftlichen Praxis und hat keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zur Folge.





### Nutzungsschläge (grün umrandet) 2023

Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen wurde nicht thematisiert und ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und über-Eck-Verglasungen auszuschließen. Daneben wird die Verwendung von Gläsern mit einem möglichst geringen Außenreflexionsgrad (max. 15 %, je nach Scheibengröße können ergänzende Maßnahmen erforderlich sein) vorausgesetzt. Weitere wirksame Maßnahmen zur Verhinderung von Vogelschlag an Glas werden im Leitfaden "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" (Link: <a href="https://vogelglas.vogel-warte.ch/assets/files/broschueren/Glasbroschuere 2022 D.pdf">https://vogelglas.vogel-warte.ch/assets/files/broschueren/Glasbroschuere 2022 D.pdf</a>) thematisiert und sind in die Gebäudeplanung einzubeziehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Große Glasflächen und über-Eck-Verglasungen sind nicht vorgesehen. In allen Gebäuden werden nur kleinflächige Einzelfenster mit umlaufenden Fensterrahmen verbaut.

Zu Punkt "2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse" ab S. 16 wird ausgeführt, dass die zu erwartenden Schallemissionen naturschutzfachlich nicht greifbar seien, da keine belastbaren Daten zum Verhalten einzelner Brutvogelarten in ihren jeweiligen Lebensräumen bei erhöhtem Lärmaufkommen vorliegen. Durch das erhöhte Lärmaufkommen ist mit einer erheblichen Vergrämung vieler Tierarten (nicht nur Vögel) zu rechnen. Dass keine Daten zur Verfügung stehen, kann nicht nachvollzogen werden. Bspw. existiert eine "Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr" des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung aus 2010.

Zu einer fachlichen Einschätzung der Minderung der Habitateignung für die Vorkommen des Mittelspechtes und anderer im Gebiet nachgewiesener Vogelarten wurde vom TÜV Rheinland die 58 dB(A)-Linie berechnet und in der überarbeiteten FFH-VP i.d.F. vom 07.03.2024 grafisch dargestellt. Das von der Planung betroffene Waldgebiet nördlich der B16 ist demnach aktuell schon derart vorbelastet und bietet daher für Arten wie den Mittelspecht keinen geeigneten Brutlebensraum. Die errechnete Verschiebung der 58 dB(A)-Linie nach Norden, nach der Inbetriebnahme des Paketzentrums, hat nur unwesentliche verschlechternde Wirkungen auf den betroffenen Lebensraum.

Die ergänzenden Darstellungen werden zur Kenntnis genommen und die überarbeitete FFH-VP den Bauleitplanunterlagen im weiteren Verfahren beigegeben.

Auch gehen die Betriebsbedingten Wirkprozesse quasi nicht in die Beurteilung der Verbotstatbestände ein. Das Zusammenspiel von Lärm, Licht und weiteren Emissionen hat sicherlich weitreichende Vergrämungswirkung, die sich sowohl im direkten Eingriffsbereich als auch entlang der dann deutlich mehr befahrenen B16, der Kreisstraße ND18 sowie des neu geschaffenen Fuß- und Radwegs darstellt. Zusätzlich fehlen Aussagen zu den Auswirkungen auf Populationen durch erhöhte Schlagopferaufkommen und durch die eintretende erhebliche Zerschneidungswirkung. Im Abstimmungsgespräch am 23.11.2023 hat sich die Frage ergeben, ob durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Waldbereich entlang der Kreisstraße ND18 eine Vermeidungswirkung erzielt werden kann. Daneben nicht zufriedenstellend ist das vorgelegte Beleuchtungskonzept "75321-a10 DHL PZ 68 Weichering" vom 24.05.2023, welches nicht auf die ökologischen Hintergründe eingeht und welches in vorliegender Stellungnahme unter "Beleuchtungskonzept "75321-a10 DHL PZ 68 Weichering" vom 24.05.2023" näher erläutert wird (hier auch weitere Ausführungen zur Maßnahme V5). Im Ganzen sind jedoch diese Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG innerhalb der Artenschutzprüfung abzuarbeiten.

Die angesprochenen Wirkprozesse werden in die Beurteilung der Verbotstatbestände mit eingearbeitet.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben sich hierdurch jedoch keine Änderungen an der Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens.

Eine spezielle Baumhöhlen- und -spaltenkartierung (Habitatbäume) der angrenzenden Bestände sowie Feldgehölze fand nicht statt. Unter "4.1.2.1 Säugetiere" auf S. 20 wird kurz erwähnt, dass in Bezug auf Fledermäuse keine Biotopbäume und somit keine Lebensraumstrukturen vorhanden sind. Dass im

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen wurde für den vom Vorhaben betroffenen Eingriffsbereich eine Habitatbaumkartierung

gesamten Waldbestand sowie in jeglichem Feldgehölz im Untersuchungsgebiet kein einziger Baum mit Höhlen, Spalten oder Totholz - u. a. im FFH-Lebensraumtyp 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder - vorhanden ist, muss nachgewiesen werden. Die Kartierung ist nachzuholen. Es ist kartographisch darzustellen, wo sich die Habitatbäume befinden. Zusätzlich wäre darzulegen, wie mit potentiellen Fledermausquartieren oder Mulmhöhlen im Eingriffs- und Einwirkbereich umgegangen wird.	nachgeholt in der auch die betroffenen Alteichen erfasst wurden. Die Ergebnisse sind in die angepasste FFH-VP eingearbeitet. Die Habitatbaumkartierung ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für im Gebiet vorkommende Fledermausarten. Das Waldgebiet nördlich der B16 scheint in erster Linie als Jagdhabitat und Verbindungskorridor zwischen Beständen im Brucker Forst und den ausgedehnten Auwaldgebieten im Donauraum zu fungieren.
Innerhalb der Maßnahme V3 auf S. 17 sollen Schutzzäune errichtet werden. Es ist darzulegen, wie diese zu gestalten und zu unterhalten sind.  Die ökologische Baubegleitung unter Maßnahme V4 auf S- 17 ist deutlich weiter zu fassen:  1. Die Umweltbaubegleitung hat durch einen Fachgutachter zu erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die zu klärenden Inhalte bezüglich der Ausbildung und Unterhaltung der Schutzzäune V3 werden im Umweltbericht ausgeführt.  Die Einsetzung der Umweltbaubegleitung und deren Tätigkeitsbild wird, wie unter Ziffer 1 bis 5 beschrieben, im Durchführungsvertrag festgeschrieben.
2. Die Umweltbaubegleitung ist vor Baubeginn zu bestellen und der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.	Siehe Ziffer 1
<ul> <li>3. Die Umweltbaubegleitung begeht mindestens wöchentlich die Baustelle und legt folgende Berichte der unteren Naturschutzbehörde vor: <ul> <li>a) Bauvorbereitung vor Baubeginn:</li> <li>Vollzugsberichte zur Schaffung von Ersatzhabitaten (CEF-Maßnahmen) vor Baufeldfreimachung</li> <li>Vollzugsbericht zur Umsetzung der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen</li> <li>Vollzugsbericht zur Baufeldfreimachung vor Baubeginn</li> </ul> </li> <li>b) während des Baus: <ul> <li>spätestens alle sechs Monate, anlassbezogen auch früher über die Einhaltung der Regelungen</li> </ul> </li> <li>c) nach Abschluss des Baus: <ul> <li>alle sechs Monate, anlassbezogen auch früher über die Einhaltung der Nebenbestimmungen bis zum Abschluss der Fertigstellungspflege aller landschaftspflegerischen Maßnahmen</li> <li>jährlich, anlassbezogen auch früher, über die Einhaltung der Regelungen bis zum Abschluss der Entwicklungspflege aller Kompensationsmaßnahmen sowie</li> <li>dauerhaft alle fünf Jahre über den jeweils aktuellen Zustand und die Dauerpflege (Pflege- und Funktionskontrolle)</li> </ul> </li> </ul>	Siehe Ziffer 1
4. Die Berichte der Umweltbaubegleitung können bei Bedarf nur Teilbereiche umfassen. Aus ihnen sollte jedoch immer der Gesamtstand der Umsetzung der Baumaßnahme hervorgehen.	Siehe Ziffer 1
5. Die Berichtspflichten beziehen sich auch auf alle nachfolgenden Änderungen der Kompensationsmaßnahmen.	Siehe Ziffer 1

Bei Maßnahme V6 auf S. 18 ist darzustellen, in welchem Turnus die Fledermauskästen gereinigt und erforderlichenfalls instandgesetzt werden. Die genaue Anzahl an erforderlichen Fledermauskästen ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen, sobald die Habitatbaumkartierung vorliegt.	Die Maßnahme V6 wird in den entsprechenden Fachgutachten, wie vorgeschlagen, konkretisiert.
Da der Fuß- und Radweg in einem derzeit unversiegelten Bereich geplant ist, wird durch den Bau eine weitere Zerschneidung insbesondere für immobile Arten, wie Amphibien, erreicht. Die Maßnahme CEF- 1 beinhaltet die Planung von Amphibienleiteinrichtungen an der Kreisstraße ND18. Werden entlang des Fuß- und Radwegs gemäß Maßnahme V7 auf S. 18 ebenfalls Amphibienleiteinrichtungen angebracht, die zur Unterführung leiten?	Entlang des Fuß- und Radweges sind keine Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen, da aufgrund der in der Regel nachts stattfindenden Amphibienwanderungen nur mit einer sehr geringen Nutzungsfrequenz durch Radfahrer und ergo einem entsprechend geringen Gefährdungspotential für Amphibien zu rechnen ist.
Die Maßnahme CEF-1 auf S. 18 ist zu konkretisieren. Grundsätzlich ist die Leiteinrichtung entsprechend der aktuellen fachlichen Standards zu planen. Es ist zu klären, welche Art von Leiteinrichtung vorgesehen ist, wo diese entlangführen soll und wer die Instandhaltung und Betreuung übernimmt. Unbedingt sollten Möglichkeiten eingeplant werden, dass die Amphibien die Straße selbstständig queren können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die zu klärenden Inhalte bezüglich der Amphibienleiteinrichtung entlang der Kreisstraße ND 18 werden im Umweltbericht ausgeführt.
Unbekannt ist, ob im Schornreuter Kanal invasive oder heimische Krebsarten vorkommen. Abhängig hiervon ist, ob und in welchem Umfang bei Bauarbeiten am und im Gewässer Maßnahmen zur Seuchenprophylaxe ergriffen werden müssen. Dieses Thema ist aufzugreifen.	Die Relevanz der Thematik wurde erkannt und in die Überarbeitung der saP im Kapitel "Vermeidungsmaßnahmen" integriert.
Die Kartierung der Fledermäuse, zu finden unter "4.1.2.1 Säugetiere" auf S. 20 f., mit einem Batcorder im Juli 2023 hat ergeben, dass während der Aktivität im Sommerlebensraum 5 Arten nachgewiesen wurden. Die Auswertung von EcoObs fehlt und ist bitte nachzureichen. Unter den 5 artenschutzrelevanten Arten ist auch ein unsicherer Nachweis der seltenen und nach Anhang II-FFH-Richtlinie geschützten Bechsteinfledermaus. Mittels weiterer Untersuchungen (Netzfang, Telemetrie, weitere stationäre Erfassung, mobile Detektorerfassung) hätte die Frage um deren Vorkommen und die daraus potentiell resultierenden Maßnahmen geklärt werden können.	Aufgrund der Ergebnisse der Habitatbaumkartierung und der Einschätzung von Spezialistinnen sind weitere Untersuchungen wie Netzfang mit anschließender Telemetrie nicht zielführend.
Innerhalb einer Woche wurden von allen Arten 652 Aufnahmen getätigt, in einem Gebiet, indem keine Quartiereignung bestehen soll. Das weitere Vorgehen ist abhängig vom bereits geforderten Ergebnis der Habitatbaumkartierung. Daneben wäre aufzuarbeiten, inwieweit es sich beim Untersuchungsgebiet um ein essentielles Nahrungshabitat der Arten handelt und ob durch die Zerstörung/Störung die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt.	Die Habitatbaumkartierung ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für im Gebiet vorkommende Fledermausarten. Das Waldgebiet nördlich der B16 scheint in erster Linie als Jagdhabitat und Verbindungskorridor zwischen Beständen im Brucker Forst und den ausgedehnten Auwaldgebieten im Donauraum zu fungieren.
Unter "4.1.2.5 Käfer" wird erläutert, dass ein Vorkommen des Eremiten nicht ausgeschlossen wurde. Beim Abstimmungsgespräch mit dem Gutachterbüro am 23.11.2023 wurde deutlich, dass ein Vorkommen unwahrscheinlich ist, durch die gutachterliche Begleitung während der Rodungsarbeiten Restrisiken jedoch ausgeschlossen werden. Die geforderte Habitatbaumkartierung wird weitere Informationen zu vorhandenen Mulmhöhlen bieten. Bei Vorhandensein geeigneter Mulmhöhlen sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Gutachten aufzuarbeiten.	Durch die im Winterhalbjahr 2023/24 durchgeführte Habitatbaum- kartierung ergaben sich keine neuen Erkenntnisse. Ein Vorkom- men des Juchtenkäfers im Untersuchungsgebiet ist weiterhin aus- zuschließen.

Bezüglich der Erfüllung der Verbotstatbestände, siehe "Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten" auf S. 24 f., der beiden relevanten Vogelarten Mittelspecht und Goldammer sowie der Nahrungsgäste behalten wir uns die finale Einschätzung vor, bis die kartographische Darstellung des Untersuchungsgebiets mit Eintragung aller kartierter artenschutzrechtlich relevanter Vorkommen und/oder Individuen vorliegt. Daneben ist aufzuarbeiten, ob es sich bezüglich der entfallenden Ackerflächen um essenzielle Nahrungshabitate der vorkommenden Greifvogelarten handelt.

Zu der Erfassung der im Gebiet nachgewiesenen, planungsrelevanten Brutvogelarten wurde eine kartografische Darstellung der Ergebnisse gefertigt und die Ergebnisse in die Betrachtung der Verbotstatbestände eingearbeitet. Es ergeben sich hinsichtlich der Erfüllung von Verbotstatbeständen keine neuen Erkenntnisse.

Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. In diesem Zusammenhang wird auf das Tübinger Projekt "Artenschutz am Haus" (Link: <a href="http://www.artenschutz-am-haus.de">http://www.artenschutz-am-haus.de</a>) verwiesen, dass viele hilfreiche Informationen zur Verfügung stellt.

Nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde werden in den verbleibenden Waldbeständen westlich des Paketzentrums Fledermauskästen angebracht. Auf das Anbringen von künstlichen Nisthilfen für Vögel und künstlichen Quartieren für Fledermäuse wird aufgrund der geringen Lebensraumeignung des Betriebsgeländes des Paketzentrums verzichtet.

#### Beleuchtungskonzept "75321-a10 DHL PZ 68 Weichering" vom 24.05.2023:

Das Beleuchtungskonzept ist ausschließlich auf die Auswirkungen auf den Menschen ausgerichtet, ökologische und artenschutzrechtlichen Belange werden nicht aufgearbeitet. Art. 11a Satz 3 BayNatSchG besagt, dass beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden müssen. Im vom Gutachten zugrunde gelegten "Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung Handlungsempfehlungen für Kommunen" des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz von September 2020 wird dargelegt, dass im Außenbereich beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen grundsätzlich verboten sind. Daneben sind nach Art. 11a Satz 4 BayNatSchG Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.

Die Gemeinde ist sich der Problematik möglicher Lichtimmissionen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens bewusst.

Das Beleuchtungskonzept sieht grundsätzlich vor ausschließlich die Nutzfläche des Betriebshofes auszuleuchten.

Aufgrund der verwendeten LED-Leuchten mit nach unten gerichteten Lichtkegeln wird zielgerichtet nur das Betriebsgelände des Paketzentrums ausgeleuchtet. Bei Verwendung von LED-Leuchten entsteht – anders als bei bisher verwendeten Lampentypen – keine rückwärts oder nach oben gerichtete Strahlung. Ultraviolettes Licht (UV-Licht), das Insekten anlockt, ist in LED-Leuchten grundsätzlich nicht enthalten, so dass eine Beeinträchtigung und Schädigung der Insektenfauna durch die Lockwirkung von UV-Licht vermieden wird.

Diese Tatbestände sind im Beleuchtungskonzept oder im Umweltbericht aufzugreifen und anhand folgender Grundsätze des Leitfadens abzuarbeiten:

1. Licht zweckgebunden einsetzen (an Verkehrsaufkommen anpassen, zeitliche und örtliche Steuerung der Beleuchtungs- und Lichtstärke)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit möglich beachtet. Die Tatbestände werden im Umweltbericht aufgearbeitet.

2. Lichtintensität sinnvoll begrenzen (fehlt bislang vollständig da Beleuchtungsstärken von bis zu 75 lx vorgesehen sind, diverse Maßnahmen möglich)

Die Begrenzung der Lichtintensität steht in direktem Konflikt mit der Arbeitssicherheit auf dem Betriebsgelände. Die festgelegten Ausleuchtungen müssen aus Arbeitsschutzgründen aufrechterhalten und der Betriebshof dauerhaft ausgeleuchtet werden. Beleuchtet wird grundsätzlich jedoch nur die nächtlich nutzbare Fläche.

3. Licht nur auf die Nutzfläche lenken (Begründung ergänzen wieso Leuchten mit Lichtpunktneigung > 0° gewählt werden, Licht aus Innenräumen dämpfen, weitere Maßnahmen möglich)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits beachtet. Das Beleuchtungskonzept sieht vor ausschließlich die nächtlich nutzbare Fläche des Betriebshofes auszuleuchten. Es

	wird eine Lichtpunktneigung bis 7° festgesetzt, damit die Leuchten die vor dem Lampenfuß liegende Fläche ausleuchten.
4. Licht nicht dauerhaft einschalten (Nur im Bedarfsfall, diverse Maßnahmen möglich, u. a. Dimmen)	Die Begrenzung der Beleuchtungsdauer bzwintensität steht in direktem Konflikt mit der Arbeitssicherheit auf dem Betriebsgelände. Die festgelegten Ausleuchtungen müssen aus Arbeitsschutzgründen aufrechterhalten und der Betriebshof dauerhaft ausgeleuchtet werden. Im Parkhaus wird jedoch eine mit Bewegungsmeldern gesteuerte Wegbeleuchtung errichtet, so dass keine Lichtemissionen entstehen, wenn keine Fahrbewegungen stattfinden.
5. Lichtfarbe mit geringstmöglichem Blauanteil verwenden (in der Nähe von Schutzgebieten max. 2400 K, vollabgeschlossene Lampengehäuse, siehe auch V5)	Abweichend von der bisherigen Festsetzung (max. 3.000 K) wird eine Lichtfarbe von max. 2.400 K festgesetzt. Dabei werden generell vollabgeschlossene LED-Leuchten mit nach unten gerichtetem Lichtkegel und nur sehr geringer Aufneigung (max. 7° aus der Horizontalen) verwendet.  Die textliche Festsetzung zur Zulässigkeit der Lichtfarbe sowie darauf Bezug nehmende Unterlagen werden dementsprechend angepasst. Da die Lichtberechnung im Beleuchtungskonzept unverändert bleibt und nur die Lichtfarbe geändert wird, ist eine Änderung des Beleuchtungskonzeptes nicht erforderlich. Den Bauleitplanunterlagen wird zur erneuten Auslegung nach § 4a Abs 3 BauGB eine Bestätigung des Lichtplaners zur möglichen Reduzierung der Lichtfarbe beigelegt.
Weiter ist darzustellen, inwieweit eine Beleuchtung des Fuß- und Radwegs vorgesehen ist. Außerdem ist derzeit unklar, ob, wie und wo beleuchtete Werbeanlagen vorgesehen sind. Im "Umweltbericht nach § 2a BauGB" vom 21.09.2023 wird auf S. 6 ausgeführt, dass verschiedene beleuchtete Werbeanlagen möglich sind, welche jedoch im Beleuchtungskonzept nicht enthalten sind. Dies ist nachzuholen. Darüber hinaus sind auch bei Werbeanlagen die Grundsätze des Leitfadens anzuwenden. Konkretere Angaben als 5 % der Fassadenfläche sind zu tätigen. Weitere Werbeanlagen mit Beleuchtung sind ebenfalls an die maximale Beleuchtungshöhe von 9 m gebunden. Selbstleuchtende Werbeanlagen werden ausgeschlossen.	Eine Beleuchtung des Fuß- und Radweges ist nicht vorgesehen.  Die Festsetzung, dass 5% der Fassadenfläche mit Werbeanlagen gestaltet werden können, ist baurechtlich mit dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen abgestimmt. Da dieser geringe Fassadenanteil keine störende Wirkung auf die Architektur und das umgebende Ortsbild entwickelt, wird an der Festsetzung festgehalten.  Selbstleuchtende Werbeanlagen sind nicht zulässig. Das Anstrahlen von Werbeanlagen ist nur entsprechend den gesetzlichen Regelungen zulässig (hier bis 23 Uhr gemäß Art. 9 BaylmSchG). Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.
Es ist weiterhin konkret darzustellen, wie nach Bauende und Inbetriebnahme die Einhaltung des Beleuchtungskonzepts nachzuweisen ist. Darüber hinaus ist ein Risikomanagement zu integrieren, falls trotz korrekter Umsetzung des Beleuchtungskonzepts weiterhin erhebliche Auswirkungen auf die Natur zu befürchten sind.	Im Durchführungsvertrag wird vereinbart, dass nach Bauende die plangemäße Herstellung der Beleuchtungsanlage überprüft wird um festzustellen ob die Vorgaben des Beleuchtungskonzeptes eingehalten sind. Das Abnahmeprotokoll (Lichtstärke, Lichtfarbe, Lichtrichtung etc.) ist laut Regelung im Durchführungsvertrag der

Gemeinde Weichering und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Da bei korrekter Umsetzung die mögliche Vermeidung von Auswirkungen auf angrenzende Flächen gemäß Beleuchtungskonzept erreicht wird, wird auf eine spätere Überprüfung verzichtet.

#### Zusammenfassung:

In allen genannten umweltrelevanten Gutachten sind Änderungen vorzunehmen. Auf Basis der vorgelegten Unterlagen wird die Aufstellung des Bebauungsplans kritisch gesehen. Die Unterlagen sind zu überarbeiten und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, sodass sie einer erneuten naturschutzfachlichen Bewertung zugeführt werden können.

Die Unterlagen werden entsprechend der Würdigung der einzelnen Punkte der Stellungnahme überarbeitet, mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und den Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes beigefügt.

Würdigung FNP: Die Darstellung im Flächennutzungsplan legt grundsätzlich die beabsichtigte Planung der Gemeinde auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dar. Detailfragen werden dann bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes geklärt bzw. in die Planung aufgenommen. Die vorgebrachten Anregungen beziehen sich auf die konkreten Projektwirkungen des Vorhabens. Die vorliegende Stellungnahme wird somit im Rahmen der Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weichering" behandelt.

Würdigung vBP: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Abwägung wird wie vorgetragen zugestimmt. Die zusätzlich erforderlichen Erhebungen (Habitatbaumkartierung, Nachweis Haselmaus) wurden durchgeführt und die Anmerkungen bei der Überarbeitung der FFH-Verträglichkeitsstudie, der saP und des Umweltberichtes entsprechend der Abwägung aufgenommen und durch zusätzliche Aussagen und Darstellungen ergänzt. Die naturschutzfachlichen Anregungen zum Beleuchtungskonzept wurden geprüft und entsprechend der Abwägung ebenfalls beachtet. Die überarbeiteten Unterlagen (FFH-VP, saP, Umweltbericht) werden den Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes beigelegt und deren Ergebnisse in die Begründung übernommen.

Beschlüsse zu Stellungnahme 22, Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Untere Naturschutzbehörde:

#### **Beschluss FNP:**

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die im Parallelverfahren gemeinsam gefertigten Unterlagen (FFH-Verträglichkeitsprüfung und saP) sowie der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung wurden entsprechend der Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan soweit erforderlich redaktionell ergänzt.

## Beschluss vBP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.

## 23. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Verkehrswesen mit Schreiben vom 04.12.2023

vBP / FNP

Stellungnahme zum geplanten "Sondergebiet Paketzentrum Weichering" aus verkehrsrechtlicher und unfallanalytischer Sicht. Nach Bewertung und Abwägung der Einwendungen.

Das Verkehrsreferat nimmt ausschließlich Stellung zu den Belangen aus verkehrsrechtlicher und verkehrstechnischer Sicht sowie unfallanalytischer Sicht. Es werden keine Aussagen zu Natur-, Umwelt-, Lärm- und Immissionsschutz vorgenommen. Aus diesem Grund werden auch nur die hierfür erforderlichen Abschnitte und Pläne des Verfahrens betrachtet. Im Folgenden werden ausschließlich die Punkte aufgegriffen, welche durch die Abwägung nicht beseitigt werden konnten.

## Ursprüngliche Stellungnahme:

- 1.3 zu Abschnitt 9 Belange der Bundeswehr
- 1.3.1 Bewertung der Verkehrsinfrastruktur

Hier wurde offenbar das Belang der Bundeswehr fehlerhaft interpretiert, die Bundewehr hat nicht von einer Gefährdung des Linksabbiegens aus der B16 in das Tanklager Neuburg als gefährdet eingeschätzt, sondern das Ausfahrten in die B16 nach links in Richtung des Luftwaffenstützpunktes Neuburg. Hierbei ist tatsächlich die Befürchtung der Bundeswehr zu teilen, dass aufgrund der erhöhten Verkehrsfrequenz auf der Bundesstraße, die Zufahrt für Gefahrgutfahrzeuge sichtlich erschwert wird. Eine Unfallhäufung besteht hier bisher nicht.

## Abwägung:

Zu 1.3.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Beschreibung in Abschnitt 9 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung dementsprechend angepasst. Aufgrund der nur sehr geringen Anzahl der vom Bundeswehrstandort auf die B 16 nach links Richtung Neuburg ausfahrenden Gefahrgutfahrzeuge wird eine signifikante Gefährdung des Verkehrs auf der B 16 durch den zusätzlichen Verkehr zum und vom Paketzentrum nicht erkannt, da ausreichend Lücken im Verkehrsfluss auf der B 16 verbleiben um ein ungefährdetes Einbiegen vom Tank- und Munitionslager der Bundeswehr auf die B 16 zu gewährleisten. Das Verkehrsaufkommen der nach links abbiegenden Gefahrgutfahrzeuge, in Richtung des Luftwaffenstützpunktes Neuburg, ist so gering (Daten aus der Verkehrserhebung und eingeholten Informationen), dass nicht mit einer Gefährdung zu rechnen ist.

## Stellungnahme zur Abwägung:

Die Abwehr von Gefahren beschränkt sich im Straßenverkehrsrecht nicht auf konkrete bereits abzeichnende oder besonders große Gefahren, sondern kann wie im sonstigen Gefahrenabwehrrecht selbstverständlich auch Gefahrenvorsorge betreiben. Auch bei geringer Anzahl bleibt weiterhin ein Gefährdungstatbestand vorhanden. Es kommt hierbei nicht darauf an, in welcher Quantität Gefahren existieren, sondern auf das Vorhandensein solcher und hier auf die qualitative Abwägung der Gefahrenlage, wobei hier Munitions- und Treibstofftransporte mit erhöhtem Schadensrisiko betroffen sein können.

Die Installation einer Geschwindigkeitsbeschränkung hätte keine Aussicht auf Erfolg, da bei dem Schwerverkehrsanteil auf der Bundesstraße eine Reduzierung auf 50 km/h erforderlich würde. Ein Erlass von Verkehrsverboten, wie dies eine Geschwindigkeitsbeschränkung darstellt bedarf auf Kraftfahrtstraßen grundsätzlich der Zustimmung durch die Regierung von Oberbayern. Diese Situation könnte jedoch mit einer integrierten Aufstellfläche für Linksabbieger auf der B16 (ähnlich wie bei der Abfahrt von der A9 bei Manching) entspannt werden.

Die Gemeinde erkennt die mögliche Gefahrensituation im Bereich der Ausfahrt aus dem Bundeswehrgelände auf die B16.

Das Staatliche Bauamt Ingolstadt als zuständiger Straßenbaulastträger hat seiner Stellungnahme vom 07.11.2023 auf diese mögliche Gefahrensituation nicht hingewiesen.

Mehrere Verkehrserhebungen am Knotenpunkt zum/vom Munitionsdepot haben eine geringe Verkehrsbelastung der Linksabbiegeströme aufgezeigt. Gefährdungen beim Abbiegen sind vordergründig durch unzureichende Sichtfelder zu begründen. Sollten die Sichtfelder freigehalten sein, sind, auf bei der zusätzlichen Belastung durch den Verkehr vom/zum Paketzentrum, ausreichend Zeitlücken vorhanden, um links abzubiegen. Daher ist der Einwand, dass durch eine Mehrbelastung auf der B 16 aufgrund des geplanten Paketzentrums eine erhebliche Gefährdung auftritt, nicht nachvollziehbar. Dies betrifft sowohl die linksausbiegenden Fahrzeuge vom Munitionslager als auch die linkseinbiegenden Fahrzeuge von der B 16 kommend. Da die linkseinbiegenden Fahrzeuge von der B 16 zudem über einen eigenen Linksabbiegefahrstreifen verfügen, besteht auch keine Gefährdung für den fließenden Verkehr. Eine Ausbauentscheidung zum Ausbau des Knotenpunkts liegt nicht in der Hand der Gemeinde Weichering sondern beim zuständigen Straßenbaulastträger. An der Planung des Vorhabens wird festgehalten.

## Ursprüngliche Stellungahme:

2. Bewertung der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft Stolz mbH vom 19.04.2022

Die durchgeführten Verkehrsuntersuchungen der IGS Ingenieurgesellschaft STOLZ mbH. Neuss vom April 2022 sind einer Momentaufnahme gleichzusetzen. Es wurde hierfür ein viel zu kurzer Zählzeitraum (1 Tag, Donnerstag, der 04.02.2021) zur Beurteilung herangezogen. Hierdurch können u.E. keine hinreichend gesicherten Aussagen zum Verkehrsfluss getroffen werden. Aus dem Gutachten geht ebenfalls nicht hervor, ob es im weiteren Verlauf Umleitungen oder kurzzeitige Ereignisse gegeben hatte, welche den Verkehrsfluss beeinflusst hatten. Hinzu kommt, dass unterschiedliche Wochentage verschiedene Verkehrswerte aufzeigen. Zum Abgleich wurden die Kennwerte QS 04, QS 06 und QS 08 der Tabelle 3 und des Anhanges 7 herangezogen, da diese den Messstellen der Verkehrszählung als ausschlaggebendes Zahlenwerk entsprechen, und sind in etwa anwendbar. Aus diesem Grund wird im Folgenden auf die qualifizierten Zahlen der Straßenverkehrszählung des Freistaates Bayern zurückgegriffen (Quelle: BaySIS, https://baysis.bybn.de/verkehrsdaten/svz/zaehlstelle/index.html) Die Verkehrszahlen aus der Verkehrszählung 2019 weisen für die Bundesstraße 16 im Bereich zwischen Zell und Maxweiler (angenommene QS 06) einen DTV von 15.073 und zwischen Maxweiler und Lichtenau (angenommene QS 04) 14.034 KFZ/24h auf. Der Schwerverkehrsanteil liegt hierbei im ersten Abschnitt bei 15,4 % und im zweiten bei 13,9 %. Auf der Kreisstraße ND 18 (angenommene QS 08) ist ein DTV von 1.023 ausschlaggebend, und hierbei herrscht ein Schwerverkehrsanteil von 2.54 %. Siehe Anlagen 1- 3. Dies bedeutet, dass die B16 der Entwurfsklasse (EKL) 1 mit einem Regelguerschnitt (RQ) 15,5 und einer Zufahrtslösung Ein-/Ausfädelstreifen nach den Richtlinien zur Anlage von Landstraßen (RAL) ausgebaut sein sollte. Die Kreisstraße ND 18 wäre nach denselben Kriterien der EKL 4 mit einem RQ 9 und einer Führung im Knotenpunkt in der Form Ein- '/Abbiegen/Kreuzen ohne Lichtsignalanlage zu bewerten Mit den durch die DHL prognostizierten Verkehrsbelastungen aus dem Gutachten ändern sich die Verkehrszahlen wie folgt; Es werden 766 LV und 2.590 SV Fahrten/24 h angenommen. Diese sind vollständig auf bisherigen Werte die ND 18 aufzuschlagen, da Sie hier als Ziel und Quellverkehrvorkommen werden. Somit wäre der Kreisstraße ein DTV von 4.379 und einem SV Anteil 59,7 % zuzuordnen und diese dem Grund nach in die EKL 3 mit RQ II und einem Ein-Abbiegen/Kreuzen zu versetzen (vgl. RAL Kapitel 3.2). Jedoch bedingt eine SV Belastung von 2.590 FZ/24 h, dass eine Reduzierung der Fahrstreifenbreite auf unter das geforderte Mindestmaß von 3,50 m ausscheidet (vgl. RAL Kapitel 4.3 Unterabschnitt Regelquer-schnitt für Straßen der EKL 3). Die Kreisstraße ND 18 ist derzeit in diesem Bereich nach dem Standard EKL 4, bzw. EKL 3 ausgebaut. Für die Bundesstraße ergibt sich gemessen aus der Prognosebeurteilung des Verkehrsgutachtens eine Verteilung auf die Bundesstraße in folgender Form, wobei die illegal über den Biberweg geführten Fahrten (5 %l der regulären Fahrbeziehung über die AS Maxweiler zur A9 zugerechnet werden. Der Verkehr auf der E316 in Fahrtrichtung Neuburg wäre mit einem DTV von 16.377 i Fahrzeugen um 8,7%erhöht und in Fahrtrichtung BAB A 9 um 14,1 %. Jedoch sind aus unserer Sicht die Schwerverkehrsquoten alarmierend eine Erhöhung in Richtung Neuburg um 44,6 % und zur BAB A9 sogar um. 79,4 % bedeuten einen erheblich höheren Überholdruck und hierdurch ein höheres Unfallrisiko. Der Schwerverkehrsanteil wird nach Eröffnung des Paketzentrums bei 20,5% (+5,1%) in Richtung Neuburg und bei 21,9 % (+8 %) in Richtung BAB A9 liegen. Im Zuge der Bundesstraße im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen sind auf der aktuellen Unfallkarte (Zeitraum 2018-2020) in Summe vier Unfallhäufungen.

Wie in dem Gutachten der IGS bereits festgestellt, bedarf es, um für diese Mehrbelastung eine ausreichend leistungsfähige Verkehrserschließung des Vorhabens zu erreichen, bauliche Maßnahmen am öffentlichen Straßen- und Wegenetz.

## Abwägungstext:

Zu 2.:

Die Hinweise zur Systematik und inhaltlichen Bearbeitung der Verkehrsuntersuchung werden zur Kenntnis genommen. Der Gutachter hat zu den einzelnen Anregungen und Einwendungen nochmals Stellung genommen und die inhaltlichen Aussagen der Untersuchung auf der Grundlage einer ergänzenden Verkehrszählung am 19.07.2022 sowie unter Einarbeitung des Prognosehorizontes für die Verkehrsbelastung der Bundesstraße 16 im Jahr 2035 (Angaben des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt) aktualisiert und inhaltlich konkretisiert. Die Inhalte der Untersuchung sind mit den gängigen EDV gestützten Rechenprogrammen auf dem anerkannten Stand der Technik erarbeitet worden. Die sich demnach aus der künftigen Verkehrsbelastung im Knotenbereich der Bundesstraße 16 mit der Kreisstraße ND 18 (Anbindung Maxweiler) und aus der Nutzung der Kreisstraße ND 18 als Zufahrt zum Paketzentrum ergebenden verkehrlichen Konfliktsituationen werden erkannt und gewürdigt. Die vom Vorhabenträger aufgezeigten baulichen Maßnahmen zur Ertüchtigung der bestehenden Verkehrsanlagen werden als ausreichend angesehen um die aufgezeigten Konfliktsituationen vertretbar zu lösen. Maßgeblich für das Vorhaben ist daher die Neufassung der Verkehrsuntersuchung vom 05.05.2023, die im Weiteren den Unterlagen zur öffentlichen Auslegung nach Et3 Abs. 2 und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach 's 4 Abs. 2 beiliegt. Die Durchführung einer Verkehrserhebung an einem Tag ist ein gängiges Verfahren, welches durch das Regelwerk "Empfehlungen für Verkehrserhebungen" (EVE) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) für Knotenpunktzählungen gestützt wird. Durch entsprechende Hochrechnungsfaktoren, bezogen auf den Wochentag und den Erhebungsmonat, wurden die DTV-Werte ermittelt. Die ermittelten DTV-Werte der Verkehrsuntersuchung für die Querschnitte 04, 06 und 08 für den Ist-Zustand weisen im Vergleich zu den Zählstellen der Straßenverkehrszählung des Freistaates Bayern aus dem Jahr 2019 vergleichbare Größenordnungen. Es wurden zwei Verkehrserhebungen durchgeführt, die erste im Februar 2021 und eine Vergleichserhebung im Juli 2022. Die Abweichungen liegen im üblichen Rahmen, sodass die ermittelten Werte aus der Verkehrserhebung vom 19. Juli 2022 herangezogen wurden. Im Übrigen erscheint es zweifelhaft die Messstelle zwischen Maxweiler und Lichtenau aus der Straßenverkehrszählung des Freistaates Bayern aus dem Jahr 2019 mit den ermittelten Werten des Querschnitts 04 aus der Verkehrsuntersuchung zu vergleichen, da die Messstelle des Freistaates Bayern, durch die Ein- und Ausfahrsituation von/auf die B 16 südlich von Weichering verkehrlich beeinflusst wird. Eine Überprüfung, ob Umleitungen oder kurzfristige Ereignisse die Verkehrsbelastungen beeinflusst haben, hat seitens der IGS stattgefunden. Dies wird vor und während jeder von uns angesetzten Verkehrserhebung durchgeführt, da die Ergebnisse sonst nicht korrekt für eine Verkehrsuntersuchung genutzt werden können. Der Vergleich der prognostizierten Verkehrsbelastungen zeigt einen systematischen Fehler durch das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, da DTV-Belastungen mit absoluten Belastungen der Starkverkehre der Deutschen Post AG verglichen worden sind. Da die Verkehre der Deutschen Post AG aufs Jahr gesehen Schwankungen unterzogen sind, können die Verkehre aus Tabelle 1 der Verkehrsuntersuchung nicht den DTV- Belastungen (unvollständig)

#### Stellungnahme zur Abwägung:

Die erneut durchgeführte Verkehrszählung konnte geprüft werden und in Korrelation mit den durchschnittlichen Verkehrsmengen der Straßenverkehrszählung verglichen werden. Diese Werte stellen trotz der (zulässigen) kurzen Zähldauer einen heranziehbaren Anhaltspunkt der Verkehrsdaten dar. Nichtsdestotrotz wird die verkehrliche Entwicklung durch den zusätzlichen Ziel- und Quellverkehr des Paketzentrums gerade in den morgendlichen Stoßzeiten natürlich einen erheblichen Einfluss auf die Verkehrsdynamik der Bundesstraße haben.

Es ist zutreffend, dass das Verkehrsbild der Bundesstraße geprägt durch Kolonnenbildung ist. Hierbei sind auch die Kolonnenspringer zu erwähnen, welche zu diesem Verkehrsstrom gehören. Das nicht unwesentliche Erhöhen dieser Kolonnen durch die Zunahme des Schwerverkehrs erhöht das Risiko von Längsverkehrsunfällen. Gerade in den ersten Kilometern bis zum Erreichen der tatsächlichen Geschwindigkeit und dem möglichen Aufschließen auf andere Fahrzeuge, ist hier ein stark verzerrtes Kolonnenbild anzunehmen.

Es ist zu befürchten, dass in den Stoßzeiten auch angrenzende Verkehrswege über ihre Grenzbereiche hinweg belastet werden. Die Qualitätsstufen der Einmündungen St 2048 in die B16 bzw. der Weicheringer Straße in die B16 könnten aufgrund des zunehmenden Verkehrsstromes und der Kolonnen kritische Unfallauffälligkeiten bekommen. Gerade aus der St 2048, mit einem DTV von 2034 Fahrzeugen, bei einem Schwerlastanteil von 10.77 %.

Zur Situation der Ampelkreuzung B16 mit der St 2043 im Bereich der GrKrSt Neuburg können wir mangels Gebietszuständigkeit keine Aussagen treffen.

Grundsätzlich ist bei einer Verschlechterung der Qualitätsstufen abstrakt und unabhängig vom konkreten Vorhaben mit einem Anstieg der Einbiegen-/Kreuzenunfälle zu rechnen.

Wenn sich diese Risiken realisieren muss mittels geeigneter Maßnahmen, nötigenfalls auch baulich entgegengesteuert werden. Vor dem Hintergrund des B16 Ausbaus müsste mit dem staatlichen Bauamt die passende Maßnahme gefunden werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das Staatliche Bauamt Ingolstadt hat als zuständiger Baulastträger für die Bundesstraße den Belang der Verkehrsüberlastung der B16 durch das geplante Paketzentrum nicht geltend gemacht. Die B16 ist Teil des höherrangigeren Verkehrsnetzes der Region und ist in der Lage das Aufkommen des überörtlichen Verkehrs auch unter Berücksichtigung einer Steigerung durch das Paketzentrum aufzunehmen, zumal die B16 nur durch den Geradeausverkehr zur/von der Anschlussstelle Maxweiler belastet wird. Vorhabenbedingt ist der Lieferverkehr des Paketzentrums ab der Anschlussstelle Maxweiler auf die B16 als Vermischung mit dem allgemeinen Verkehr auf dem höherrangigen Verkehrsnetz zu werten, so dass zusätzliche Belastungen von Knotenpunkten im weiteren Verlauf der B16 nach Westen oder Osten dem allgemeinen Mischverkehr zuzurechnen sind und in der Bauleitplanung zum Vorhaben unbewertet bleiben können, da bauleitplanerisch nur die zusätzlichen Belastungen am Erschließungsort zu prüfen sind. Die Leistungsfähigkeit der Anschlussstelle Maxweiler wurde als Erschließungsort im Rahmen der Verkehrsuntersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan geprüft und wird dort durch ergänzende Ausbaumaßnahmen verbessert um den zusätzlichen Belastungen gerecht zu werden.

Das Staatliche Bauamt Ingolstadt würde bei einem vierspurigen Ausbau der B16 das Paketzentrum und seine notwendigen Verkehrsflüsse bei der technischen Ausbauplanung der B16 berücksichtigen.

Würdigung FNP: Die Darstellung im Flächennutzungsplan legt grundsätzlich die beabsichtigte Planung der Gemeinde auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dar. Detailfragen werden dann bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes geklärt bzw. in die Planung aufgenommen. Die vorgebrachten Anregungen beziehen sich auf die konkreten Projektwirkungen des Vorhabens. Die vorliegende Stellungnahme wird somit im Rahmen der Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weichering" behandelt.

Würdigung vBP: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Abwägung wird wie vorgetragen zugestimmt. Eine Änderung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

Beschlüsse zu Stellungnahme 23, Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Verkehrswesen:

**Beschluss FNP:** 

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

Beschluss vBP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

24. Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 12.10.2023	FNP / vBP
Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 24.06.2022 bereits eine Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung abgegeben. Darin stellten wir fest, dass bei Beachtung bzw. Berücksichtigung folgender Punkte die Planung den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegensteht.	Die Stellungnahme mit ihren Hinweisen wird zur Kenntnis genommen.
LEP 4.1.1 (Z) Verkehrsinfrastruktur Durch entsprechend angepasste Planung sind Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Kreisstraße weitest möglich zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen zur Ergänzung des Verkehrswegenetzes haben so umweltverträglich und ressourcenschonend wie möglich zu erfolgen (vgl. Begründung zu LEP 4.1.1 (Z)).	
Lage im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 06 "Donauniederung" Im Zuge von erforderlichen Ausgleichs- und Grünmaßnahmen sollte in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde auf die für das landschaftliche Vorbehaltsgebiet festgelegten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, wie bspw. den Erhalt und Entwicklung der Donauwälder, naturnaher Mischwaldbestände, Trocken- und Feuchtlebensräume sowie Heckengebiete und Wiesenbrüterflächen, hingewirkt werden (vgl. RP 10 Kap. 7.1.8.4.2.1 G). Aufgrund der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit besonderem Gewicht in die gemeindliche Abwägung einzustellen.	
Durchgrünung und Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen Maßnahmen zur randlichen Eingrünung des Plangebietes sind in den zeichnerischen Festsetzungen bereits enthalten, aufgrund der sensiblen Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet sind diese Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes jedoch von besonderer Bedeutung und sollten entsprechend qualifiziert ausgeführt werden (vgl. RP 10 Kap. 3.4.4 Z).	
Lage im Landschaftsschutzgebiet "Brucker Forst" [LSG] sollen gemäß RP 10 Kap. 7.1.10.7 G weiterhin gesichert werden. Bei der laut Planunterlagen beantragten Herausnahme, mit entsprechendem Flächenausgleich an anderer Stelle, ist daher auf eine enge Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in Bezug auf die flächenmäßige und qualitative Sicherung des Landschaftsschutzgebietes zu achten.	
Gemeindliche Abwägung Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung wurden die Punkte wie folgt behandelt: Die Gemeinde ist sich der Flächeninanspruchnahme mit Eingriffen in das landschaftliches Vorbehaltsgebiet bewusst. Das Planungsziel der Gemeinde zur Entwicklung des Vorhabens, um die örtliche Wirtschaft zu stärken und innerhalb des Gemeindegebietes Arbeitsplätze zu generieren, wird aufrechterhalten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Stärkung des Landschaftsschutzgebietes und zur Eingriffsbewältigung des Vorhabens bereitgestellt. Der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung und zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan wurden überarbeitet und liegen im überarbeiteten Stand den Entwurfsunterlagen bei.	

Die nun vorliegende Fassung der Unterlagen vom 21.09.2023 berücksichtigen die Aspekte unserer Stellungnahme vom 24.06.2022 wie folgt und konkretisiert weitere Aspekte:

#### Verkehr

Die Begründung zur Bauleitplanung führt die Erschließung des Vorhabens aus. Der Anschluss an die B16 und der Ausbau des Knotens Maxweiler sollen weitgehend auf bestehender Straßenführung erfolgen. Zum Teil müssen Straßenabschnitte ertüchtigt werden. Aufgrund der Straßenführung soll Verkehrsbelastung für Maxweiler und Weichering vermieden werden. Dies trägt der Begründung zum LEP Ziel 4.1.1 (Z) eines möglichst nachhaltigen Aus- und Umbaus des Verkehrswegenetzes Rechnung. Die Optimierung der Trassenführung des Radweges sowie die Berücksichtigung des ÖPNV mit Einrichtung eines Haltepunktes trägt diesem Ziel zusätzlich Rechnung.

Die textlichen Festsetzungen, die Begründung zur Bauleitplanung wie auch der Umweltbericht konkretisieren in den jetzt vorliegenden Fassungen die Lärmschutzsituation sowie umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen. Ebenso werden die verkehrlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft & Klima durch den Umweltbericht weiter ausgeführt. Die Wirksamkeit der Maßnahmen sind mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.

Prinzipiell ist anzustreben, soweit wie möglich Transportleistungen von der Straße auf die Schiene zu verlagern bzw. den Güterverkehr auf der Straße mit dem auf der Schiene zu verknüpfen (vgl. RP10 Kap. 4.1.7.1 G). Aufgrund der zunehmenden Relevanz des schienengebundenen Güterverkehrs und der Lage in räumlicher Nähe zu einem bestehenden Schienenweg wird empfohlen, das künftige Betriebskonzept daraufhin zu prüfen.

## Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Konkretisiert wurde in der Begründung zur Bauleitplanung zudem die Bedeutung der Flächen des Landschaftsschutzgebiets bzw. des Landschaftlichen Vorranggebiets für eine naturbezogene Erholung (vgl. RP 10 Kap. 7.1.7 G). Die als Ausgleichsflächen vorgesehenen Bereiche seien aufgrund ihrer Erschließung, der Lage südlich der Bundesstraße sowie der Anbindung an Siedlungsgebiete eine Aufwertung der Erholungsfunktion. Dem Regionalplanziel naturbezogene Erholung würde damit Rechnung getragen.

Die Belange des Schutzes von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt wurden in der aktuellen Fassung des Umweltberichts ebenfalls vertieft. Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kommt insbesondere in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten besondere Bedeutung zu (vgl. RP 10 Kap. 7.1.8.2 Z). Die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen laut Umweltbericht sind mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen. Das besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht korrigiert des Weiteren den Umfang der durch die Maßnahme betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen auf ca. 10,7 ha bzw. 2,3 ha und stuft die Beeinträchtigungen weiterhin als

Das überregional wirksame Paketverteilsystem der Deutschen Post basiert auf einem straßengebundenen Verkehr auf Fernstraßen des Bundes zwischen den einzelnen Standorten der Paketund Briefverteilzentren. Die schienengebundene Anbindung eines einzelnen Paketzentrums ist somit im Netzverbund nicht sinnvoll umsetzbar.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

hoch ein.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landschaftsschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiete sollen laut Regionalplan nachhaltig gesichert werden und bestehen bleiben (vgl. RP10 Kap. 7.1.10.1 Z, 7.1.10.3 Z, 7.1.10.7 G). Parallel zur Bauleitplanung wird das Verfahren zur Herausnahme der Landschaftsschutzgebietsflächen durchgeführt. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass im Rahmen dieses Verfahrens die o.g. Erfordernisse zur Sicherung und zum Erhalt der bestehenden (Landschafts-)Schutzgebiete zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.	Die Änderung des Umgriffs des Landschaftsschutzgebietes "Brucker Forst" mit der Entnahme der Vorhabenfläche wurde in einem eigenständigen Verfahren durchgeführt und mit Änderung der LSG-Verordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen vom 15.11.2023 zum Abschluss gebracht.
Durchgrünung und Gestaltung des Baugebiets Der Bedeutung und Qualität der Durchgrünung und Gestaltung des Baugebiets gemäß RP 10 Kap. 3.4.4 Z wird durch eine Konkretisierung der Grünordnung Rechnung getragen und landschaftliche und regionale Typik beachtet. Auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft & Klima und auf das Landschaftsbild wurde der Umweltbericht überarbeitet. Auf die Bedeutung der grünordnerischen Gestaltung wird verwiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Unterlagen ist nicht erforderlich.
Sicherung und Schutz von Grundwasservorkommen Die aktuell vorliegende Fassung des Umweltberichts erweitert die Ausführungen zur Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser. Die Begründung zur Bauleitplanung konkretisiert in der vorliegenden Fassung Maßnahmen, die dem Ziel des Regionalplans Sicherung und Schutz von Grundwasservorkommen (vgl. RP 10 Kap. 7.1.3.1 Z) Rechnung tragen. Die Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahme sollte mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bauantragsverfahrens bzw. notwendigen Wasserrechtsverfahrens beachtet.
Ergebnis In nun vorliegender Fassung der Unterlagen vom 21.9.2023 haben sich keine raumordnerisch relevanten Änderungen ergeben, sodass kein Anlass zu einer veränderten Bewertung besteht. Die Planung steht bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der o.g. Punkte den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin grundsätzlich nicht entgegen. Aufgrund der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach wie vor mit besonderem Gewicht in die gemeindliche Abwägung einzustellen.	Die Stellungnahme mit ihren Hinweisen wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.
Würdigung FNP + vBP: Die Stellungnahme mit ihren Hinweisen wird zur Kenntnis genommen. De der Planunterlagen ist nicht erforderlich.	er Abwägung wird wie vorgetragen zugestimmt. Eine Änderung
Beschluss zu Stellungnahme 24, Regierung von Oberbayern:	
Beschluss FNP: Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Eine Anpassung der Unterlagen ist r	nicht erforderlich.
Beschluss vBP: Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Eine Änderung der Unterlagen ist nich	
25. Staatliches Bauamt Ingolstadt mit Schreiben vom 07.11.2023	FNP / vBP
Unsere Stellungnahme vom 28.06.2022 behält weiterhin Gültigkeit, sofern nachfolgend nichts gegenteiliges bestimmt wird:	

Mit der Aufweitung der fahrbahnbreite des Brückenbauwerks zwischen den Schrammborden auf 7,0 m besteht von unserer Seite Einverständnis	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Das Fahrzeugrückhaltesystem auf dem Bauwerk und im weiteren Streckenverlauf ist mit unserem Betriebsdienst sowie dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen abzustimmen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
Aus statischer Sicht ist das Fahrzeugrückhaltesystem auf dem Brückenbauwerk nachzuweisen und durch einen Prüfstatiker freizugeben	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
Sämtliche statisch erforderlichen Änderungen des Bauwerks sind durch einen Prüfstatiker freizugeben	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Prüfstatik liegt dem Staatlichen Bauamt Ingolstadt vollständig vor.
Aus landschaftsplanerischer Sicht wurden die von uns gestellten Auflagen erfüllt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<ul> <li>Auf die Winkelstützwände entlang der B 16 sollte unseres Erachtens verzichtet werden, da bei einer Absicherung mit Schutzeinrichtungen der erforderliche Wirkungsbereich nach RPS nicht eingehal- ten werden kann. Darüber hinaus wäre der Unterhalt dieses Bereichs für die Straßenmeisterei sehr aufwendig und mit erheblichen Beeinträchtigungen für den Verkehr verbunden. Eine Ausführung ohne Winkelstützmauer, stattdessen mit einer Böschung, sollte unseres Erach- tens bevorzugt werden</li> </ul>	In nachfolgenden Abstimmungen mit dem Staatlichen Bauamt Ingolstadt und der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen wurde festgelegt, an der Ausführung einer Winkelstützmauer festzuhalten um einen flächenhaften Eingriff durch eine Böschung in das direkt angrenzende FFH-Gebiet zu vermeiden.
Die Straßen- und Brückenplanung ist weiterhin mit unserem Hause abzustimmen. Der erforderliche Vereinbarungsentwurf wird in diesem Zuge von unserer Seite erstellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Würdigung FNP: Die erneuten Anregungen beziehen sich auf die verbindliche Bauleitplanung.	
Würdigung vBP: Die Anregungen wurden beachtet und die zusätzlich erforderlichen Unterlagen wird wie vorgetragen zugestimmt. Eine weitere Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich	
Stellungnahme von 28.06.2022:	Abwägung FNP:
2.1 Grundsätzliche Stellungnahme	In der Stellungnahme werden unter dem Punkt 2.4 nur Anregungen
Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes	geäußert, die auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens abgewo-
Ingolstadt keine Einwendungen, wenn die unter Punkt 2.2 ff. genannten Punkte beachtet werden.	gen werden.
2.2 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen - keine –	Abwägung BP:
2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes	
Das Staatliche Bauamt beabsichtigt die im Betreff genannte Straße auszubauen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB ist der geplante Ausbau der Straße bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen (siehe beiliegender Lageplan).	

Der Ausbau ist im Bundesverkehrswegeplan unter Vordringlichem Bedarf enthalten. Derzeit wird für die Maßnahme beim Staatlichen Bauamt die Vorplanung erarbeitet.

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Zu 2.4 Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

#### Bauverbot

Entlang der freien Strecke von Bundesstraßen gilt gemäß § 9 Abs. 1 FStrG für bauliche Anlagen bis 20,0 m Abstand gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke ein Bauverbot. Die entsprechenden Anbauverbotszonen (nördlich und südlich der B 16) sind im Bauleitplan darzustellen.

Die beabsichtigte Ausgleichsfläche A 1 befindet sich in der südlichen Anbauverbotszone der Bundesstraße 16. Hinsichtlich des geplanten 4-streifigen Ausbaus der Bundesstraße, ist der Anbauverbotsstreifen von Ausgleichsflächen freizuhalten. Die Unterlagen 2.3 sind dahingehend zu ändern.

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird.

#### Baubeschränkung

Entlang der freien Strecke von Bundesstraßen ist gemäß § 9 Abs. 2 FStrG für bauliche Anlagen bis 40,0 m Abstand gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke die Zustimmung der Stra-Benbauverwaltung notwendig.

Die Baubeschränkungszone ist im Bauleitplan darzustellen.

Die erforderliche Straßenböschung der zu verlegenden Kreisstraße ND 18 darf in die nördliche Baubeschränkungszone hineinreichen.

## Erschließuna

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet schließt den Bereich der freien Strecke der Bundesstraße 16 von Abschnitt 2140, Station 2,795 bis Abschnitt 2180, Station 1,000 ein. Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. § 8 und § 8a Abs. 1 FStrG). In die Satzung ist folgender Text aufzunehmen:

"Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zu der im Betreff genannten Straße sind nicht zulässig."

 Anbindung über bestehende untergeordnete Straßen Durch die Ausweisung des Baugebietes ist mit einer Zunahme des Verkehrs an dem teilplanfreien Knotenpunkt der Bundesstraße 16 mit der Kreisstraße ND 18 bei Abschnitt 2180, Station 0,000 zu rechnen.

#### Bauverbot

Dem Hinweis zur Darstellung der Anbauverbotszonen (nördlich und südlich der B 16) im Bauleitplan wird entsprochen.

Dem Hinweis zur Freihaltung der Anbauverbotszone im Bereich der Ausgleichsfläche A1 wird entsprochen. Die vorgesehene Bepflanzung und Festlegung als Ausgleichsfläche wird zurückgenom-

Der Hinweis auf werbende oder sonstige Hinweisschilder gemäß § 9 Abs. 6 FStrG innerhalb der Anbauverbotszone wird in die textlichen Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.

#### Baubeschränkung

Dem Hinweis zur Darstellung der Baubeschränkungszonen (nördlich und südlich der B 16) im Bauleitplan wird entsprochen.

## Erschließuna

Der Anregung wird entsprochen und der vorgeschlagene Text in die textlichen Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen: "Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zu der im Betreff genannten Straße sind nicht zulässig."

Anbindung über bestehende untergeordnete Straßen Den Anregungen wird entsprochen. Sowohl für die Anpassung der Ein- und Ausfädelspuren im Zuge der B 16 als auch das Brückenbauwerk im Knotenpunkt der B 16 mit der Kreisstraße ND 18 wird eine detaillierte Straßen- und Brückenplanung erstellt und mit den

#### Abwägungstabelle

Durch die beabsichtigte Maßnahme wird eine Verlängerung der Ein- und Ausfädelstreifen im Zuge der Bundesstraße 16 auf eine regelkonforme Länge von jeweils 150 m erforderlich (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 FStrG).

Nach § 7a FStrG i.V.m. §12 Abs. 3 FStrG hat die Kommune die Kosten für die Änderung sowie für die entstehenden Erneuerungs- und Unterhaltsmehrkosten des Knotenpunktes zu tragen. Über die Änderung des Knotenpunkts hat die Kommune vor Rechtsverbindlichkeit des Bauleitplanes beim Staatlichen Bauamt Ingolstadt den Abschluss einer Vereinbarung zu beantragen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung zu regeln sind. Hierzu ist eine detaillierte Straßenplanung erforderlich.

Um einen störungsfreien LKW-Begegnungsverkehr auf dem Auffahrast zur Bundesstraße gewährleisten zu können, ist es erforderlich, die lichte Fahrbahnbreite des Brückenbauwerks von bislang 6,00 m zwischen den Schrammborden auf ein Maß von 6,50 m aufzuweiten.

Durch die Verbreiterung ist überdies das bisherige Rückhaltesystem (beidseitiges Schrammbord) durch die Neuanlage einer beidseitigen Schutzeinrichtung, Schutzplanke mit der Funktion eines Anfahrstopps auf das System Super Rail BW (H2/W4/B) zu erweitern.

Nach § 7a FStrG i.V.m. §12 Abs. 3 FStrG hat die Kommune die Kosten für die Änderung sowie für die entstehenden Erneuerungs- und Unterhaltsmehrkosten des Bauwerks zu tragen.

Über die Änderung des Brückenbauwerks hat die Kommune <u>vor</u> Rechtsverbindlichkeit des Bauleitplanes beim Staatlichen Bauamt Ingolstadt den Abschluss einer Vereinbarung zu beantragen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung zu regeln sind. Hierzu ist eine detaillierte Straßen- bzw. Brückenplanung erforderlich.

#### Lärmschutz

Kosten für die Errichtung von Lärmschutzanlagen werden vom Staatlichen Bauamt gemäß Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmSchV - nicht übernommen.

Ebenso für eventuell nachfolgende Nutzungsänderung z.B. infolge einer Betriebs- oder Hausmeisterwohnung werden vom Staatlichen Bauamt gemäß Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmSchV keine Kosten für Lärmschutzeinrichtungen übernommen.

#### Sonstiges

Die Notwendigkeit von Schutzeinrichtungen, Schutzplanken sowie Blendschutzmaßnahmen auf dem Trennstreifen zwischen der Bundesstraße und der parallel verlaufenden Kreisstraße ND 18, sind zur Sicherung des Verkehrs und zum Schutz vor abirrenden Fahrzeugen zu überprüfen und erforderlichenfalls anzuordnen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

Die bestehenden Wildschutzzäune an der Bundesstraße 16 sind zu erhalten bzw. gegebenenfalls auf geeignete Weise abzuändern bzw. zu versetzen.

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmSchV).

zuständigen Straßenbauverwaltungen abgestimmt. Ebenso werden die erforderlichen Vereinbarungen im Zuge des Bauleitplanverfahrens beantragt. Entsprechend dem aktuellen Abstimmungsund Planungsstand wird die Fahrbahnbreite des Brückenbauwerks zwischen den Schrammborden auf 7,00 m aufgeweitet.

#### Lärmschutz

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## Sonstiges

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung und Ausführung der Straßenbauarbeiten beachtet.

#### Zu 2.5:

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung liegt nun vor und kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht geeignet ist die Erhaltungsziele von geschützten Lebensräumen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie erheblich zu beeinträchtigen.

In der vorliegenden Unterlage 4.5 des Bebauungsplans wird zum Thema "Betroffenheit des FFH-Gebietes Nr. 7233-373 "Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst" eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt. Diese kommt zum Ergebnis, dass durch die Errichtung des Paketzentrums eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren nicht auszuschließen ist. Folglich ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, um diese Frage zu klären. Solange diese FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht vorliegt, kann das Staatliche Bauamt Ingolstadt keine abschließende Stellungnahme abgeben.

Die Frage zur Erheblichkeit der Beeinträchtigungen und insbesondere der Umgang mit den geplanten unmittelbaren und mittelbaren Flächen- und Funktionsverlusten des LRT 9160 (in der Unterlage 4.5 ist von 1,2 ha Flächenverlust an der FFH-Gebietsgrenze außerhalb des Gebietes und von 200 m² Flächenverlust innerhalb des Gebietes die Rede) ist entscheidend für die Realisierbarkeit des 4-streifigen Ausbaus der Bundesstraße 16. Es ist daher bei der Umsetzung des Bebauungsplans sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes verbleiben, die im Rahmen der Kumulation berücksichtigt werden müssen.

Die in den vorliegenden Gutachten beschriebenen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes werden im Zuge der Ausgleichsplanung und mittels der dargestellten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen entsprechend kompensiert.

Gemäß FFH-Verträglichkeitsprüfung ist von den Flächen- und Funktionsverlusten der LRT 9160 nur geringfügig unterhalb der Schwellenwerte, deren Überschreitung zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen, betroffen. Mit dem Vorhaben ist aufgrund der vorgegebenen Isolierung des betroffenen Bestandes, der bestehenden Vorbelastung (Lage zwischen B16 und Bahnlinie, Zerschneidung durch ND 18) sowie einer relativ guten Wiederherstellbarkeit an anderer, geeigneter Stelle im räumlichen Zusammenhang mit dem Brucker Forst, keine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles zu Erhalt und Wiederherstellung des LRT 9160 erkennbar, die bei der Kumulation zu berücksichtigen wären.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde im weiteren Verfahren überarbeitet und in der Fassung vom 07.03.2024 den Bauleitplanunterlagen beigelegt.

## Würdigung FNP: Die Anregungen beziehen sich auf die verbindliche Bauleitplanung.

Würdigung vBP: Die Anregungen wurden beachtet und bereits zur Entwurfsfassung in den Vorhabenplan und den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit textlichen Festsetzungen und Hinweisen übernommen bzw. im Durchführungsvertrag oder der Vereinbarung der Gemeinde Weichering mit
dem Straßenbaulastträger geregelt. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde im weiteren Verfahren überarbeitet und in der überarbeiteten Fassung vom 07.03.2024
den Bauleitplanunterlagen beigelegt.

## Beschlüsse zu Stellungnahme 25, Staatliches Bauamt Ingolstadt:

## **Beschluss FNP:**

Die Darstellung im Flächennutzungsplan legt grundsätzlich die beabsichtigte Planung der Gemeinde auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dar. Detailfragen werden dann bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes geklärt bzw. in die Planung aufgenommen. Die vorgebrachten Anregungen beziehen sich auf die konkreten Projektwirkungen des Vorhabens. Die vorliegende Stellungnahme wird somit im Rahmen der Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weichering" behandelt.

## Beschluss vBP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.

## 26. Staatliches Bauamt Ingolstadt mit Schreiben vom 06.12.2023

FNP / vBP

Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 07.11.2023 ist Folgendes zu beachten:

 Die Ausgleichsfläche A1 wurde nunmehr aus der Anbauverbotszone der Bundesstraße entnommen. Somit wurde unsere Auflage aus der ersten Stellungnahme vom 28.06.2022 erfüllt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Die Ein- und Ausfädelstreifen im Zuge der Bundestraße B 16 sollten laut Stellungnahme vom 28.06.2022 auf ein regelkonformes Maß von 150 m verlängert werden. Mittels Simulation vom 13.09.2022 wurde nachgewiesen, dass für die Ausfädelspuren mit einer Länge von 109 m und 137 m eine ausreichende Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts gegeben ist.
  - Für den Fall, dass eine Diskrepanz zwischen dem Verkehrsgutachten des Paketzentrums und dem Verkehrsgutachten für den 4-streifigen Ausbau der B 16 für die auf der B 16 angenommenen Verkehrs vorliegt, ist die Simulation mit den ungünstigeren Verkehrsannahmen zu aktualisieren und uns vorzulegen.

Der Vergleich der Verkehrsuntersuchung zum 4-streifigen Ausbau der B 16 mit der Verkehrsuntersuchung zum PZ Weichering hat ergeben, dass in der Verkehrsuntersuchung zum 4-streifigen Ausbau der B 16 bis auf den Nachmittag an der südlichen Rampe (KP08) immer mehr Verkehr auf der B 16 ermittelt worden ist, welcher den wesentlichen Einfluss auf die Einfädelung hat. Daher ist die Simulation für beide Rampen sowohl für die vor- und nachmittägliche Spitzenstunde aktualisiert worden.

Im Ergebnis kann mit den ungünstigeren Verkehrsannahmen weiterhin eine ausreichende Qualitätsstufe (QSV D) für beide Knotenpunkte und beide Spitzenstunde erreicht und ein stabiler Verkehrsablauf gewährleistet werden, wenn die Ausfädelspuren eine Länge von 106 m und 119 m aufweisen.

Würdigung FNP: Die Darstellung im Flächennutzungsplan legt grundsätzlich die beabsichtigte Planung der Gemeinde auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dar. Detailfragen werden dann bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes geklärt bzw. in die Planung aufgenommen. Die vorgebrachten Anregungen beziehen sich auf die konkreten Projektwirkungen des Vorhabens. Die vorliegende Stellungnahme wird somit im Rahmen der Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weichering" behandelt.

Würdigung vBP: Die Hinweise und Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Der Abwägung der Anregungen wird zugestimmt. Die Verkehrssimulation für den Knotenpunkt Maxweiler an der B16 wurde gemäß Vorgaben des Staatlichen Bauamts Ingolstadt erneut durchgeführt und die Ergebnisse in die Begründung übernommen.

Beschlüsse zu Stellungnahme 26, Staatliches Bauamt Ingolstadt:

**Beschluss FNP:** 

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Eine Änderung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

Beschluss vBP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.

27. Stadt Ingolstadt mit Schreiben vom 08.11.2023 und Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit vom 23.11.2023 FNP / vBP

die Stadt Ingolstadt wird im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weichering sowie zur gleichzeitigen Entwurfsauslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Paketzentrum Weichering" gebeten. Bitte beachten Sie, dass dies eine vorläufige Stellungnahme ist, bis die Stellungnahme der Stadt Ingolstadt dem zuständigen Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit vorgelegt wird. Eine abschließende Stellungnahme zum oben genannten Verfahren kann erst nach der nächsten Sitzung des

zuständigen Ausschusses, die am 23.11.2023 stattfindet, abgegeben werden. Vorbehaltlich der Entscheidung des Ausschusses ist der Abstimmungsvorschlag der Verwaltung gültig. Die Beschlussausfertigung wird Ihnen nach der Sitzung als bald möglich zugesandt.

Bereits im Mai 2022 wurde die Stadt Ingolstadt im Zuge der frühzeitigen Beteiligung am Bauleitplanverfahren beteiligt. Die Stadt Ingolstadt hat dazu keine Bedenken vorgebracht. Dennoch wurde angeregt,

im Sinne der Nachhaltigkeit einen Gleisanschluss des Paketzentrums an die Bahnlinie zu prüfen. Zum Thema Verkehr wurde auf die Zuständigkeit des staatlichen Bauamtes Ingolstadt verwiesen. Gegenüber der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde die Begründung an mehreren Stellen ergänzt. Es handelt sich dabei unter anderem um Festszungen zur Art und zum Maß der bau-

Stellen ergänzt. Es handelt sich dabei unter anderem um Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, Festsetzungen zu den baulichen Anlagen, Grünordnungsplan, Ausgleichsflächen, Erschließung, Verkehrsgutachten, Schaltechnische Untersuchung, Beleuchtung, Altlasten.

Zudem wurde das Bauleitplanverfahren um mehrere Gutachten ergänzt und bestehende Gutachten (z.B. Lärmgutachten, Verkehrsuntersuchung) wurden überarbeitet.

#### Stellungnahme der Stadt Ingolstadt:

Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation:

Aus der Verkehrsuntersuchung ist zu entnehmen, dass sich zahlreiche neue Fahrten **im Kfz-**Verkehr ergeben. Die Mitarbeiter erzeugen dabei ca. 770Pkw-Fahrten am Tag, im Lkw-Verkehr werden ca. 2.600 Fahrten erzeugt. Im Schwerverkehr wird im Verkehrsgutachten davon ausgegangen, dass ca. 40 % aus bzw. in westlicher Richtung an/abfahren. Ca. 60 % der Fahrten im Lkw-Verkehr fahren aus östlicher Richtung via *B16* (Anbindung A9) zu und ab. Das bedeutet, dass zusätzlich zu den bestehenden bzw. im Nullfall ohne Paketzentrum erwarteten Verkehren ca. 1.550 Lkw-Fahrten am Tag die B16 auf Ingolstädter Stadtgebiet befahren.

Im unmittelbaren Umfeld sind die Verkehrsmengen mit den im Planumgriff geplanten Anpassungen leistungsfähig abwickelbar. Inwiefern die zusätzlichen Verkehrsmengen auf Ingolstädter Stadtgebiet leistungsfähig abgewickelt werden können, muss vom Straßenbaulastträger (Staatliches Bauamt Ingolstadt) beurteilt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### Umweltamt:

Die vorgenommenen Änderungen des Lärmgutachtens TÜV-Bericht Nr. 936/21252920/12 Fortschreibung, Stand Mai 2023 betreffen im Wesentlichen den Teil der Verkehrslärmuntersuchung, da ein neues Verkehrsgutachten mit geänderten Lkw-Zahlen vorgelegt wurde. Die Inhalte des Verkehrsgutachtens stellen die wesentlichen Grundlageinformationen (u.a. Pkw- und Lkw-Verkehrsaufkommen) zur schalltechnischen Ermittlung und Bewertung des Verkehrslärms dar.

Das zukünftige Verkehrsaufkommen setzt sich aus einer allgemeinen Verkehrssteigerung auf der B16 und dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen durch den Bau des Paketzentrums zusammen für den Prognosefall in 2035. Die allgemeine Verkehrssteigerung berücksichtigt dabei den jetzigen Ausbauzustand der B16 (2-streifiger Querschnitt), da für den geplanten Ausbau der B16 (4-streifiger Querschnitt) bezogen auf die Verkehrsuntersuchung weder für die Trassenführung noch die Anschlussknotenpunkte zum jetzigen Zeitpunkt genehmigte Planunterlagen vorhanden sind.

Im Lärmgutachten wurden keine Immissionsorte entlang der B16 für das Stadtgebiet Ingolstadt berücksichtigt. Eine Auswirkung des Lärms bezüglich der Immissionsorte in Winden, oder "Am Glände" ist nicht ermittelt worden. Zu berücksichtigen wäre eine Schwerlastverkehrssteigerung bis zu 60 % (Bild 4) und eine Pkw-Verkehrssteigerung (Bild 5) in 2035 im Ziel und Quellverkehr (Verkehrsgutachten IGS Stand: 05.05.2023 Projekt 20N043-E). Genaue Zahlen liefern die verkehrlichen Kennwerte an der B16: am Querschnitt SQO4 ist die DTV Kfz/24h = 17357 mit 17,83 % Schwerlastverkehrsanteil für den Planfall 2035 gegeben, wobei der Analysefall DTV eine Kfz/24h = 14819 mit 12,29 % Schwerlastverkehrsanteil aufzeigt. Eine Ermittlung der Beurteilungspegel an den Immissionsorten im Stadtgebiet Ingolstadt mit

Der Gemeinde Weichering ist bewusst, dass mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan auch eine Steigerung des Verkehrsaufkommens auf der Bundestraße B16 einhergeht. Ebenfalls bekannt ist, dass es in größeren Entfernungen außerhalb des Untersuchungsraums Wohnnutzungen gibt, welche heute bereits erheblichen Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr auf der B16 ausgesetzt sind. U.a. davon betroffen ist der Ortsteil Bruck der Stadt Neuburg, wo sich Wohnbaugrundstücke unmittelbar an die Straße angrenzend befinden und die Entfernungen zwischen den Wohnhäusern und der Straße teilweise nur ca. 10 m betragen. Die Überschreitung der "Zumutbarkeitsschwelle" von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts besteht aufgrund der Nähe der Wohnbebauung bereits im Bestand (Prognose-Nullfall) und entzieht sich von vornherein einer Konfliktlösung durch die hier planende Gemeinde Weichering. Überschreitet bereits die Vorbelastung die Schwelle der Gesundheits- und Eigentumsgefährdung, so sind die Auswirkungen nicht dem hinzutretenden Vorhaben zuzurechnen (vgl. BVerwG, Beschluss v. 25.04.2018 - 9 A 16.16., ZUR 2018, 623). Stattdessen wäre für die Bundesstraße B16 bereits im Bestand

ggf. Lärmschutzmaßnahmenvorschlägen ist daher notwendig, um etwaige Auswirkungen auf das südliche Stadtgebiet einschätzen zu können.

eine Lärmsanierung durch den verantwortlichen Straßenbaulastträger erforderlich. Insofern hat nicht die hier planende Gemeinde Weichering, sondern der Straßenbaulastträger der B 16 aufgrund der Vorbelastung für weitergehende Lärmschutzmaßnahem Sorge zu tragen. Der geplante 4-streifige Ausbau der Bundesstraße wird in einem vom Vorhaben der Deutschen Post getrennt laufenden Verfahren durch den Straßenbaulastträger bearbeitet und wird in dieser Untersuchung zum Verkehrslärm nicht berücksichtigt. Im Verfahren zum Ausbau der Bundesstraße wird zu prüfen sein, ob die Immissionsschutzanforderungen der 16. BImSchV eingehalten werden, andernfalls sind Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

- 3 -

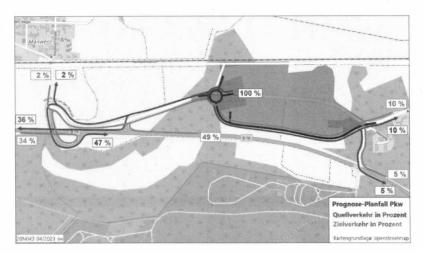


Bild 5: Aufteilung der Zufahrtsrichtungen der Pkw-Verkehre im Quell- und Zielverkehr für den Prognose-Planfall 2035 (Quelle: eigene Darstellung; Kartengrundlage: OpenStreetMap und Mitwirkende, CC-BY-SA)

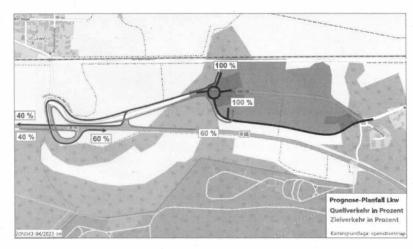


Bild 4: Aufteilung der Zufahrtsrichtungen der Lkw-Verkehre im Quell- und Zielverkehr für den Prognose-Planfall 2035 (Quelle: eigene Darstellung; Kartengrundlage: OpenStreetMap und Mitwirkende, CC-BY-SA)

Würdigung FNP: Die Darstellung im Flächennutzungsplan legt grundsätzlich die beabsichtigte Planung der Gemeinde auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dar. Detailfragen werden dann bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes geklärt bzw. in die Planung aufgenommen. Die vorgebrachten Anregungen beziehen sich auf die konkreten Projektwirkungen des Vorhabens. Die vorliegende Stellungnahme wird somit im Rahmen der Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weichering" behandelt.

Würdigung vBP: Die Stellungnahme mit ihren Hinweisen wird zur Kenntnis genommen. Der Abwägung wird wie vorgetragen zugestimmt; eine Betroffenheit der Stadt Ingolstadt wird nicht gesehen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

## Beschlüsse zu Stellungnahme 27, Stadt Ingolstadt:

Beschluss FNP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Eine Änderung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

Beschluss vBP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Eine Änderung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

#### 28. Stadt Neuburg mit Schreiben vom 10.11.2023

FNP / vBP

die Stadt Neuburg a. Donau gibt im o.g. Anhörverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung eines DHL-Paketzentrums nach Beratung und einstimmiger Beschlussfassung im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt am 08.11.2023 folgende Stellungnahme ab:

In der Abwägung der ersten Anhörung wurde der Hinweis gebracht, dass der Umgang mit Lärmgutachten in der Bauleitplanverfahren ohnehin nicht genauer geregelt sei. Diese Antwort auf die Kritik der Stadt am Umgang mit den Lärmergebnissen kann nicht unkommentiert bleiben: Auch, wenn es aus dem Immissionsschutz keine unmittelbar verbindlichen Vorgaben für die Bauleitplanung gibt, muss dem Immissionsschutz bereits auf der Ebene der Bauleitplanung Rechnung getragen werden. Ist vorhersehbar, dass bei Umsetzung des B-Plans die immissionsschutzrechtlich maßgeblichen Grenzwerte nicht eingehalten werden bzw. keine hinreichenden Gegenmaßnahmen ergriffen werden, ist der Plan nichtig. Die Gemeinde darf keinen B-Plan aufstellen, der nicht vollzugsfähig ist.

Die Gemeinde Weichering erkennt die Betroffenheit der direkt benachbarten Stadt Neuburg. Die immissionsschutztechnische Betroffenheit ist mit Aufstellung des Lärmgutachtens zum Vorhaben und Berücksichtigung der dort vorgegebenen Maßnahmen auch bezogen auf die nachbarlichen Belange der Stadt Neuburg in der vorhabenbezogenen Bauleitplanung beachtet.

## Zu den aktuell vorgelegten Planungen ist festzustellen:

1. Den Unterlagen liegt keine hinreichende Betriebsbeschreibung bei. Die Aussagen der Begründung zum Bebauungsplan korrelieren nicht mit den Aussagen des Verkehrsgutachtens (VU). Es werden bspw. Hauptbetriebszeiten angegeben in der Begründung des Bebauungsplans, die in der VU nicht mit den dort angegebenen An- und Abfahrten der Angestellten korrelieren. Zueinander in Beziehung gesetzt würden dabei Schichtlängen von 16 Stunden resultieren (siehe auch Bekon-Stellungnahmenteil im Anhang). Eine umfassende und nachvollziehbare Betriebsbeschreibung ist nachzuholen, da die widersprüchlichen Angaben in Begründung, VU und letztlich auch Lärmgutachten ansonsten nicht geklärt werden können.

In allen Unterlagen ist dargelegt, dass das Paketzentrum außer an Sonn- und Feiertagen im 24-Stundenbetrieb betrieben wird. Sowohl dem Lärmgutachten als auch dem Verkehrsgutachten liegen dabei die von der Deutschen Post in der Betriebsbeschreibung vorgegebenen LKW- und PKW-Verkehre zu Grunde.

2. Die dargestellte Verteilung der Verkehre auf der B16 und auch der Straße "An der Allee" durch Maxweiler (siehe VU, Bild 5) erscheint willkürlich. In den aktuellen Unterlagen wird eine Verteilung 40% nach Westen und 60% nach Osten auf der B16 angegeben, was im Laufe des Verfahrens mehreren Änderungen unterworfen war. Es gibt keinerlei Hinweise worauf diese Verteilungsangaben beruhen und wie bspw. die Verteilung der Lkw-Fahrten sichergestellt werden kann. Auf Navigatoren wird die Strecke durch Maxweiler als Umgehung der Zeller Kreuzung gezeigt. Diese Strecke dürfte für künftige Mitarbeiter eine beliebte Ausweichstrecke werden. Die Belastung mit insgesamt 4% der Pkw-Verkehrs ist hier deutlich zu gering angesetzt.

Im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein Zu- und Abfahrtskonzept ausschließlich über die B16/AS Maxweiler/Kr ND 18 festgeschrieben.

3. Die verwendeten Zahlen in der VU wurden an verschiedenen Stellen nun stark geändert: So wurde z.B. der Ist-Zustand der ersten Anhörung zur jetzigen Anhörung in Bezug auf den bestehenden Schwerverkehrsanteil auf der Kreisstraße verdrei- bis verfünfzehnfacht. Eine nachvollziehbare Erklärung wurde dafür nicht erbracht.

Die Verkehrszahlen in der Verkehrsuntersuchung beruhen auf einer Verkehrserhebung vom 19.07.2022. Da auf der ND 18 ein verhältnismäßig geringes Verkehrsaufkommen und ein geringer Schwerverkehrsanteil zu verzeichnen ist, fallen Abweichungen zur Verkehrserhebung vom 04.02.2021 stärker ins Gewicht, sodass die beschriebenen Abweichungen aufgetreten sind.

4. Da die Verkehrsmengenangaben im VU (auf Angaben des Investors beruhend; aktuell starke Änderungen ohne Angabe des Grundes; keine Verwendung offizieller Zähldaten, sondern nur zwei eigene Zählungen am Taq und damit Hochrechnungen mit den entsprechend hohen Unsicherheitsfaktoren) nach wie vor -wie oben beschrieben- anzuzweifeln sind, diese aber die Ausgangsbasis für die Lärmberechnungen bilden, sind auch die Lärmberechnungen nach wie vor nicht akzeptabel als schlüssige Basis für die Beurteilung der Auswirkungen des Gesamt-Projekts. Das Verkehrsgutachten muss daher dringend einer unabhängigen Plausibilitäts-Überprüfung unterzogen werden und die davon abgeleiteten Emissions- und Immissionspegel im Lärmgutachten neu berechnet werden.

Die Verkehrsmengenangaben in der Verkehrsuntersuchung beruhen auf einer 24-Stunden-Zählung vom 19.07.2022. Die Daten sind entsprechend der Literatur mit einem Coronafaktor hochgerechnet worden und mit Daten des Landesverkehrsmodells Bayern und einer Zählstelle auf der B 16 westlich des Plangebietes mit einer allgemeinen Verkehrssteigerung bis zum Prognosejahr 2035 hochgerechnet worden. Bezogen auf die zusätzlichen Verkehrsbelastungen des Paketzentrums ist keine Änderung in den beiden Verkehrsuntersuchungen vom 04.04.2022 und 05.05.2023 vorgenommen worden.

Die Gemeinde Weichering hat die Verkehrsuntersuchung in der Fassung vom 05.05.2023 durch das Büro Planungsgesellschaft Stadt-Land-Verkehr (PSLV) einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Dabei wurde in einem Schreiben von PSLV bestätigt, dass die verwendeten Datengrundlagen und methodische Vorgehensweise dem Standard von Verkehrsuntersuchungen für Bauvorhaben im Rahmen der Bauleitplanung entsprechen. Das Abschlussschreiben zur Plausibilitätsprüfung wird den Unterlagen des Bebauungsund Grünordnungsplans beigelegt. Zudem ist die Prognose der Verkehrsverteilung hinreichend belegt. Im Weiteren liegt eine ergänzende Erläuterung zu den vorgebrachten Anregungen aus dem Bauleitplanverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur Verkehrsuntersuchung i. d. F. vom 05.05.2023 den Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan bei.

5. Im Lärmgutachten wurden die **in Maxweiler vorhandenen Emittenten** (Gewerbebetriebe) nicht genauer benannt und bewertet, was für die Gesamtbelastung (Vorbelastung) relevant gewesen

Für die Bewertung der Geräuschsituation im Tagzeitraum wurde vorsorglich untersucht, ob die Geräusche des Paketzentrums den

definiert bliebe.

wäre. Es besteht insofern ein Defizit in den Lärmuntersuchungen. Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB unterschreiten – damit ist der Immissionsbeitrag nach Nr. 3.2.1 TA Lärm als nicht relevant anzusehen. Eine detaillierte Ermittlung der Geräuschvorbelastung ist damit nicht erforderlich. Gemäß in Augenscheinnahme der örtlichen Situation existieren in Maxweiler keine gewerblichen oder industriellen Nutzungen, die als nächtliche Vorbelastung im Sinne der TA Lärm zu berücksichtigen sind. Dementsprechend kann der Immissionsrichtwert im Nachtzeitraum durch den Betrieb des Paketzentrums ausgeschöpft werden. Nach Auskunft der Stadt Neuburg befindet sich in Maxweiler eine genehmigte Pferdehaltung (An der Allee 1). Die Betriebszeiten beschränken sich nach Genehmigung auf den Tagzeitraum. Obwohl bei Betrieben dieser Art davon auszugehen ist, dass auch im Nachtzeitraum ein gewisser "Betrieb" stattfindet, kann aufgrund der genehmigten Betriebszeiten ausgeschlossen werden, dass relevante Geräusche im Sinne einer Vorbelastung gemäß TA Lärm entstehen. Für weiteres in Maxweiler genehmigtes Gewerbe existiert nach Angaben der Stadt Neuburg keine baurechtlichen Genehmigungen. Es wurden die Verkehrsdaten aus der Verkehrsuntersuchung der 6. Bei der Gesamtlärmbetrachtung wurde das Verkehrsaufkommen von 6 Betriebstagen (It. Be-IGS für die schalltechnische Untersuchung herangezogen. Die Dagründung) herangezogen und auf einen Mittelwert einer 7-Tage-Woche heruntergerechnet. ten wurden normkonform mittels RLS-19 in Geräuschemissionen umgerechnet und für die Ausbreitungsberechnungen verwendet. Die durchschnittliche stündliche Verkehrsstärke M in Kfz/h und die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke DTV in Kfz/24 h sind gemäß RLS-19 definiert als Mittelwert über alle Tage des Jahres. Der Mittelwert beschreibt die Anzahl der Kraftfahrzeuge, die einen Straßenquerschnitt stündlich bzw. täglich passieren (montags - sonntags). Es ist nicht erforderlich, den Betrieb des Paketzentrums emissions-7. Es wurden keine Obergrenzen der Gesamtlärmemissionen aus dem Plangebiet festgesetzt. Werden die Werte der Gesundheitsgefährdung jetzt schon erreicht bzw. überschritten seitig (bspw. mit einem Gesamtschallleistungspegel (LwA) oder mit einem flächenbezogenen Schallleistungspegel (Lw/m²) zu begren-(siehe auch 9)), kann durch spätere Erweiterungen (wie sie auch in anderen Paketzentren schon vorgenommen wurden, siehe auch Begründung zum Bebauungsplan) eine weitere Überschreizen. Entscheidend ist die Bewertung der Geräuschimmissionen. tung nur schwer verhindert werden. Der Bebauungsplan lässt somit in der momentanen Ausfer-Ein Erreichen oder Überschreiten der Werte der Gesundheitsgetigung eine unbegrenzte Überschreitung der DIN 18005-Orientierungswerte zu, ohne dass dafährdung (immissionsseitig) durch einen Ausbau des Paketzentrauf in einer nachvollziehbaren Weise eingegangen wird (genaue Erklärung sh. Pkt. 1.2., S. 3 rums kann ausgeschlossen werden, da die Geräusche des Paketdes am Textende folgenden Bekon-Stellungnahmenteils). Diese Begrenzung der Gesamtemiszentrums immer die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm einhalten

sionen ist nachzuholen, da ansonsten eine entscheidende Festsetzung im Bebauungsplan un-

müssen. Diese liegen für Allgemeine Wohngebiete bei 55 dB(A)

tags/40 dB(A) nachts und damit 15 dB tags und 20 dB nachts unter

den Werten der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags/60

dB(A) nachts. Wenn die vorgenannten Immissionsrichtwerte tags und nachts durch die Geräusche des Paketzentrums ausgeschöpft wären, dann würde sich bei Vorhandensein der 70 dB(A) tags/60 dB(A) nachts eine Erhöhung (energetische Addition) von tags 0.1 dB und nachts 0.0 dB ergeben.

Eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 ist nicht erforderlich, da auf einer Fläche ein Betrieb angesiedelt wird und keine kleinteilige Entwicklung der Fläche für mehrere Betriebe geplant ist. Zudem handelt es sich im vorliegenden Fall um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und beim Vorhaben um eine Nutzung mit konkreter Kenntnis zu den zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen.

Das Festsetzen eines einheitlichen Emissionskontingents für das gesamte Plangebiet halten wir nicht für sachgerecht bzw. aus fachlicher Sicht für nicht rechtens. Weiterhin ist nach unserem Kenntnisstand eine Pflicht "zu kontingentieren" gesetzlich nirgends verankert.

8. Es fehlt **eine Gesamtlärmbewertung**, die nicht nur den gesamten Verkehrslärm einschließt, der auf die bezeichneten Immissionsorte einwirkt, sondern auch den Lärm, der gleichzeitig vom Gewerbetrieb selbst auf die Orte einwirkt (siehe auch unten anschließende Bekon-Stellungnahme als Teil der städtischen Stellungnahme).

Allgemein ist festzuhalten, dass im Bauleitplanverfahren eine Ermittlung und Beurteilung unterschiedlicher Lärmarten (Geräusche von gewerblichen Anlagen, Veränderung von Verkehrsgeräuschen) erfolgt. Jede Lärmart ist für sich zu bewerten. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Gesamtlärmbetrachtung besteht nicht. Die im Verfahren zu untersuchenden Lärmarten (Gewerbelärm und Verkehrslärm) sind dem entsprechend getrennt voneinander bewerten worden. Die Immissionen aller Lärmquellen sind informativ in Anhang 4 (Seite 200-201 der Schalltechnischen Untersuchung) im Einzelnen und energetisch addiert dargestellt. Eine weitergehende Bewertung der Ergebnisse ist ausgutachterlicher Sicht. nicht erforderlich.

9. Weiter werden von den DHL-Gutachtern, die seit einigen Jahren schon durch ein Urteil des Bundes-Verwaltungsgerichts (25.04.2018; AZ 9 A 16.16) angesetzten Grenzwerte der Gesundheitsgefährdung in WA-Gebieten bei 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts nicht berücksichtigt, sondern noch die alten Werte (tags: 70; nachts: 60 dB(A)) verwendet. Die neuen Werte werden nachts mehrfach deutlich überschritten, was keiner Abwägung mehr zugänglich ist.

Das Urteil stellt lediglich einen Hinweisbeschluss des Bundesverwaltungsgerichtes dar, also eine Aussage, die über das für die Entscheidungsbegründung Erforderliche hinausgeht, ohne dass das Urteil auf dieser Aussage beruht. Er bezieht sich auf den konkreten Einzelfall. Eine Umsetzung der Anpassung der Grenzwerte der Gesundheitsgefährdung ist bislang hingegen nicht erfolgt. Damit stellen die darin genannten Werte der Gesundheitsgefährdung keine allgemeingültigen Grenzen dar. Auch in der 16. BImSchV werden 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts als Obergrenze für eine wesentliche Änderung genannt. Darüber hinaus wurde im

Schallgutachten ausgearbeitet, dass die hohen Verkehrslärmpegel in Maxweiler aufgrund der Nähe zur Bahnstrecke auftreten (S. 76-77 der Schalltechnischen Untersuchung) und der Anteil der Straßenverkehrsgeräusche ca. 8 dB unter den Pegeln der Bahn liegen (vgl. S. 77 der Schalltechnischen Untersuchung).

10. Fehlende Gesamtlärmbetrachtung für alle von der Planung betroffenen Bürger! Siedlungsgebiete: Die Lärmuntersuchung endet an den Anschlusspunkten zur B16. Schon durch die angegebene Verteilung von 40: 60 in die beiden Abfahrtrichtungen entsteht eine Zunahme des Lkw-Verkehrs um 150% nachts als Mittelwert auf der B16 in Richtung Westen. Auf die einzelnen Stunden bezogen, kann dieser Wert noch viel höher ausfallen. Somit kann von einer Zunahme des Lärmpegels von weit über 3dB(A) ausgegangen werden. Nach den neuesten LfU-Daten zum Umgebungslärm (siehe anschließende Bekon-Stellungnahme als Teil der städtischen Stellungnahme) sind bspw. große Teile der Ortschaft Bruck schon heute gesundheitsgefährdendem Lärm durch den stetig gewachsenen Verkehr auf der B16 ausgesetzt. Eine weitere Erhöhung durch dieses Projekt kann nicht hingenommen werden. Da diese Tatsache in den Unterlagen nicht untersucht wurde, ist einem großen Teil betroffener Bürger die Auswirkungen auf ihre eigenen Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht erschlossen worden. Die Unterlagen sind daher als nicht vollständig zu betrachten. Es liegt ein Abwägungsausfall vor. Der Bebauungsplanentwurf ist daher in der vorliegenden Form als nichtig zu betrachten.

Allgemein ist festzuhalten, dass im Bauleitplanverfahren eine Ermittlung und Beurteilung unterschiedlicher Lärmarten (Geräusche von gewerblichen Anlagen, Veränderung von Verkehrsgeräuschen) erfolgt. Jede Lärmart ist für sich zu bewerten. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Gesamtlärmbetrachtung besteht nicht.

Der Gemeinde Weichering ist bewusst, dass mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan auch eine Steigerung des Verkehrsaufkommens auf der Bundestraße B16 einhergeht. Ebenfalls bekannt ist, dass es in größeren Entfernungen außerhalb des Untersuchungsraums Wohnnutzungen gibt, welche heute bereits erheblichen Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr auf der B16 ausgesetzt sind. U.a. davon betroffen ist der Ortsteil Bruck der Stadt Neuburg, wo sich Wohnbaugrundstücke unmittelbar an die Straße angrenzend befinden und die Entfernungen zwischen den Wohnhäusern und der Straße teilweise nur ca. 10 m betragen. Die Überschreitung der "Zumutbarkeitsschwelle" von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts besteht aufgrund der Nähe der Wohnbebauung bereits im Bestand (Prognose-Nullfall) und entzieht sich von vornherein einer Konfliktlösung durch die hier planende Gemeinde Weichering. Überschreitet bereits die Vorbelastung die Schwelle der Gesundheits- und Eigentumsgefährdung, so sind die Auswirkungen nicht dem hinzutretenden Vorhaben zuzurechnen (vgl. BVerwG, Beschluss v. 25.04.2018 - 9 A 16.16., ZUR 2018, 623). Stattdessen wäre für die Bundesstraße B16 bereits im Bestand eine Lärmsanierung durch den verantwortlichen Straßenbaulastträger erforderlich. Insofern hat nicht die hier planende Gemeinde Weichering, sondern der Straßenbaulastträger der B 16 aufgrund der Vorbelastung für weitergehende Lärmschutzmaßnahem Sorge zu tragen. Der geplante 4-streifige Ausbau der Bundesstraße wird in einem vom Vorhaben der Deutschen Post getrennt laufenden Verfahren durch den Straßenbaulastträger bearbeitet und wird in dieser Untersuchung zum Verkehrslärm nicht berücksichtigt. Im Verfahren zum Ausbau der Bundesstraße wird zu prüfen sein, ob die Immissionsschutzanforderungen der 16. BImSchV eingehalten werden, andernfalls sind Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

11. Die als Lärmschutzmaßnahme benannte Verwendung von offenporigem Asphalt (OPA) auf den Zufahrtstrecken von der B16 zum geplanten Betriebsgelände ist kaum geeignet für den genannten Anwendungsbereich und muss abgelehnt werden, zumal dessen Wirkung im Lärmgutachten nicht für den konkreten Planfall bewertet wurde. Die OPA-Beläge wirken spürbar erst bei Geschwindigkeiten ab 60 km/h. Nachdem die Lkws im kritischen Emissionsbereich bei Maxweiler engere Kurven und Gefälle zu bewältigen haben und Vorfahrten zu beachten sind, würde eine Geschwindigkeit von über 60 km/h in der Praxis nicht erreicht. Außerdem sind Geschwindigkeitsbegrenzungen für den östlicheren Teil der auszubauenden Kreisstraße vorgesehen, was die OPA-Decke dort ohnehin ad absurdum führt.

Auch wenn Geschwindigkeiten von > 60 km/h nicht von allen Lkw erreicht werden, ist die Berechnung der Geräuschimmissionen des Verkehrslärms entsprechend der Vorgaben der RLS-19 bei 80 km/h für Lkw und 100 km/h für Pkw durchzuführen – wenn dies nicht durch eine entsprechende Beschilderung anders geregelt wird (vgl. S. 54-55 der Schalltechnischen Untersuchung).

Anhand einer Beispielberechnung wird aufgezeigt, warum das Ergebnis dennoch auf der sicheren Seite liegt:

Annahme: 100 Lkw (davon je 50 Lkw 1 und Lkw 2) fahren über eine Straße mit

- [Fall A] 40 km/h auf Splittmastixasphalt (SMA 8)
- [Fall B] 80 km/h auf offenporigem Asphalt (OPA aus PA8)

Es ergeben sich Geräuschemissionen gemäß RLS-19 von 77.5 dB(A) für Fall A und 80.4 dB(A) für Fall B. Im Vergleich mit dem vorliegenden Fall (entspricht Fall B) werden die im Gutachten dargestellten Geräuschemissionen gegenüber dem realen Fall (Fall A) um ca. 3 dB überschätzt.

12. OPA-Straßenbeläge altern außerdem sehr rasch durch Verstopfen der Poren, was die Lärmschutzwirkung wieder gegen Null gehen lässt. Nach durchschnittlich 6- 8 Jahren sind diese Beläge immer wieder zu erneuern, was Praxis-Tests ergeben haben. Diese stellen damit **keine akzeptable, nachhaltige Lärmschutzlösung dar**.

Es entspricht den anerkannten Regeln der Technik, offenporige Asphaltbeläge als Lärmminderungsmaßnahme anzuwenden. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zur Kostentragung für die Unterhaltungsmaßnahmen, mit welchen die dauerhafte Wirksamkeit des Belags durch entsprechende Maßnahmen (Reinigung/Erneuerung) sichergestellt wird.

13. Die jetzt geplanten Lärmschutzwände, die in Richtung Maxweiler gehen (LSW 1 und LSW 2), sollen eine Höhe von 9m über Gelände haben. Sie weisen insgesamt nach Norden eine erhebliche Lücke auf, eine Lichtabschirmung Richtung Maxweiler fällt hier gänzlich aus. Eine Lichtund Lärmbelastung auch bis zur Siedlung Maxweiler würde dort erheblich sein. Da auch ein Laufenlassen der Motoren auf den Lkw-Ruheplätzen im Norden des Betriebsgeländes als weiterer Emissionsfaktor absehbar ist, fordert die Stadt eine umlaufende Lärmschutzwand in 9m Höhe um den ganzen nördlichen Betriebsbereich.

Die Lärmschutzwände wurden so dimensioniert, dass die Immissionsschutzanforderungen der TA Lärm tags und nachts erfüllt werden. Weitergehende Lärmschutzmaßnahmen sind zwar möglich, aber nicht erforderlich, da das Schutzziel bereits erreicht wird. Das Laufenlassen von Lkw-Motoren (vgl. S. 32 der Schalltechnischen Untersuchung) wurde bei der Berechnung berücksichtigt.

14. In den Textlichen Festsetzungen werden unter Punkt 7. pauschal zusätzliche Werbeanlagen mit einer Höhe bis zu 10m zugelassen. Da eine Beleuchtung dieser Anlagen nicht ausgeschlossen wird, muss zur Begrenzung der Lichtbelästigung verlangt werden, dass durch diese weiteren Werbe-Anlagen keine Überstrahlung der Lärmschutzwände nach Maxweiler erfolgen darf => Höhenbegrenzung eventueller Lichtpunkte dieser zusätzlichen Werbung ebenfalls unter 9m über Gelände und Strahlungsausrichtung nach unten.

im Zuge der Umsetzung des Vorhabens bewusst. Das Beleuchtungskonzept sieht grundsätzlich vor ausschließlich die Nutzfläche des Betriebshofes auszuleuchten.

Die Gemeinde ist sich der Problematik möglicher Lichtimmissionen

Die Lärmschutzwände bringen in der derzeitigen Bebauungsplanversion nur eine Verhinderung direkter Lichtemissionen in die Umgebung, die Entstehung eines Lichtkegels über dem

Aufgrund der verwendeten LED-Leuchten mit nach unten gerichteten Lichtkegeln wird zielgerichtet nur das Betriebsgelände des Paketzentrums ausgeleuchtet. Bei Verwendung von LED-Leuchten entsteht – anders als bei bisher verwendeten Lampentypen – keine

Betriebsgelände in dieser derzeit noch geschützten Lage, der die Nachtruhe der umgebenden Siedlungen ebenfalls erheblich stört, wird dadurch nicht verhindert.

#### Daher muss

- zur Reduzierung der Lichtbelastung in der Nacht für die nahegelegenen Siedlungsgebiete,
- zur Reduzierung der Verkehrsgefährdung durch Ablenken der Kfz-Fahrer auf der B16 wegen Leuchtwerbung/ übermäßiger Außenbeleuchtung,
- im Sinne des Energiesparens und einer Maßnahme gegen den Klimawandel,
- zur Beachtung des gesetzlichen Vorsorgeprinzips und
- zum Schutz der verbleibenden Fauna in diesem Gebiet....

#### gefordert werden, dass die

- gesamte Beleuchtung des Paketzentrums auf das für den Betriebslauf unbedingt nötige Maß in nachprüfbarer Form begrenzt wird in den Festsetzungen des Bebauungsplans/ im Durchführungsvertrag,
- dies in das Monitoring in überprüfbarer Weise aufgenommen wird und
- die gesamte Leuchtwerbung der Anlage (die sich hier im grundsätzlich überhaupt nicht zu beleuchtenden Außenbereich befindet), zeitlich begrenzt wird, d.h. sämtliche Werbeanlagen sind um 22:00 mit Beginn der Nachtzeit in den Immissionsschutzgesetzen/-Verordnungen abzuschalten.

rückwärts oder nach oben gerichtete Strahlung. Ultraviolettes Licht (UV-Licht), das Insekten anlockt, ist in LED-Leuchten grundsätzlich nicht enthalten, so dass eine Beeinträchtigung und Schädigung der Insektenfauna durch die Lockwirkung von UV-Licht vermieden wird.

Das Beleuchtungskonzept sieht grundsätzlich vor ausschließlich die Nutzfläche des Betriebshofes auszuleuchten.

Die Begrenzung der Beleuchtungsdauer bzw. -intensität steht in direktem Konflikt mit der Arbeitssicherheit auf dem Betriebsgelände. Die festgelegten Ausleuchtungen müssen aus Arbeitsschutzgründen aufrechterhalten und der Betriebshof dauerhaft ausgeleuchtet werden. Im Parkhaus wird jedoch eine mit Bewegungsmeldern gesteuerte Wegbeleuchtung errichtet, so dass keine Lichtemissionen entstehen, wenn keine Fahrbewegungen stattfinden.

Abweichend von der bisherigen Festsetzung (max. 3.000 K) wird eine Lichtfarbe von max. 2.400 K festgesetzt. Dabei werden generell vollabgeschlossene LED-Leuchten mit nach unten gerichtetem Lichtkegel und nur sehr geringer Aufneigung (max. 7° aus der Horizontalen) verwendet.

Die textliche Festsetzung zur Zulässigkeit der Lichtfarbe sowie darauf Bezug nehmende Unterlagen werden dementsprechend angepasst. Da die Lichtberechnung im Beleuchtungskonzept unverändert bleibt und nur die Lichtfarbe geändert wird, ist eine Änderung des Beleuchtungskonzeptes nicht erforderlich: Den Bauleitplanunterlagen wird zur erneuten Auslegung nach § 4a Abs 3 BauGB eine Bestätigung des Lichtplaners zur Reduzierung der Lichtfarbe beigelegt.

Selbstleuchtende Werbeanlagen sind nicht zulässig. Das Anstrahlen von Werbeanlagen ist nur entsprechend den gesetzlichen Regelungen zulässig (hier bis 23 Uhr gemäß Art. 9 BaylmSchG). Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.

Im Durchführungsvertrag wird vereinbart, dass nach Bauende die plangemäße Herstellung der Beleuchtungsanlage überprüft wird um festzustellen ob die Vorgaben des Beleuchtungskonzeptes eingehalten sind. Das Abnahmeprotokoll (Lichtstärke, Lichtfarbe, Lichtrichtung etc.) ist laut Regelung im Durchführungsvertrag der Gemeinde Weichering und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen

15. **Standortsuche/ Lage-Beurteilung:** In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird darauf eingegangen, welche Alternativstandorte im Gemeindegebiet hier überprüft wurden. Eine Alternativstandortsuche ausschließlich auf die kleine Gemeinde Weichering zu beschränken, wird der gesetzlichen Erfordernis, im Rahmen der Umweltprüfung auch Alternativstandorte zu prüfen für ein solches Groß-Projekt, in keiner Weise gerecht.

Der bisher nicht verständlich erklärte Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren für dieses Großproiekt wirkt sich hier umso gravierender aus. Sich bei der Standortsuche ausschließlich auf Weichering zu beschränken, lässt nicht auf eine objektive und fachlich qualifizierte Standortsuche schließen bei einem Projekt mit derart überregionalen Verflechtungen.

Nachdem in der ersten Anhörung zahlreiche, schwerwiegende und auch vielfältige Probleme und Hindernisse (unzureichende Verkehrsanbindung, Lärmprobleme, Auswirkungen auf den B16-Verkehr LSG-, FFH-Gebiet, Wasserschutz/ Grundwassereingriffe, ...) von den verschiedenen Fachbehörden, Bundeswehr, Verbänden, Nachbargemeinde, Privatpersonen angesprochen wurden, scheint eine qualifizierte Voruntersuchung hier nicht stattgefunden zu haben.

Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte bzw. der Ein- und Ausfädelspuren der B16 wurde in der VU mehrfach mit D bewertet, was die Bildung von Stau miteinschließt. Eine Leistungsfähigkeit D bei einem solchen Projekt zu akzeptieren wird eindeutig abgelehnt, da hiermit Rückstaus auch auf die Bundesstraße und damit erhebliche Verkehrsgefährdungen ausgelöst werden.

Die zugleich eingegangenen Hinweise (Bundeswehr und Verkehrsrechtsabteilung des LRA) auf Gefahrguttransporte und die Gefahr durch und für Linksabbieger zur Muna kommt erschwerend hinzu. Es ist hier bei einem starken Anwachsen des Lkw-Verkehrs von

Aus Sicht der Gemeinde Weichering hat das Vorhaben keine überörtliche Raumbedeutsamkeit. Diese Sichtweise wird von der Regierung von Oberbayern bestätigt:

Auf Nachfrage (Mail vom 11.05.2021) teilte die Regierung von Oberbayern mit, dass kein Raumordnungsverfahren zur Durchführung des Projekts notwendig ist. Das Bayerische Landesplanungsgesetz sieht nach Art. 24 Abs. 1 vor, dass ein Raumordnungsverfahren bei Vorhaben notwendig wird, wenn von einer erheblichen überörtlichen Raumbedeutsamkeit auszugehen ist. Die Einschätzung aus landesplanerischer Sicht durch die Regierung von Oberbayern als zuständige Beurteilungs- und Genehmigungsbehörde ist jedoch, dass hier keine erhebliche überörtliche Bedeutsamkeit vorliegt, somit auch kein Raumordnungsverfahren notwendig ist.

Die Festlegungen der Regierung von Oberbayern sind dabei aus den rechtlichen Gegebenheiten (Landesentwicklungsprogramm und Raumordnungsgesetz) abgeleitet und geben die kommunale Bauleitplanung als Planungsinstrument zur Umsetzung des Vorhabens vor, so dass eine raumordnerische Überprüfung des Vorhabens entbehrlich ist und die Gemeinde Weichering ihre Planungshoheit auf dem Gemeindegebiet Weicherings ausüben kann. Die Gemeinde Weichering nimmt zur Kenntnis, dass die Ziele der Landesplanung nicht berührt sind und die Vorhabenträgerin dies bereits im Vorfeld mit der Regierung von Oberbayern geklärt hat.

Das Staatliche Bauamt Ingolstadt hat als zuständiger Baulastträger für die Bundesstraße den Belang der Verkehrsüberlastung der B16 durch das geplante Paketzentrum nicht geltend gemacht. Die B16 ist Teil des höherrangigeren Verkehrsnetzes der Region und ist in der Lage das Aufkommen des überörtlichen Verkehrs auch unter Berücksichtigung einer Steigerung durch das Paketzentrum aufzunehmen, zumal die B16 nur durch den Geradeausverkehr zur/von der Anschlussstelle Maxweiler belastet wird.

Die Leistungsfähigkeit der Anschlussstelle Maxweiler wurde als Erschließungsort im Rahmen der Verkehrsuntersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan geprüft und wird dort durch ergänzende Ausbaumaßnahmen verbessert um den zusätzlichen Belastungen gerecht zu werden.

Die Gemeinde erkennt die mögliche Gefahrensituation im Bereich der Ausfahrt aus dem Bundeswehrgelände auf die B16.

erheblichen Gefährdungen in dem Bereich auszugehen.

Die Ansiedlung eines Paketzentrums an einem aktuell stark belasteten bis überlasteten Bundesstraßenabschnitt, dessen grundlegender Ausbau nur ca. 5 Jahre nach Fertigstellung des Vorhabens eingeleitet werden soll, lässt das Festhalten an der objektiv nicht begründeten Standortwahl noch mehr in Frage stellen. Die bis dahin erfolgten, kostenintensiven Straßen — und Brückenausbauten für ein Paketzentrum, die dann insgesamt wieder abgerissen werden müssten, sind nicht mit einem verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Finanzmitteln vereinbar.

Die Motive für das noch andauernde Festhalten an diesem Standort entsprechen in mannigfaltiger Weise nicht den raum- und landesplanerischen Zielen in Bayern.

- 16. Nicht-Beachtung des Vorsorge-Prinzips: In den Unterlagen wird der Vorsorge-Grundsatz nicht beachtet. Darauf müsste zumindest in der Begründung eingegangen werden, inwiefern bspw. die Folgen/ Auswirkungen und Schäden durch das Projekt auch für kommende Generationen vermieden werden sollen. Auch dies ist ein erhebliches Defizit in den vorgelegten Unterlagen.
- 17. Weiterhin muss erneut §1 Abs. 7 BauGB eingefordert werden: Bei der Überplanung schon vorbelasteter Gebiete besteht das Gebot der **planerischen Konfliktbewältigung**; bereits bestehende Konflikte sollen auf keinen Fall verschärft oder verfestigt werden. Bei Neuplanungen soll das Entstehen von Konflikten von vornherein vermieden werden.

Das Staatliche Straßenbauamt Ingolstadt als zuständiger Straßenbaulastträger hat seiner Stellungnahme vom 07.11.2023 auf diese mögliche Gefahrensituation nicht hingewiesen.

Die Ergebnisse der Simulation haben zwar teilweise eine ausreichende Qualitätsstufe (QSV D), haben aber keine Rückstauerscheinungen auf die B 16 gezeigt, sodass eine Verkehrsgefährdung nicht vorliegt.

Mehrere Verkehrserhebungen am Knotenpunkt zum/vom Munitionsdepot haben eine geringe Verkehrsbelastung der Linksabbiegeströme aufgezeigt. Gefährdungen beim Abbiegen sind vordergründig durch unzureichende Sichtfelder zu begründen. Sollten die Sichtfelder freigehalten sein, sind Zeitlücken vorhanden, um links abzubiegen. Daher ist der Einwand, dass durch eine Mehrbelastung auf der B 16 aufgrund des geplante Paketzentrums eine erhebliche Gefährdung auftritt, nicht nachvollziehbar.

Eine Ausbauentscheidung zum Ausbau des Knotenpunkts liegt nicht in der Hand der Gemeinde Weichering sondern beim zuständigen Straßenbaulastträger. An der Planung des Vorhabens wird festgehalten.

Alle baulichen Maßnahmen der Ertüchtigung der vorhandenen Verkehrsanlagen zur Erschließung des Vorhabenstandortes des Paketzentrums Weichering werden vom Vorhabenträger getragen. Mit den zuständigen Straßenbaulastträgern (Staatliches Bauamt Ingolstadt und Kreisstraßenverwaltung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen) wird dazu eine entsprechende Vereinbarung geschlossen.

Die Regierung von Oberbayern hat in ihrer Stellungnahme vom 12.10.2023 zum Bauleitplanverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB nochmals bestätigt, dass das Vorhaben bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin grundsätzlich nicht entgegensteht.

Die genannte Unterstellung wird aufs schärfste zurückgewiesen. Die gesetzlichen Vorgaben werden sehr ernst genommen und die betroffenen Belange zu deren Lösung intensiv gutachterlich betrachtet.

Die Gemeinde Weichering ist sich bewusst, dass die Ansiedlung eines Paketzentrums im Gemeindegebiet Weicherings Auswirkungen auf die Nachbargemeinde hat. Mit den entwickelten Maßnahmen zum Lärmschutz, zur Verkehrserschließung und bezüglich der natur- und artenschutzrechtlichen Auswirkungen werden

Diesen gesetzlichen Vorgaben wird die vorgelegte Planung bis dato in keiner Weise gerecht.

ausreichende und sachgerechte Konfliktlösungen erreicht. Damit ist die für die Entwicklung der Gemeinde Weichering bedeutende Ansiedlung zur Sicherung der Belange des Postwesens als regionalplanerisches Ziel, das Netz der Postdienstleistungen aufrecht zu erhalten bzw. zu stärken, gerechtfertigt.

Würdigung FNP: Die Darstellung im Flächennutzungsplan legt grundsätzlich die beabsichtigte Planung der Gemeinde auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dar. Detailfragen werden dann bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes geklärt bzw. in die Planung aufgenommen. Der Abwägung der Anregungen auf Flächennutzungsplanebene unter Ziffer 15, 16 und 17 (Standortwahl, Vorsorge-Prinzip, planerische Konfliktbewältigung) wird zugestimmt; sie führen zu keiner Änderung der Planunterlagen zur Flächennutzungsplanänderung. Die weiteren vorgebrachten Anregungen beziehen sich auf die konkreten Projektwirkungen des Vorhabens. Die vorliegende Stellungnahme wird somit im Rahmen der Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weichering" behandelt.

Würdigung vBP: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Abwägung der Anregungen zu Ziffer 1 bis 14 wird zugestimmt. Die Anregungen zur Verkehrsuntersuchung und zur Schalltechnischen Untersuchung wurden von den Gutachtern jeweils in einer erläuternden Stellungnahme aufgegriffen und klargestellt. Diese erläuternden Stellungnahmen werden den Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes beigelegt. Die Gemeinde Weichering hat zudem die Verkehrsuntersuchung in der Fassung vom 05.05.2023 einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Die Anregungen zum Beleuchtungskonzept unter Ziffer 14 werden aufgegriffen, das Beleuchtungskonzept entsprechend der Abwägung angepasst und die Änderungen in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Die Ergebnisse der Abwägung wurden in die Begründung und den Umweltbericht übernommen.

Es folgt die Auswertung der Verfahrensunterlagen durch die Fa. Bekon (17 Seiten) als ergänzender Teil der städtischen Stellungnahme.



Immissionsschutz Erschütterungsuntersuchung Bau- und Raumakustik Industrie- und Arbeitslärm Geruchsbewertung

BimSchG-Messetelle nach § 26, 29bfür Emissionen und immissionen von Lärm und Erschütterungen

Vibrationsmessstelle zur Gefährdungsbeurteilung nach LärmVibrationsArbSchV

Akkreditiertes Prüflabor nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 für Geräusche und Erschütterungen

Morellstraße 33 86159 Augsburg Tel. +49 (821) 3 47 79-0 Fax +49 (821) 3 47 79-55

www.bekon-akustik.de

Titel: Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünord-

nungsplan "Paketzentrum Weichering"- Beratung der Stadt Neuburg im Rahmen der Beteili-

gung nach 3.2 und 4.2 BauGB

Auftraggeber: Stadt Neuburg a. d. Donau

Karlsplatz A 12 86633 Neuburg

Bezeichnung: LA23-026-G01-01

Gutachtenumfang: 17 Seiten

Datum: 07.11.2023

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Johann Storr

Telefon: +49 (821) 34779-11

E-Mail: Johann.Storr@bekon-akustik.de

Fachlich Verantwortlicher: Dipl.-Ing. (FH) Johann Storr

BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH

Morelistraße 33 86159 Augsburg Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) Stefan Ergenz Dipl.-Geogr. Thomas Pehl Dipl.-Phys. Matthias Ziegler USI-IdNr.: DE172462456

D-U-N-S 31-366-9939 Handetsregister: Amtsgericht Augsburg HRB 18332

## Abwägungstabelle

Titel:	Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weiche- ring"- Beratung der Stadt Neuburg im Rahmen der Beteiligung nach 3.2 und 4.2 BauGB	BEKON Lärmschutz & Akustik GmibH
Datum:	07.11.2023 Bezeichnung: LA23-026-G01-01	Seite: 2 von 17 Seiten
Inhalts	sverzeichnis	
1.1	2-2_bebauungsplan_festsetzungen_20230921.pdf Formaler Fehler Keine Festsetzungen zu den zulässigen Gesamtlärmemissionen aus de	3 3 em Plangebiet 3
	2-5_begruendung-vbp.pdf Formaler Fehler	4 4
	4-1_umweltbericht.pdf Seite 45	4 4
4.1 4.2	5-03_verkehrsuntersuchung.pdf Punkt 2.2 Verkehrsaufkommen des Paketzentrums, Seite 4 Punkt 2.2 Verkehrsaufkommen des Paketzentrums, Seite 5 Punkt 2.3 Verteilung der Verkehre im öffentlichen Straßennetz, Seite 7	<b>5</b> 5 6 8
5.1 5.2 5.3 5.4	5-04_schalltechnische-untersuchung.pdf Nicht konsistent Ausgangsdaten im Verkehrsgutachten Fehlende Ermittlung der Gewerbelärmvorbelastung Fehlerhafte Bewertung der Gesamtlärmbewertung Fehlende Bewertung der Gesamtlämbewertung Bewertung der Gewerbelärmbelastung an Feiertagen	10 10 10 10 11 13
6.1	Anlagen Übersichtsplan Bebauungsplan	<b>14</b> 15 16

Titel: Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weichering". Beratung der Stadt Neuburg im Rahmen der Beteiligung nach 3.2 und 4.2 BauGB BEKON
Lämischutz & Akustik Gmoh

Datum: 07.11.2023 Bezeichnung: LA23-026-G01-01

Seite: 3 von 17 Seiten

## 1 2-2\_bebauungsplan\_festsetzungen\_20230921.pdf

#### 1.1 Formaler Fehler

Die Satzung hat weder eine Angabe der Gesamtseitenzahl noch ist auf jeder Seite angegeben: Seite x von y.

## 1.2 Keine Festsetzungen zu den zulässigen Gesamtlärmemissionen aus dem Plangebiet

Es erfolgt keine Festsetzung von Geräusch-Emissionskontingente im Sinne der DIN 45691. Somit ergibt sich folgende Rechtslage:

- Als Vorhabenträger ist die Deutsche Post AG genannt.

In der Begründung werden aufgeführt:

- Es wird angegeben: Gebäudeplanung (3-07\_nebengebaeude-ansichten-und-schnitte)
   (Deutsche Post DHL CRE Germany & Alps Bonn) vom 06. September 2023
- Es wird mehrfach genannt: Deutschen Post DHL Group
- Der Durchführungsvertrag wurde geschlossen mit der: Deutsche Post DHL Real Estate
   Deutschland GmbH

Somit sind hier schon 4 verschiedene Beteiligte aufgeführt. Zudem gibt es eine für Außenstehende unbekannte Anzahl an weiteren Post, DHL usw. -Holdings, verschiedene Real Estate Gesellschaften, Betriebsgesellschaften usw..

Nach der TA Lärm gilt:

 Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BimSchG) ist vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht überschreitet.

Diese Regelung gilt für den 1. Betrieb im Einwirkungsbereich. Somit darf dieser Betrieb die Immissionsrichtwert der TA Lärm ausschöpfen. Dies bedeutet hier für die Nachtzeit, dass in Maxweiler der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) ausgeschöpft werden darf.

2. Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Diese Regelung kann für weitere DHL- Betriebe, Post-Betriebe usw. herangezogen werden. Somit steigt die Lärmbelastung nachts bei z.B. 4 weiteren Betrieben auf dem Plangebiet auf Die Gesamtseitenzahl wird in den textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht ergänzt.

Als Vorhabenträger verantwortlich zeichnet die Deutsche Post AG. CRE, DHL oder DHL Real Estate sind Vertreter der Deutschen Post. Aufgrund der vorhabenbezogenen Bauleitplanung sind nur Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB).

Es wird keine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 vorgenommen, da entsprechend der Regelung im Durchführungsvertrag nur ein Betrieb angesiedelt wird.

Titel:	Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weiche-
--------	---

ring"- Beratung der Stadt Neuburg im Rahmen der Beteiligung nach 3.2 und 4.2

BauGB

Datum: 07.11.2023 Bezeichnung: LA23-026-G01-01



Seite: 4 von 17 Seiten

43 dB(A). Somit wird der im Beiblatt 1 zur DIN 18005 vorgegebene Orientierungswert für Gewerbelärm von 40 dB(A) um 3 dB(A) überschritten.

Der Bebauungsplan lässt somit eine unbegrenzte Überschreitung der im Beiblatt 1 zur DIN 18005 vorgegebenen Orientierungswerte zu, ohne dass darauf in einer nachvollziehbaren Weise eingegangen wurde.

## 2 2-5\_begruendung-vbp.pdf

## 2.1 Formaler Fehler

Die Begründung hat weder eine Angabe der Gesamtseitenzahl noch ist auf jeder Seite angegeben: Seite x von y.

Die Gesamtseitenzahl wird in den textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht ergänzt.

## 3 4-1\_umweltbericht.pdf

## 3.1 Seite 45

Hier steht: "Aufgrund des für die am stärksten frequentierten Zeiten prognostizierten Verkehrsaufkommens auf dem Gelände des Paketzentrums ist, bezogen auf 24 Stunden, mit 1.295 Lkw-, 1.685 Rangier- und 383 Pkw-Fahrten zu rechnen."

Im Verkehrsgutachten (5-03\_verkehrsuntersuchung) steht jedoch auf Seite 4, Punkt 2.2:

Das zu erwartende Gesamt-Verkehrsaufkommen im Zuge der Planung wurde von der Deutschen Post AG für das geplante Paketzentrum zur Verfügung gestellt.

Die zur Verfügung gestellten Daten zeigen, dass das geplante Paketzentrum ein Verkehrsaufkommen in Höhe von 2.590 Lkw-Fahrten in 24 Stunden aufweisen wird. Hinzu kommen noch etwa 766 Mitarbeiter Fahrten in 24 Stunden.

Somit wurde im Umweltbericht eine fehlerhafte Angabe zur Verkehrsbelastung in der Umgebung gemacht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das redaktionelle Versehen zur Darstellung der Verkehrszahlen (versehentlich bezogen nur auf Ein- ohne Ausfahrten) wird richtiggestellt.

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weiche-

ring"- Beratung der Stadt Neuburg im Rahmen der Beteiligung nach 3.2 und 4.2 BauGB

07.11.2023 Bezeichnung: LA23-026-G01-01

Seite: 5 von 17 Seiten

#### 5-03\_verkehrsuntersuchung.pdf 4

## Punkt 2.2 Verkehrsaufkommen des Paketzentrums, Seite 4

Es wird ausgeführt:

In der Spitzenstunde am Nachmittag ist mit einem Neuverkehrsaufkommen von 106 einfahrenden Lkw und 101 ausfahrenden Lkw zu rechnen. Hinzukommen kommen 4 einfahrende und 126 ausfahrende Pkw der Mitarbeiterverkehre.

In der Tabelle 1 werden diese nicht in einer Stunde, sondern in 2 verschiedenen Stunden dargestellt:

			, · j		-	- 1		
19:00 - 20:00	106	101	207	4	4	8	110	105
20:00 - 21:00	51	75	126	-4	126	130	55	201

Ob dies ein Übertragungsfehler ist oder ob dies der Systematik in der Bewertung der Leistungsfähigkeit von Verkehrswegen entspricht, wurde nicht dargelegt. Zudem wird oben von "Nachmittag" gesprochen. Ob 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr noch Nachmittag ist, scheint fraglich.

Da in der Verkehrsuntersuchung der Worst-Case-Fall betrachtet worden ist, sind die zusätzlichen Verkehrsbelastungen durch das geplante Paketzentrum in den beiden Stundenbereichen 19.00-20.00 Uhr (Lkw-Verkehr) sowie 20.00-21.00 Uhr (Pkw-Verkehr) betrachtet worden. Da die zusätzlichen Verkehre der Deutschen Post mit der nachmittäglichen Spitzenstunde der Verkehrserhebung für den Prognose-Fall überlagert worden sind, ist der Sprachgebrauch "Nachmittag".

Titel: Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weichering"- Beratung der Stadt Neuburg im Rahmen der Beteiligung nach 3.2 und 4.2 BauGB



Datum: 07.11.2023 Bezeichnung: LA23-026-G01-01

Seite: 6 von 17 Seiten

# 4.2 Punkt 2.2 Verkehrsaufkommen des Paketzentrums, Seite 5

Hier ist die Tabelle 1 dargestellt:

	Lkw			Pkw			Summe	
Zeit (Uhr)	Ein- fahrten	Aus- fahrten	Summe	Ein- fahrten	Aus- fahrten	Summe	Ein- fahrten	Aus-
06:00 - 07:00	117	63	180	23	112	135	140	175
07:00 - 08:00	4	117	121	25	4	29	29	121
08:00 - 09:00	7	4	11	4	4	8	11	8
09:00 - 10:00	7	7	14	4	4	8	11	11
10:00 - 11:00	11	7	18	4	4	8	15	11
11:00 - 12:00	4	8	12	4	4	8	8	12
12:00 - 13:00	15	10	25	4	4	8	19	14
13:00 - 14:00	37	25	62	68	4	72	105	29
14:00 - 15:00	39	38	77	63	4	67	102	42
15:00 - 16:00	80	56	136	4	24	28	84	80
16:00 - 17:00	80	71	151	4	22	26	84	93
17:00 - 18:00	81	81	162	4	22	26	85	103
18:00 - 19:00	102	96	198	4	5	9	106	101
19:00 - 20:00	106	101	207	4	4	В	110	105
20:00 - 21:00	51	75	126	4	126	130	55	201
21:00 - 22:00	18	51	69	4	4	8	22	55
22:00 - 23:00	18	18	36	56	4	60	74	22
23:00 - 00:00	24	27	51	56	4	60	80	31
00:00 - 01:00	47	28	75	4	4	8	51	32
01:00 - 02:00	84	55	139	4	4	8	88	59
02:00 - 03:00	86	76	162	5	4	9	91	80
03:00 - 04:00	96	86	182	4	4	8	100	90
04:00 - 05:00	110	95	205	4	4	8	114	99
05:00 - 06:00	71	100	171	23	4	27	94	104
iesamt je lichtung	1.295	1.295	2.590	383	383	766	1.678	1.678
iesamt Querschnitt	2,5	90	2.590	76	6	766	3.3!	56

Tabelle 1:

Prognostizierte Ein- und Ausfahrten des geplanten Paketzentrums (Quelle: Deutsche Post AG [2])

Das Aufkommen kann nicht nachvollzogen werden, da keine detaillierte Betriebsbeschreibung zum Vorhaben vorliegt.

Die Betriebsbeschreibung liegt als Anlage dem Durchführungsvertrag bei.

Titel: Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weiche-

ring"- Beratung der Stadt Neuburg im Rahmen der Beteiligung nach 3.2 und 4.2

BauGB

 Datum:
 07.11.2023
 Bezeichnung: LA23-026-G01-01
 Seite: 7 von 17 Seiten

In der Begründung (2-5\_begruendung-vbp ) steht auf Seite 8:

"Der Zeitpunkt der größten anwesenden Mitarbeiterzahl ist der Schichtwechsel zwischen Eingangs- und Abgangsbearbeitung zwischen 22:00 Uhr und 22:30 Uhr. Hier ist geplant, dass in der Regel die Abgangsschicht in voller Stärke auf dem Gelände ist, während etwa die Hälfte der Mitarbeiter der Eingangsschicht bereits vor Ort sind."

Nach der Tabelle 1 kommen zwischen 22:00 und 24:00 Uhr 112 Mitarbeiter. Wann "die Hälfte der Mitarbeiter der Eingangsschicht" gekommen sein soll, kann der Tabelle 1 nicht entnommen werden. Falls die kommenden PKW von 13:00 bis 15:00 Uhr gemeint sein sollten, dann wären diese bis um 06:00 Uhr anwesend, also eine Arbeitszeit von 16 Stunden.

Zudern ergibt die Auswertung der Tabelle, dass die meisten Mitarbeiter vermutlich im Zeitraum von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr anwesend sind.

Auch ist nicht klar, wie dies am Sonntag funktionieren soll. Nach den Angaben in den ausgelegten Unterlagen findet sonntags kein Tagbetrieb statt. Somit müssten alle Mitarbeiter nachts kommen.

Diese Tabelle ist die Basis für alle weiteren Berechnungen. Somit sind auch alle Aussagen und Berechnungsergebnisse im Lärmgutachten fraglich.

Der zeitliche Einsatz der Mitarbeiter ist in der Betriebsbeschreibung geregelt, die als Anlage dem Durchführungsvertrag beiliegt.

Titel: Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weichering"- Beratung der Stadt Neuburg im Rahmen der Beteiligung nach 3.2 und 4.2

BauGB



Datum: 07.11.2023 Bezeichnung: LA23-026-G01-01

Seite: 8 von 17 Seiten

# 4.3 Punkt 2.3 Verteilung der Verkehre im öffentlichen Straßennetz, Seite 7

Hier wird in Bild 4 angegeben:

In **Bild 4** ist die Verteilung der Lkw-Verkehre für den Prognose-Planfall 2035 dargestellt.

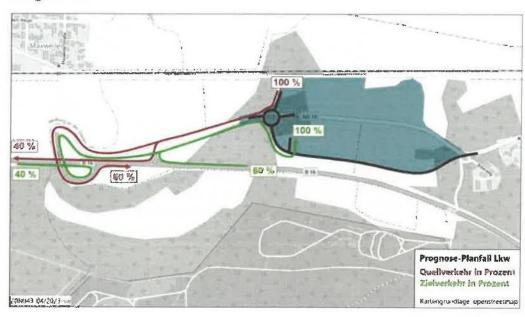


Bild 4: Aufteilung der Zufahrtsrichtungen der Lkw-Verkehre im Queli- und Zielverkehr für den Prognose-Planfall 2035 (Quelle: eigene Darstellung: Kartengrundlage: OpenStreetMap und Mitwirkende, CC-BY-SA)

Es ist nicht dargelegt, wie diese Verteilung der LKW in der Praxis sichergestellt werden kann.

Die Verkehrsverteilung ist Bestandteil der Betriebsbeschreibung die als Anlage dem Durchführungsvertrag beiliegt.

Titel: Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weiche-

ring"- Beratung der Stadt Neuburg im Rahmen der Beteiligung nach 3.2 und 4.2

BauGB

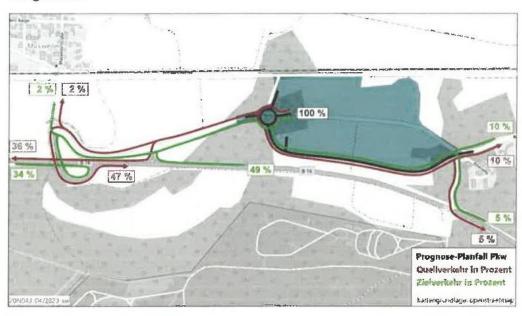
Datum: 07.11.2023 Bezeichnung: LA23-026-G01-01



Seite: 9 von 17 Seiten

Hier wird in Bild 5 angegeben:

In **Bild 5** ist die Verteilung der Pkw-Verkehre für den Prognose-Planfall 2035 dargestellt.



8ild 5: Aufteilung der Zufahrtsrichtungen der Pkw-Verkehre im Quell- und Zielverkehr für den Prognose-Planfall 2035 (Quelle: eigene Darstellung: Kartengrundlage: OpenStreetMap und Mitwirkende, CC-BY-SA)

Die Verteilung an der Anbindung an die B16 nach Osten und Westen ist nicht nachvollziehbar. Bei einem Planungsvorhaben mit diesen gravierenden Umweltauswirkungen können Betreiberangaben nicht einfach unhinterfragt übernommen werden. Wenn ein schlüssiges Betriebskonzept vorhanden wäre, könnten in diesem die Fahrverkehre dargelegt und begründet werden. Titel: Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weichering"- Beratung der Stadt Neuburg im Rahmen der Beteiligung nach 3.2 und 4.2

BauGB

Datum: 07.11.2023 Bezeichnung: LA23-026-G01-01



Seite: 10 von 17 Seiten

# 5 5-04\_schalltechnische-untersuchung.pdf

## 5.1 Nicht konsistente Ausgangsdaten im Verkehrsgutachten Wie oben ausgeführt, sind alles Aussagen im Lärmgutachten fraglich, da die Ausgangsdaten im Verkehrsgutachten (5-03 verkehrsuntersuchung) nicht konsistent sind.

## 5.2 Fehlende Ermittlung der Gewerbelärmvorbelastung

In Maxweiler befinden sich mehrere Betriebe. Es wurde keine nachvollziehbare Ermittlung der Vorbelastung durchgeführt. Somit hätte der Beurteilungspegel nicht nur tagsüber, sondern auch nachts um mindestens 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert in Maxweiler liegen müssen, damit eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gegeben wäre.

## 5.3 Fehlerhafte Bewertung der Gesamtlärmbewertung

Unter Kapitel 6.3 wird die Ermittlung der "Veränderung der Verkehrsgeräuschimmissionen durch das Paketzentrum in der Nachbarschaft" aufgeführt.

Richtig wäre eine Gesamtlärmbewertung, also inklusive der Veränderung durch den zusätzlichen Gewerbelärm gewesen.

Zudem entspricht die Bewertung nicht den aktuellen Erkenntnissen der Lärmwirkung und der Rechtsprechung. Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25.04.2018, Aktenzeichen 9 A 16.16 wird ausgeführt:

Hiervon ausgehend dürfte einiges dafür sprechen, auch die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle nicht höher als 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten bzw. 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts in Kern-, Dorf- und Mischgebieten anzusetzen.

Somit wäre eine Zumutbarkeitsschwelle von 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts im südlichen Bereich von Maxweiler anzunehmen. Diese wird z.B. am lo 1 – Am Bahndamm 3 mit einem Beurteilungspegel von 59,9 dB(A) nachts deutlich überschritten.

Die hier vorliegende Pegelanhebung von 0,4 dB(A) kann als unzumutbar angesehen werden. Zudem wurde bei der Gesamtlärmbetrachtung nicht die sich an den Betriebstagen ergebende Lärmbelastung herangezogen. Es wurde das Verkehrsaufkommen von den 6 Betriebstagen auf einen Mittelwert von einer 7-Tage-Woche heruntergerechnet. Somit ergibt sich ein verminderter Beurteilungspegel bei der Gesamtlärmbetrachtung.

#### Zu 5.1:

Die Gemeinde Weichering hat die Verkehrsuntersuchung in der Fassung vom 05.05.2023 durch das Büro Planungsgesellschaft Stadt-Land-Verkehr (PSLV) einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Dabei wurde in einem Schreiben von PSLV bestätigt, dass die verwendeten Datengrundlagen und methodische Vorgehensweise dem Standard von Verkehrsuntersuchungen für Bauvorhaben im Rahmen der Bauleitplanung entsprechen. Das Abschlussschreiben zur Plausibilitätsprüfung wird den Unterlagen des Bebauungsund Grünordnungsplans beigelegt. Zudem ist die Prognose der Verkehrsverteilung hinreichend belegt. Im Weiteren liegt eine ergänzende Erläuterung zu den vorgebrachten Anregungen aus dem Bauleitplanverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur Verkehrsuntersuchung i. d. F. vom 05.05.2023 den Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan bei.

#### Zu 5.2:

Für die Bewertung der Geräuschsituation im Tagzeitraum wurde vorsorglich untersucht, ob die Geräusche des Paketzentrums den Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB unterschreiten – damit ist der Immissionsbeitrag nach Nr. 3.2.1 TA Lärm als nicht relevant anzusehen. Eine detaillierte Ermittlung der Geräuschvorbelastung ist damit nicht erforderlich.

Gemäß in Augenscheinnahme der örtlichen Situation existieren in Maxweiler keine gewerblichen oder industriellen Nutzungen, die als nächtliche Vorbelastung im Sinne der TA Lärm zu berücksichtigen sind. Dementsprechend kann der Immissionsrichtwert im Nachtzeitraum durch den Betrieb des Paketzentrums ausgeschöpft werden.

Nach Auskunft der Stadt Neuburg befindet sich in Maxweiler eine genehmigte Pferdehaltung (An der Allee 1). Die Betriebszeiten beschränken sich nach Genehmigung auf den Tagzeitraum. Obwohl bei Betrieben dieser Art davon auszugehen ist, dass auch im Nachtzeitraum ein gewisser "Betrieb" stattfindet, kann aufgrund der genehmigten Betriebszeiten ausgeschlossen werden, dass relevante Geräusche im Sinne einer Vorbelastung gemäß TA Lärm entstehen. Für weiteres in Maxweiler genehmigtes Gewerbe existiert nach Angaben der Stadt Neuburg keine baurechtliche Genehmigung.

#### Zu 5.3:

Allgemein ist festzuhalten, dass im Bauleitplanverfahren eine Ermittlung und Beurteilung unterschiedlicher Lärmarten (Geräusche von gewerblichen Anlagen, Veränderung von Verkehrsgeräuschen) erfolgt. Jede Lärmart ist für sich zu bewerten. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Gesamtlärmbetrachtung besteht nicht. Auf S. 201 der Schalltechnischen Untersuchung wird der Gesamtlärmpegel aus allen einwirkenden Lärmquellen (Gewerbe + Verkehr) rein vorsorglich dargestellt.

Das Urteil bezieht sich auf den konkreten Einzelfall. Damit stellen die darin genannten Werte der Gesundheitsgefährdung keine allgemeingültigen Grenzen dar. Auch in der 16. BImSchV werden 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts als Obergrenze für eine wesentliche Änderung genannt. Darüber hinaus wurde im Schallgutachten ausgearbeitet, dass die hohen Verkehrslärmpegel in Maxweiler aufgrund der Nähe zur Bahnstrecke auftreten (S. 76-77) und der Anteil der Straßenverkehrsgeräusche ca. 8 dB unter den Pegeln der Bahn liegen.

Es wurden die Verkehrsdaten der IGS für die schalltechnische Untersuchung herangezogen. Die Daten wurden normkonform mittels RLS-19 in Geräuschemissionen umgerechnet und für die Ausbreitungsberechnungen verwendet. Die durchschnittliche stündliche Verkehrsstärke M in Kfz/h und die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke DTV in Kfz/24 h sind gemäß RLS-19 definiert als Mittelwert über alle Tage des Jahres. Der Mittelwert beschreibt die Anzahl der Kraftfahrzeuge, die einen Straßenquerschnitt stündlich bzw. täglich passieren (montags – sonntags). Das Erfordernis einer Betrachtung der Nachtstunde mit dem höchsten Verkehrsaufkommen ergibt sich aus den Anforderungen eines Bauleitplanverfahrens nicht.

Titel: Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weichering"- Beratung der Stadt Neuburg im Rahmen der Beteiligung nach 3.2 und 4.2 BauGB

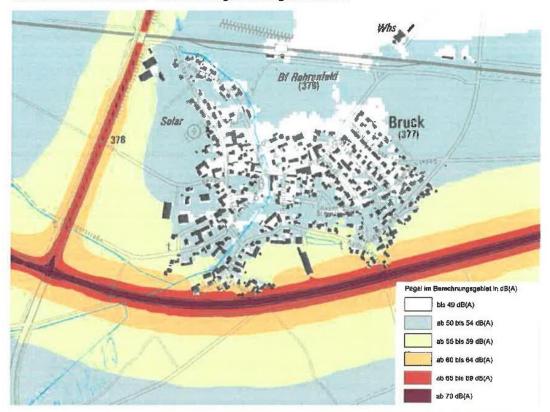


Datum: 07.11.2023 Bezeichnung: LA23-026-G01-01

Seite: 11 von 17 Seiten

# 5.4 Fehlende Bewertung der Gesamtlärmbewertung

In dem Ortsteil Bruck der Stadt Neuburg an der Donau werden schon jetzt nachts Lärmimmissionen im Bereich der Gesundheitsgefährdung verursacht:



Quelle: Larmkartierung Bayern, 2022 https://www.fu.bayern.de/gdi/dokumente/laerm/mroad\_pdf/MRQAD-22-LNight\_AY39.pdf

Es treten hier nachts Beurteilungspegel weit über 57 dB(A) auf. Es wird schon durch die Vorbelastung die Zumutbarkeitsschwelle weit überschritten.

Die für die Berechnung im Bereich von Bruck erforderlichen Ausgangsdaten werden weder im Verkehrsgutachten noch im Lämmgutachten aufgeführt.

#### Zu 5.4

Der Gemeinde Weichering ist bewusst, dass mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan auch eine Steigerung des Verkehrsaufkommens auf der Bundestraße B16 einhergeht. Ebenfalls bekannt ist, dass es in größeren Entfernungen außerhalb des Untersuchungsraums Wohnnutzungen gibt, welche heute bereits erheblichen Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr auf der B16 ausgesetzt sind. U.a. davon betroffen ist der Ortsteil Bruck der Stadt Neuburg, wo sich Wohnbaugrundstücke unmittelbar an die Straße angrenzend befinden und die Entfernungen zwischen den Wohnhäusern und der Straße teilweise nur ca. 10 m betragen. Die Überschreitung der "Zumutbarkeitsschwelle" von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts besteht aufgrund der Nähe der Wohnbebauung bereits im Bestand (Prognose-Nullfall) und entzieht sich von vornherein einer Konfliktlösung durch die hier planende Gemeinde Weichering. Überschreitet bereits die Vorbelastung die Schwelle der Gesundheits- und Eigentumsgefährdung, so sind die Auswirkungen nicht dem hinzutretenden Vorhaben zuzurechnen (vgl. BVerwG, Beschluss v. 25.04.2018 - 9 A 16.16., ZUR 2018, 623). Stattdessen wäre für die Bundesstraße B16 bereits im Bestand eine Lärmsanierung durch den verantwortlichen Straßenbaulastträger erforderlich. Insofern hat nicht die hier planende Gemeinde Weichering, sondern der Straßenbaulastträger der B 16 aufgrund der Vorbelastung für weitergehende Lärmschutzmaßnahem Sorge zu tragen. Der geplante 4-streifige Ausbau der Bundesstraße wird in einem vom Vorhaben der Deutschen Post getrennt laufenden Verfahren durch den Straßenbaulastträger bearbeitet und wird in dieser Untersuchung zum Verkehrslärm nicht berücksichtigt. Im Verfahren zum Ausbau der Bundesstraße wird zu prüfen sein, ob die Immissionsschutzanforderungen der 16. BImSchV eingehalten werden, andernfalls sind Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Titel: Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weichering"- Beratung der Stadt Neuburg im Rahmen der Beteiligung nach 3.2 und 4.2

BauGB

Datum: 07.11.2023 Bezeichnung: LA23-026-G01-01



Seite: 12 von 17 Seiten

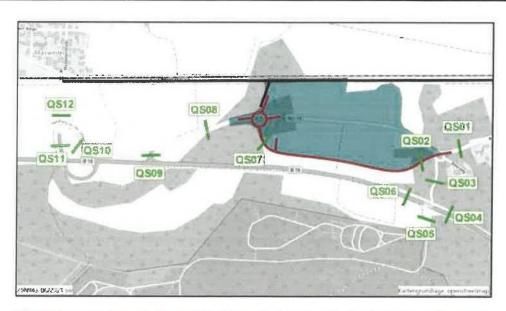


Bild 38: Lage der Querschnitte im öffentlichen Straßenraum (Quelle: eigene Darstellung; Kartengrundlage: OpenStreetMap und Mitwirkende, CC-8Y-SA)

Wie dem Bild 38 der Verkehrsuntersuchung zu entnehme ist, gibt es keine Auswertung der Verkehrsbelastung westlich der Anbindung an die B16. Der Fahrverkehr nach Westen bis zur lichtzeichengeregelten Kreuzung mit der St2043 und dann weiter auf der St2043 nach Norden wurde nicht ermittelt und die Lärmbelastungen wurden nicht bewertet.

Es wurden die Daten der Angaben zum LKW-Fahrverkehr im Lärmgutachten für den Querschnitt QS06 mit einer Verteilung von 60% umgerechnet auf die Verteilung von 40% (siehe Abbildung 4 im Verkehrsgutachten) umgerechnet.

Somit ergibt sich eine Zunahme des LKW-Fahraufkommens nachts als Mittelwert von etwa 150%. Auf die einzelnen Nachtstunden kann diese Zunahme noch wesentlich höher ausfallen. Somit kann von einer Pegelerhöhung von weit über 3 dB(A) ausgegangen werden.

Diese massive Pegelerhöhung im Bereich der Gesundheitsgefährdung dürfte der Abwägung nicht zugänglich sein.

Die dargestellten Querschnitte berücksichtigen die untersuchten Knotenpunkte sowie die Anbindungen der Verkehre auf die B 16 im direkten Umfeld des geplanten Paketzentrum und somit nicht weitere Querschnitte westlich des Untersuchungsgebietes. Der genannte Knotenpunkt wurde vom Straßenbaulastträger nicht zur Untersuchung gefordert.

Aufgrund der bereits bestehenden hohen Lärmbelastung wäre für die Bundesstraße B16 bereits im Bestand eine Lärmsanierung durch den verantwortlichen Straßenbaulastträger erforderlich und kann nicht zu Lasten des Vorhabenträgers eingefordert werden.

Titel: Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weiche-

ring"- Beratung der Stadt Neuburg im Rahmen der Beteiligung nach 3.2 und 4.2

BauGB

Seite: 13 von 17 Seiten

Datum: 07.11.2023 Bezeichnung: LA23-026-G01-01

Da dieser Sachverhalt nicht erfasst wurde, ist somit auch die Auslegung nach 3.2 und 4.2 BauGB zu wiederholen, da wesentlich Sachverhalte nicht dargelegt wurden und die Betroffenen somit über ihre Betroffenheit nicht informiert wurden.

# 5.5 Bewertung der Gewerbelärmbelastung an Feiertagen

Im Lärmgutachten steht auf Seite 44:

Sämtliche Untersuchungen werden für die Beurteilungszeiträume tags (6:00 – 22:00 Uhr) und nachts (22:00 – 6:00 Uhr) durchgeführt. Die Beurteilung des Gewerbelärms nach TA Lärm für den Tagzeitraum wird für Werktage vorgenommen, da sonntags kein Betriebsgeschehen herrscht, das mit dem an Werktagen vergleichbar ist.

Diese Angabe ergibt sich aus der Begründung. In dem Verkehrsgutachten finden sich keine Angaben zum Fahraufkommen an Sonn- und Feiertagen.

In der Begründung steht:

Die bearbeiteten Sendungsmengen sind an Montagen jedoch deutlich niedriger, so dass die Kernarbeitstage Dienstag bis Samstag sind.

Diese Aussage kann aber nicht ohne weiteres auf Feiertage übertragen werden. Hier dürfte dann am Folgetag mit einem eher höheren Paketaufkommen zu rechnen sein. Somit könnte es dann erforderlich sein, dass Tätigkeiten bereits am Abend des Feiertages durchgeführt werden. Dies wurde nicht geprüft.

Zu 5.5:

Im Gutachten wurde erläutert (S. 8-9), dass Fahr-, Rangier- und Sortiertätigkeiten an Sonn- und Feiertagen nicht vor 22:00 Uhr beginnen (Ende des Tagzeitraums nach TA Lärm).

Im Tagzeitraum ist nach Angaben der Deutschen Post laut Betriebsbeschreiung sonntags allenfalls Personal zur Wartung der Technik oder Sicherheitspersonal vor Ort (keine Lkw). Insofern er- übrigt sich die gesonderte Betrachtung von Sonn- und Feiertagen. Eine Kontrollmöglichkeit besteht dadurch, dass die Betriebsbeschreibung sowohl Anlage des Durchführungsvertrages als auch Bestandteil der Baugenehmigung sein wird, sodass ein Verstoß gegen die Betriebszeiten von der Baugenehmigungsbehörde unterbunden werden kann.

Titel:

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weichering"- Beratung der Stadt Neuburg im Rahmen der Beteiligung nach 3.2 und 4.2

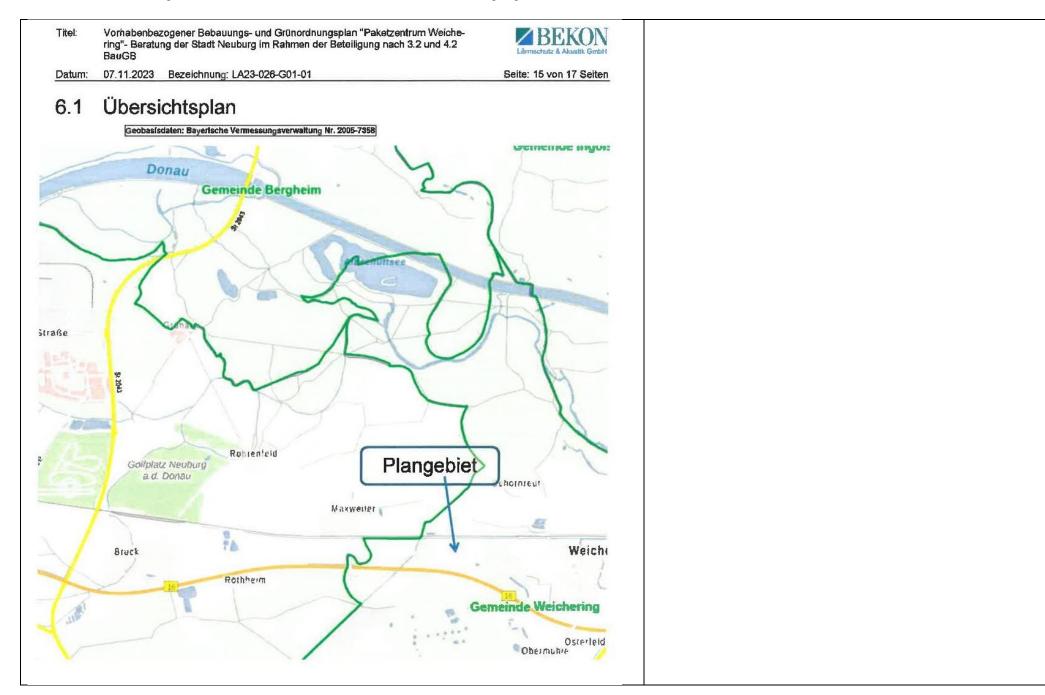
BauGB

Datum: 07.11.2023 Bezeichnung: LA23-026-G01-01

BEKON
Lärmischaltz & Akustik Grobh

Seite: 14 von 17 Seiten

# 6 Anlagen



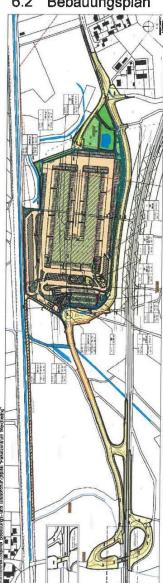
Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weichering"- Beratung der Stadt Neuburg im Rahmen der Beteiligung nach 3.2 und 4.2 BauGB

**BEKON** 

Datum: 07.11.2023 Bezeichnung: LA23-026-G01-01

Seite: 16 von 17 Seiten

# 6.2 Bebauungsplan



Entnommen aus Planunterlagen: 2-1\_vorhabenbezogener-bebauungs-und-gruenordnungsplan.pdf

S 07.11.23 18:39 P 07.11.23 16:54 Johann Storr

### Abwägungstabelle

Titel: Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weiche-

BauGB

ring"- Beratung der Stadt Neuburg im Rahmen der Beteiligung nach 3.2 und 4.2



Datum: 07.11.2023 Bezeichnung: LA23-026-G01-01 Seite: 17 von 17 Seiten

Das Gutachten darf ohne die schriftliche Zustimmung der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH nicht auszugsweise vervielfältigt werden.

Bei Veröffentlichung oder Vervielfältigung sind die Nutzungsbedingungen der bayerischen Vermessungsverwaltung sowie die Belange der Datenschutz-Grundverordnung zu beachten.

L807.11.23 15:33

LP07.11.23 16:54

\bekon-daten\Gutachten\2023\LA23-026-DHL-Paketzentrum-WeicherIng-Neuburg\1Gut\G01\LA23-026-G01-01.docx

Änderung: 015 19.09.2022

Die Eingriffe in das Wohn- und Arbeitsumfeld der ansässigen Bevölkerung und in den noch näher zu benennenden und zu untersuchenden Einwirkbereichen über Verkehr und Verkehrslärm sind dauerhaft (siehe auch Fehlen der Berücksichtigung des Vorsorge-Prinzips), was angesichts des Widerstands gegen das Vorhaben ein dauerhaftes Konfliktfeld befürchten lässt.

## Zusammenfassend fordert die Stadt Neuburg a. Donau als direkt von der Planung betroffene Nachbargemeinde,

- eine Überarbeitung und plausible, nachvollziehbare Nachbesserung der Gutachten und Planungen in allen oben genannten Punkten mit erneuter Vorlage und
- aufgrund der grenzwertüberschreitenden Lärmbelastung der Bürger -wie oben ausführlich dargelegtdie daraus resultierenden Lärmschutzmaßnahmen für alle betroffenen Bürger seitens des Betreibers zu erbringen und
- behält sich ansonsten rechtliche Schritte gegen die Planungen/ die weiteren Verfahrensschritte vor.

Die Richtigkeit der Gutachten wurde durch Plausibilitätsprüfungen eines zweiten unabhängigen Gutachters bestätigt. Die Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurden in den ergänzenden Stellungnahmen berücksichtigt und inhaltlich klargestellt. Diese Stellungnahmen liegen den Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan bei. Die ursprünglichen Gutachten bleiben unverändert.

Würdigung FNP: Die Stellungnahme der Fa. Bekon als ergänzender Teil der städtischen Stellungnahme bezieht sich auf die vorbereitende Bauleitplanung. Würdigung vBP: Die Stellungnahme der Fa. Bekon als ergänzender Teil der städtischen Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Abwägung wird wie vorgetragen zugestimmt; auf die Würdigung der Stellungnahme der Stadt Neuburg wird verwiesen, da inhaltlich keine zusätzlichen Belange vorgebracht werden. Die Betriebsbeschreibung wird den Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes beigelegt.

## Beschlüsse zu Stellungnahme 28, Stadt Neuburg:

**Beschluss FNP:** 

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Eine Änderung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

Beschluss vBP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.

## 29. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt mit Schreiben vom 24.11.2023

FNP / vBP

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu o.g. Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange Stellung.

## 1. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung von Weichering ist durch den Anschluss an den Zweckverband zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe gewährleistet. Wasserschutzgebiete sind vom vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weichering" nicht berührt.

#### 2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Im Umgriff des Planungsbereiches sind nach unserer derzeitigen Aktenlage und nach den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem (ABuDIS) <u>keine</u> Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass im Zuge von Baumaßnahmen in den betroffenen Bereichen Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden. Sollte sich dies bestätigen, sind das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt umgehend zu informieren. Für die weitere Vorgehensweise sind <u>dann</u> die folgenden Punkte zu beachten:

- Die erforderlichen Maßnahmen sind durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen (Bereich Bodenschutz) in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt festzulegen. Des Weiteren sind im Anschluss die notwendigen Untersuchungen durchzuführen, die fachgerechte Ausführung zu überwachen sowie die gewerteten Ergebnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, der dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zeitnah und unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen ist.
- Kontaminiertes Aushubmaterial ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischen zu lagern, zu untersuchen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Eine Versickerung des Niederschlagswassers über belastete Auffüllungen ist nicht zulässig. Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von evtl. geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies ist durch Sohl- und Flankenbeprobungen zu belegen. Der Parameterumfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt im Vorfeld abzustimmen.
- Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden.

#### Zu 1.

Der Hinweis zur Wasserversorgung wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Mit dem Zweckverband der Arnbachgruppe wird eine entsprechende Vereinbarung getroffen.

#### Zu 2.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die beschriebenen Punkte sind in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan unter Ziffer 10 bereits genannt. Falls der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke geplant ist, sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung vom 09.07.2021 in Kraft getreten am 01.08.2023 zwingend zu beachten.

## 3. Abwasserbeseitigung

#### 3.1 Schmutzwasserbehandlung

Das geplante Bauvorhaben ist im Trennsystem (Trennsystem gemäß WHG, Stand 01.03.2010) zu entwässern.

Es ist geplant für das Paketzentrum eine eigenständige Betriebskläranlage (sogenannte SBR-Anlage) mit einer Ausbaugröße von 337 EGW zu errichten. Hierbei fällt überwiegend häusliches Abwasser an. Gemäß Begründung soll das gereinigte Abwasser zur Bewässerung der Gründächer, der Pflanzungen in den Grünanlagen des Paketzentrums und zur Bewässerung der Berankungen der Lärmschutzwände verwendet werden. Die Bewässerung mit gereinigtem Abwasser ist jedoch nur bedarfsgerecht in der Vegetationsperiode (ca. April bis Oktober) möglich. Zudem ist die Zustimmung des Gesundheitsamtes erforderlich. Eine Versickerung von gereinigtem Abwasser ist nicht zulässig. Das den Bedarf übersteigende gereinigte Abwasser muss in den Schornreuter Kanal eingeleitet werden.

Auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 01.06.2023 hat der Gemeinderat Weichering in der Sitzung vom 19.06.2023 den Beschluss zur Befreiung der Vorhabenfläche von der Anschlusspflicht an die kommunale Abwasserentsorgung gefasst.

#### 3.2 Regenwasserbehandlung

Für das Vorhaben existiert bereits eine konkrete Entwässerungsplanung für die Regenwasserableitung und -versickerung des Ing.-Büro IGK Ingenieurgesellschaft Gierse-Klauke aus Meschede, Stand 17.10.2022, die zum Teil mit dem Wasserwirtschaftsamt schon abgestimmt wurde.

#### Zu 3.1

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Das Gesundheitsamt hat in seiner Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB erklärt, dass eine Verwendung des Klarwassers aus der Kläranlage als Bewässerung aus hygienischer Sicht möglich ist, wenn die erforderlichen Parameter der DIN 19650 (Tabelle 1) eingehalten werden. Ebenso liegt eine Stellungnahme des Kläranlagenplaners (Prof. Günter Müller-Czygan, Hof vom 09.01.2024) vor, in der die Einhaltung der DIN 19650 bestätigt wird.

Der Forderung zur Ableitung des den Bedarf (zur Bewässerung der Grünanlagen) übersteigenden gereinigten Abwassers in den Schornreuter Kanal kann aufgrund des Vorkommens der Bachmuschel im Unterlauf des Schornreuter Kanals bzw. der Ach nicht nachgekommen werden, da eine Beeinträchtigung der Wasserqualität nicht ausgeschlossen werden kann.

Außerhalb der Vegetationsperiode (November – Februar) erfolgt eine Ableitung des den Bedarf übersteigenden gereinigten Abwassers zusammen mit dem Niederschlagswasser der Hofflächen in Sickeranlage S<sub>1</sub>. Die derzeitige Rechtslage sieht eine Versickerung von Kläranlagenwässern nicht vor. Bei Umsetzung der in 2023 in Kraft getretenen EU-Wasserwiederverwendungsrichtlinie in nationales Recht wird dies in nächster Zeit jedoch möglich sein. Es wird in Abstimmung mit dem Bayerischen Umweltministerium und in Begleitung der Hochschule Hof im Rahmen eines Pilotprojekts eine Versickerung angestrebt.

Die Begründung und der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden entsprechend geändert.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

#### Zu 3.2

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### 4. Oberirdische Gewässer

Im Plangebiet befindet sich ein Weiher, welcher als Biotop erhalten bleibt.

Im Norden, außerhalb des Plangebietes fließt der Schornreuter Kanal, hier ist teilweise entlang des Gewässers der Ausbau eines Radweges mit einer Radwegbrücke über den Schornreuter Kanal geplant. Der Schornreuter Kanal ist ein Gewässer 3. Ordnung und wird von der Gemeinde Weichering unterhalten.

Im Hochwasserfall der Sandrach staut sich das Wasser in den Schornreuther Kanal zurück, die Hochwasserstände im Gewässer sind daher bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Die Planung greift nicht in das Gewässer ein und verringert nicht den Hochwasserabflussquerschnitt.

### Abwägungstabelle

Der geplante Radweg entlang des Gewässers und die neue Radwegbrücke dürfen den vorhandenen Abflussquerschnitt des Schornreuter Kanals nicht verringern, zudem empfehlen wir bei der Planung der Konstruktionsunterkante der neuen Brücke ein ausreichendes Freibordmaß, z.B. wegen Treibholz einzuplanen. Der neue Radweg darf die Standsicherheit der Uferböschung des Schornreuter Kanals nicht beeinträchtigen.

Ein ausreichendes Freibordmaß unterhalb der Radwegbrücke ist eingeplant.

Es ist gewährleistet, dass der Radwegbau die Standsicherheit der Uferböschung des Schornreuter Kanal nicht beeinträchtigt.

Die geplante Ausgleichsmaßnahme A2 am Zeller Kanal (Gew. III) auf FlNr. 735 in der Gemarkung Bruck, Stadt Neuburg entspricht den Zielen der naturnahen Gewässerentwicklung.

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Würdigung FNP: Die Darstellung im Flächennutzungsplan legt grundsätzlich die beabsichtigte Planung der Gemeinde auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dar. Detailfragen werden dann bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes geklärt bzw. in die Planung aufgenommen. Die vorgebrachten Anregungen beziehen sich auf die konkreten Projektwirkungen des Vorhabens. Die vorliegende Stellungnahme wird somit im Rahmen der Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan "Paketzentrum Weichering" behandelt.

Würdigung vBP: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Abwägung der Anregungen wird zugestimmt. Die Anregungen zur Schmutzwasserbehandlung wurden mit der Fachbehörde abgestimmt und die Ergebnisse in den Vorhabenplan, sowie die Begründung und den Umweltbericht eingearbeitet. Die Stellungnahme des Kläranlagenplaners zur Einhaltung der DIN 19650 liegt den Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan bei.

Beschlüsse zu Stellungnahme 29, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt:

Beschluss FNP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Eine Änderung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

**Beschluss vBP:** 

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.

#### Abwägungstabelle

### Keine Einwendungen hervorgebracht haben:

- Bayernets GmbH mit Schreiben vom 10.10.2023 vBP / FNP
- 2. Gemeinde Karlshuld mit E-Mail vom 26.10.20203 vBP / FNP
- 3. Gemeinde Karlskron mit E-Mail vom 31.10.2023 vBP / FNP
- 4. IHK für München und Oberbayern mit E-Mail vom 30.10.2023 vBP / FNP
- 5. Immobilien Freistaat Bayern mit E-Mail vom 23.10.2023 vBP / FNP
- 6. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Hoch- und Tiefbau mit Schreiben vom 25.10.2023 FNP
- 7. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 11.10.2023 vBP / FNP
- 8. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Ortsplanung mit Schreiben vom 31.10.2023 FNP
- 9. Planungsverband Region Ingolstadt mit Schreiben vom 17.10.2023 vBP/FNP

### Keine Stellungnahme abgegeben haben:

- 1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- 2. Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- 3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- 4. Deutsche Bahn Netz AG
- Deutsche Bahn AG
- 6. Deutsche Post AG
- 7. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- 8. Gemeinde Bergheim
- 9. Kreisbrandrat
- 10. Kreisheimatpfleger
- 11. Luftamt Regierung von Oberbayern
- 12. Zweckverband zur Wasserversorgung